This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Jud
3300
29.41
WIDENER
HN SEGH T

Jud 3300.29.41

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

2387 I 496 a c

Tiferet Jisrael.

Schilderungen

aus dem

inneren Leben der Juden in Mähren

in vormärzlichen Zeiten.

Ein Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte

von

Dr. M. H. Friedländer,

Rabbiner in Kanitz.

Brünn.

Druck von Rudolf M. Rohrer. — Verlag des Verfassers.

1878.

Jud 3300.29.41

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MINOT FUND
Sept 14, 1931

30 Ring.

Alle Rechte vorbehalten.

Hr. Excellenz

dem Hoch- und Wohlgebornen

Herrn

Ludwig Freiherrn Pofsinger von Chvborski,

Hr. k. und k. apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath,

Ritter des Ordens der eisernen Krone II. Classe, k. k. Statthalter von Mähren,
Präsident der k. k. mährischen Finanz-Landes-Direction ꝛc. ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Indem ich die Feder ergreife, um mich mit einem Vorworte zu meiner Schrift: „Tiferet Jisrael“ an das geehrte Publikum zu wenden, fühle ich mich umsomehr verpflichtet, demselben für die freundliche Aufnahme, deren sich meine vor ungefähr zwei Jahren erschienenen „Beiträge zur Geschichte der Juden in Mähren“ bei ihm zu erfreuen hatten, zu danken, als ich mich in Folge dieser wohlwollenden Theilnahme veranlaßt sah, dem Wunsche gelehrter Freunde zu entsprechen und durch Bearbeitung dieser das innere Leben der Juden Mährens in vormärzlichen Zeiten behandelnden Schrift Materialien zur Cultur- und Sittengeschichte zu liefern.

Die Generation der Jetztzeit, welche Dank der gütigen Vorsehung im Vollgenuße bürgerlicher Rechte lebt und daher die unzähligen Hemmnisse, Beschränkungen und Ausschließungen, die ihre Ahnen als Juden im Allgemeinen und als mährische insbesondere zu erleiden und zu erdulden hatten, kaum dem Namen nach kennt, möge aus dieser Schrift erkennen, daß dieselben trotz des unsäglichen Druckes, unter dem sie lange geschmachtet, sich stets als treue, wackere und opferwillige Anhänger des Glaubens ihrer Väter bewährt und ein höchst musterhaftes, sittlich-reines Familienleben, Israels heiligstes Palladium, zu jeder Zeit geführt haben.

Wohl bin ich mir bewußt, daß viele Eigenheiten, Sitten und Gebräuche, welche ich von den mährischen Juden in dieser Schrift hier erzähle, nicht specifisch mährisch-jüdisch sind, sondern bei den Juden aller Länder und Provinzen angetroffen werden,

wie dies bei Glaubensgenossen, die aus einer und derselben Religionsquelle schöpfen, selbstverständlich ist; nichtsdestoweniger hielt ich mich für verpflichtet, auch diese in einer Schilderungen aus dem Culturleben der Juden Mährens enthaltenden Schrift nicht unerwähnt zu lassen, um jedenfalls zu constatiren, daß auch selbe trotz der besonderen raffinirten Bedrückungen und zur Entsittlichung angelegten harten Beschränkungen, wie es, um nur Eines zu nennen, das sogenannte „Familiengesetz" war, denen sie sich unterworfen sahen, von ihnen mit aller Innigkeit und Willigkeit im häuslichen Familienkreise wie im öffentlichen Leben heilig gehalten und vollzogen wurden.

Daß neben den wahrhaft sittlichen und religiösen Gebräuchen bei den mährischen Juden im Vormärz auch so manche Observanzen statthatten, die von der Religion Israels, die den reinen Gottesglauben mit strenger Ausschließung allen Aberglaubens bei ihren Bekennern zu erzielen und zu erhalten strebt, verpönt werden, konnte und durfte ich nicht unerwähnt lassen; es muß jedoch hiebei fest im Auge behalten werden, daß derlei Auswüchse die herbe Frucht Jahrhunderte andauernden schwerer Druckes und Ausschließung von aller socialen Berührung vorurtheilsloser und urbanerer Kreise gewesen sei, indem nur unbeschränkte freie Regung und Bewegung wie ebenbürtige Behandlung aller Bürger eines Staates auch bei der Masse des Volkes ein aufgeklärtes, sittlich-religiöses Leben zu fördern im Stande ist.

Zum Schluße erachte ich es als meine heiligste Pflicht, dem verehrlichen, um die Förderung der Cultur und Humanität hochverdienten Vorstande der Alliance Israelite in Wien für die behufs Veröffentlichung dieser Schrift mir bewilligte Subvention meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Kanitz, Ende Februar 1878.

Dr. Max Herm. Friedländer.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Die Geburt und die ersten Ceremonien 7

II. Erziehung und Unterricht 14

III. Verlobung und Trauung 37

IV. Erwerb und Lebensweise 44

V. Die Gemeindevertretung 71

VI. Das Rabbinat 81

VII. Die Synagoge 85

VIII. Die Wohlthätigkeits-Anstalten 101

IX. Schlußbetrachtungen 120

Anhang 138

Einleitung.

Ein Blick in die traurigsten Jahrhunderte des grausamen Mittelalters zeigt uns, daß in Mähren die sociale Stellung der Juden, wenn auch keine beneidenswerthe, so doch eine weit günstigere als die ihrer Glaubensbrüder in Deutschland, Frankreich, England und Spanien gewesen ist. Wir haben in unserem „Kore Haddoroth“ Gelegenheit gefunden, auf die wohlwollende Behandlung, deren sie sich unter der Regierung des leutseligen Fürsten Przemysl Ottokar II. (1268) zu erfreuen hatten, aufmerksam zu machen, und die wichtigsten Paragraphe des von ihm zu Gunsten der Rechte und Verhältnisse der Juden erlassenen Edictes zu reproduciren.

Im 15. Jahrhundert jedoch, in jenem verhängnißvollen Säculum, als die Inquisition *) in Spanien und Portugal Furcht und Schrecken, Bangen und Grauen verbreitet und heillosen Schaden angerichtet hatte, wurde auch den Juden

*) Der jüd. Dichter Samuel Usque, der ebenfalls vom Inquisitions-Tribunale zum Tode verurtheilt wurde, schilderte die Inquisition in folgenden Worten: „Aus Rom wurde ein wildes Ungethüm bezogen von einer so wunderlichen Gestalt und einem so entsetzlichen Anblick, daß von seinem Rufe allein ganz Europa erzitterte. Sein Leib war von rauhem Eisen, mit tödtlichem Gifte geknetet, mit einer harten Schale von Stahlschuppen bedeckt. Tausend schwere giftgefüllte Flügel erhoben es von dem Boden. Sein Wesen gleicht dem fürchterlichen Löwen und der Schlange der afrikanischen Küste. Sein Gebiß übertrifft das

Mährens das Leben vergällt und verbittert und der Kampf um das Dasein erschwert. Der Bischof von Olmütz erließ Vorschriften über die Tracht der Juden, die streng beobachtet werden mußten. Die wilden Schaaren fanatischer Hussiten, die sengend und brennend durch's Land zogen, überfielen die Juden Mährens, raubten, plünderten und mordeten nach Herzenslust.

Unter der Regierung Ladislaus Posthumus, eines jungen Fürsten, der um die Gunst des Volkes buhlte und kein Mittel scheute, wenn es ihm die Popularität gewinnen konnte, wurden die Juden aus den Städten Brünn, Olmütz, Znaim, Neustadt und von anderen Orten 1454 vertrieben. Schonungslos wurden sie an einem bestimmten Tage aus genannten Städten, wo sie seit Jahrhunderten ansässig waren, verjagt und durften von ihren schwer und mühevoll erworbenen Reichthümern und Habseligkeiten nur das Allernothwendigste mitnehmen. Ihre Schuldenforderungen wurden für null und nichtig erklärt, während ihre Synagogen und Friedhöfe dem Vandalismus ihrer Widersacher preisgegeben waren.

Die unsäglichen Leiden und Drangsale des fast ganz Europa verheerenden und zerstörenden dreißigjährigen Krieges wirkten auch auf die Juden Moraviens höchst deprimirend und niederdrückend. Der gemeine Pöbel, der in Folge des drei

---

der riesigen Elephanten. Sein pfeifender Ton tödtet schneller als der giftige Basilisk. Aus seinen Augen nnd seinem Munde entströmen stets Flammen und Feuerschlünde. Es nährt sich von menschlichen Leibern. Es übertrifft den Adler an Schnelligkeit des Flugs. Wohin es kommt, verbreitet es mit seinem schwarzen Schatten düsteres Dunkel. Wie hell auch die Sonne scheint, so hinterläßt seine Spur eine egyptische Finsterniß. Wohin es seinen Flug nimmt, jede grüne Matte, die es betritt, jeder blühende Baum, auf den es seinen Fuß setzt, verdorrt, entfärbt sich und stirbt ab. Mit seinem zerstörenden Munde entwurzelt es Alles bis auf den Grund. Und mit seinem Giftgeruche verwandelt es den Umkreis seiner Bewegung zu einer Wüste, wo keine Pflanze gedeihet und kein Grashalm aufkommt" (Vgl. Grätz Gesch., 8. B., S. 318.)

Decennien währenden Krieges von dem Geiste des wildesten Fanatismus und der crassesten Vorurtheile durchdrungen war, suchte bei jeder Gelegenheit sein Müthchen an den armen, wehrlosen Juden zu kühlen. Die Resultate und Erzeugnisse des Krieges waren wahnumnachtete Geister und verwilderte Herzen. Während 1643 die Schweden in Kremsier auf die grausamste Weise plünderten und mordeten, wurden 1650 durch einen Landtagsbeschluß die Juden aus jenen Orten, wo sie früher gar nicht oder nicht so zahlreich gewohnt, schonungslos vertrieben, und drei Decennien später, nämlich am 14. Juli 1683, am selben Tage, als die Türken siegestrunken vor den Mauern Wiens erschienen sind, wurden die Juden in Ung. Brod angegefallen, der Rabbiner Nata und gegen vierzig Personen erschlagen.

Ungefähr 6 Decennien später, zur Zeit, als Mendelssohn und Lessing blühten und für Cultur und Fortschritt mit vereinten Kräften arbeiteten, schwebte das Damoklesschwert über den Juden Mährens. Das Edict der Verbannung war bereits (2. Jänner 1744) erlassen, weil man sie, natürlich unbegründeterweise, des Verrathes beschuldigte. Den Bemühungen des verdienstvollen Landes-Rabbiners Eskeles und seines Freundes, des Barons Diego Auguilars, gelang es jedoch, die Rücknahme des Edictes theilweise zu erwirken. Vgl. Abr. Trebitsch Korot hait.) Ich sage theilweise, weil die Juden Mährens bei dieser Gelegenheit nicht ganz verschont geblieben sind. — Um diese Zeit wurde mittelst Rescriptes das famose Gesetz der sogenannten „Familien", das bis zum Jahre 1848 in Blüthe stand, erlassen. Diesem Gesetze zufolge wurden nur 5106 jüdischen Familien — 1787 wurde die Zahl auf 5400 festgesetzt — das Domicilsrecht in Mähren gestattet. Es war daher nur dem ältesten Sohne einer Familie gestattet, das Recht eines „Familianten" zu beanspruchen, um heirathen zu dürfen. Alle übrigen Söhne waren, wenn sie sich nicht heimlich nach dem benachbarten Ungarn flüchteten, zu einem unfreiwilligen Cölibate verurtheilt.

Nur wenn ein Familiant ohne männliche Nachkommen das Zeitliche gesegnet, konnte ein anderer Jude in der Gemeinde ein „Familiant" werden. Es ist also leicht begreiflich, daß die Concurrenz um eine solch' erledigte „Familiennummer" eine riesige war und gar oft zu Reibungen, Zerwürfnissen und Gehässigkeiten Veranlassung gegeben und Neid, Eifersucht und Ränke erzeugt hatte.

Es kam zwar sehr oft vor, daß sich eheslustige Brautleute, die, obschon sie vom Bande der innigen Liebe und Treue fest umschlungen waren, das Heirathsrecht nicht erlangen konnten, im Geheimen von einem Talmudisten oder „quasi Talmudisten" nach mosaischem Ritus trauen ließen. Allein eine solche Hochzeit wurde eine „Bodenhochzeit" und die auf solche Weise getrauten Ehepaare „Emigranten" genannt. Diese Emigrantenehen galten gesetzlich nur für Concubinate und ihre Kinder wurden als unehelich immatriculirt und gebrandmarkt.

Trotz der sie tief zu Boden drückenden Ausnahmsgesetze, denen die Juden Mährens während vieler Jahrhunderte preisgegeben, und trotz des dumpfen, abgesperrten, von der warmen, alle Menschen beglückenden Frühlingssonne des Rechtes und der Freiheit nie bestrahlten Ghetto's, in welchem sie zu leben und zu sterben verurtheilt waren, sind sie dennoch nicht sittlich und geistig zu Grunde gegangen. Sie vermochten vielmehr in jeder menschlichen und bürgerlichen Tugend mit allen Staatsbürgern anderer Confessionen jeden Vergleich auszuhalten und zeichneten sich auf allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft vortheilhaft aus. Als treue, wackere, opferwillige Patrioten standen sie, so oft das Vaterland sie rief, ebenso mit Gut und Blut für das Wohl desselben ein, als ihre wackeren Söhne auf dem Felde der Ehre mit ihrem Herzblute das Vaterland retten halfen.

Der Geist der innigen Religiosität und die Macht des wahren Glaubens, die den Stürmen der Jahrhunderte zu trotzen vermochten, waren für die Juden Mährens mächtige Hebel, die dazu beitrugen, daß sie in den traurigen Zeiten der Drangsale

nicht nur nicht völlig untergingen, sondern auch Muth genug hatten, um für die Erhaltung ihrer wichtigsten Gemeindeinstitutionen, wie Synagoge und Schule, sowie für die Pflege ihrer Familientraditionen und alten Bräuche Sorge zu tragen. Ueberdies waren die Juden Mährens insoferne glücklicher als die anderer Provinzen, weil sie sich seit undenklichen Zeiten einer autonomen, repräsentativen Landes- und Gemeindeverfassung, die von der Regiernng anerkannt und erst 1788 aufgehoben wurde, zu erfreuen hatten.

In drei Kreise waren die jüdischen Gemeinden Mährens seit frühesten Zeiten eingetheilt. Für jeden dieser Kreise wurden alle drei Jahre von den Abgesandten der Gemeinde und Landes-Deputirten zwei „Landesältesten" (Rosche Medina) gewählt. Diese sechs Landesältesten kamen jährlich unter dem Vorsitze des Landes-Rabbiners in Brünn zusammen und bestimmten die Steuern, und zweimal des Jahres waren die zwei Landesältesten eines jeden Kreises mit Zuziehung des Orts-Rabbiners einen Gerichtstag für ihren Kreis abzuhalten verpflichtet. Bei demselben wurden die Angelegenheiten des Kreises verhandelt, während die Landesangelegenheiten, wie die das Wahlrecht, das Armen- und Schulwesen behandelnden Statuten von den sämmtlichen Landesältesten und Landes-Deputirten unter dem Vorsitze des Landes-Rabbiners geordnet und geschlichtet worden sind. Bei einer am 4. Schebat 1651 in Nikolsburg abgehaltenen Synode wurde von der Landesrepräsentanz unter dem Vorsitze des Landes-Rabbiners die Revision aller Statuten der Gemeindeverfassuug vorgenommen und die unter dem Namen „Schai Tekanoth" (311 Paragraphen) bekannte mährische Landes- und Gemeindeordnung entworfen und festgestellt.

Diese „Schai Tekanoth" *), die zwar in jüdisch-deutschem,

*) Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, dem Besitzer dieses Manuscriptes, dem geistreichen und hochverdienten Herrn Dr. Ad. Jellinek in Wien, der dasselbe zur Benützung bereitwilligst mir zukommen ließ, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

fast unverständlichen, mit hebräischen Phrasen untermengten Texte abgefaßt sind, sind von großer historischer Wichtigkeit, denn sie entwerfen uns auch zuweilen manche das innere Leben der Juden in Mähren darstellenden Bilder, die zu würdigen wir in dieser Schrift öfters Gelegenheit gefunden.

Uebrigens beabsichtigen wir mit der Veröffentlichung dieser Arbeit nichts Anderes, als, wie wir dies im Vorworte bereits angedeutet haben, der künftigen, in der Freiheit heranwachsenden und der vollständigen Gleichberechtigung sich erfreuenden Generation Schilderungen von dem inneren Leben ihrer Ahnen und Urahnen in Mähren, und den künftigen Bearbeitern einer Culturgeschichte der Juden Materialien und Beiträge zu liefern.

I.

Die Geburt und die ersten Ceremonien.

Wenn die Stunde der Geburt eines Kindes herangekommen war, mußten an Thüren, Fenstern und Betten Amulette, die sogenannten „Kindbett-Briefchen", angebracht werden, um sowohl die Wöchnerin als das Kind gegen Dämonen, von welchen sie nach der Anschauung der Alten bedroht waren, zu schützen. Darin hatten zwar die mährischen Juden vor denen in anderen Ghetti's nichts voraus. Der 121. Psalm, wie die Worte Lilis, Adam, Eva, Sanui, Sansanui, Simangaluf nebst dem biblischen Vers: „Eine Zauberin sollst Du nicht leben lassen," der in den möglichen fünf Versetzungen hingeschrieben wurde, bildeten den Inhalt dieses Amuletts. Der Ursprung dieses Brauches ist im Pseudo-Sirach zu finden.

Ebenso allgemein verbreitet dürften auch folgende Bräuche gewesen sein: Am ersten Freitag Abend nach der Geburt eines Knaben ward ein kleines Familienfest, „Sachor" genannt, veranstaltet. Freunde, Verwandte und Bekannte der Eltern, die im Namen derselben von Seite des Synagogendieners beim „Sachor" zu erscheinen geladen wurden, nahmen umsoweniger Anstand, dieser Einladung Folge zu leisten, als ihnen hiedurch Gelegenheit geboten wurde, ihre Glückwünsche darzubringen. Mit Pfefferkücheln, „Beigel", abgesottenen Erbsen und Wein wurden die Gäste an diesem Abend bewirthet.

Eine besondere Furcht vor den Dämonen hatte man am Vorabende des Beschneidungsfestes. Das zweischneidige Beschneidungsmesser wurde da der Wöchnerin in's Bett gegeben, damit es ihr und dem neugebornen Kinde gleichsam als Schutzwaffe gegen Unholde diene. Sowohl der Beschneider als die nächsten Verwandten wurden geladen, diesen Abend bis nach zwölf Uhr im Hause der Wöchnerin zu verweilen. Man nannte diese Nacht die „Wachnacht".

R. Isaias Hurwitz spricht sich über diesen Usus in seinem bekannten Werke „Schelah" folgendermaßen aus: Es heißt nämlich in der Thora: „Hüte Dich und wahre Dein Leben"; es ist daher Pflicht, das neugeborne Kind zu bewachen, damit es ja nicht der Raubgier der blutdürstigen Kindesmörderin „Lilis" preisgegeben sei. Man wache daher in den ersten Nächten vor der Beschneidung bei der Wöchnerin und beschäftige sich da mit dem Studium der Gotteslehre, besonders aber sei man in der Nacht vor dem Beschneidungstage auf der Hut, da die bösen Geister „Klippot" an diesem Abende am gefährlichsten sind.

Dieser Usus war übrigens schon bei den alten Deutschen zu finden; auch sie ließen aus ähnlichen Gründen bei Wöchnerinnen wachen. (Vgl. Grimm's Mythologie Anhang S. 87.)

Jede Beschneidung fand in der Synagoge am achten Tage nach der Geburt des Kindes nach abgehaltenem Morgengottesdienste statt. Ein oder zwei Beschneider, der Gevatter und der Vater des Kindes, „Baal berit", spielten bei diesem Acte die Hauptrollen. Während der Beschneider seine Function vornahm und der Vater die übliche Benediction sprach, respondirten die Anwesenden im Chore: Wie das Kind heute eingetreten ist in den Bund, so möge es in der Erkenntniß und Furcht Gottes vorwärtsschreiten und zu allen Segnungen des Lebens von Gott bedacht sein.

Zu Ehren der Beschneidungsfeier wurde die Morgenliturgie an Wochentagen abgekürzt, und wenn an diesem Tage

zufällig aus der Thora gelesen wurde, hatte der Gevatter, „Sandek" genannt, das Vorrecht, zur Thora gerufen zu werden. Der Beschneider trat in der Regel, nachdem er das „Wecharot" und „Os jaschir" gesungen, vor die heilige Lade, um an diesem Tage auch als Vorbeter zu fungiren. Nach beendetem Morgen-Gottesdienste wurde vom Synagogendiener die Beschneidungsbank, die zwei Sitze hatte, von denen der eine der Sitz des Propheten Elijahu, der andere der Sitz des Gevatters hieß, vor die heilige Lade gestellt. Hier gab der Beschneider dem Einen der Anwesenden das Beschneidungsmesser und dem Anderen das Pulver, ein Schutzmittel gegen Verblutung, zu halten, während der Gevatter durch den Synagogendiener einem Dritten den „Becher des Aussaugens", „Kaus schel Meziza", und dem Vierten den Kelch des Segens, „Kaus schel Beracha", zu halten überreichen ließ. Sobald die Gevatterin in Begleitung mehrerer Frauen bei der Synagogenthüre mit dem neugebornen Knaben angelangt war, rief der Synagogendiener oder der Vorbeter mit lauter Stimme die Worte: Baruch haba! Gevatter! Diesem Rufe zufolge verfügte sich der Gevatter zur Synagogenthüre, um das Kind aus den Händen der Gevatterin zu nehmen und es zum Beschneidungssessel zu tragen. Hier sprach der Beschneider vor Allem die übliche Segens- und Gebetformel, dann legte er das Kind dem Gevatter auf den Schooß, um die Beschneidung vorzunehmen. *)

Unmittelbar nach der Beschneidung nahm der Rabbiner, wenn er zufällig kein Beschneider war, das Knäblein und trat mit demselben vor die heilige Lade, wo der Beschneider, den Kelch des Segens in der Hand haltend, den Segen sprach und dem Kinde den Namen ertheilte.

Während des Beschneidungsactes pflegten die bei der

*) Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin zu bemerken, daß in früherer Zeit die Juden eine Pathenstelle bereitwilligst annahmen, weil nach der Ansicht unserer Alten das „Sandekaot" den Reichthum wesentlich fördert

Synagogenthüre wartenden Frauen im Allgemeinen und die Gevatterin insbesondere, den anwesenden Knaben Nüsse und Backwerk aufzuwerfen, ein Act, der der munteren Jugend gar oft zu Balgereien Veranlassung gegeben.

Nachdem die Namensertheilung stattgefunden, nahm der Gevatter das nunmehr in den Bund Abraham's aufgenommene Kind aus den Händen des Rabbiners und übergab es der bei der Synagogenthüre seiner harrenden Gevatterin, die es nach Hause trug.*) Sobald die Frauen die Synagogenpforte verlassen hatten, lud der Synagogendiener oder der Vorbeter die Anwesenden im Namen des „Sandeks" oder des „Baal-Berits" zum Beschneidungsmahle ein. Nicht nur die Verwandten und Bekannten der Eltern des Neugebornen, sondern auch viele der Ortsarmen folgten diesem an sie ergangenen Rufe. Die Reichen pflegten außer dem üblichen Frühstücke auch zu Mittag ein reichhaltiges Beschneidungsmahl zu veranstalten, das in der Regel bis zum späten Abend währte. Mitten im Vollgenuße

*) Im Mittelalter schon kam es häufig vor, daß sogar christliche Pathen bei Beschneidungen assistirten. Das Concilium zu Terracina sah sich 1330 veranlaßt, derlei Pathenschaften zu verbieten. Trotzdem übernahm 1484 ein Christ in Castrogiovanni in Sicilien die Pathenstelle bei einer Beschneidung. Man sah ihn als verhext an, gleichwohl traf ihn und den Vater des Kindes strenge Strafe. (Zunz z. Gesch. u. Lit 499.) Eine ähnliche Bestrafung fand auch bei Protestanten statt, und zwar in Basel 1619. Wiewohl zu jener Zeit keine Juden in Basel geduldet wurden, erwirkte sich dennoch Johann Buxtorf die obrigkeitliche Licenz, zum Behufe der Correctur seiner hebräischen Bibeledition einen Juden anzustellen. Der Angestellte, Abraham b. Elieser aus Braunschweig, wohnte mit seiner Familie im Hause Buxtorf's, wo die Frau Abrahams im Jahre 1619 mit einem Knaben niederkam, den der Vater von einem herbeigeholten Mohel beschneiden ließ. Buxtorf, der Buchdrucker König, der oberste Rathsweibel Gläser und zwei andere Bürger wohnten der Beschneidung bei. Der Magistrat verurtheilte Abraham zu einer Strafe von 400, Buxtorf und König zu je einer Strafe von 100 Gulden, Gläser und die übrigen anwesenden Bürger zu dreitägigem Arreste. (Vgl. „Lit. Blatt d. Orient" 8, 811, und Löw's „Die Lebensalter", S 86.)

der Freude begann oft der Rabbiner oder sonst ein anwesender Talmudgelehrter eine homiletische Tischrede zu halten, die zuweilen, besonders wenn sie mit geistreichen Witzen gewürzt war, die Gäste in hohem Maße entzückte. Der jüdische Wohlthätigkeitssinn und die sprichwörtlich gewordene jüdische Munificenz manifestirten sich bei diesem Freudenmahle wie bei allen jüdischen Angelegenheiten. Man gedachte während des Festmahls ebenso der Ortsarmen, wie man zu Gunsten des Talmud-Thora-Vereines eine Collecte veranstaltete.

Nach beendeter Mahlzeit wurde das übliche Tischgebet, dem zu Ehren der Beschneidungsfeier ein bekannter Lobgesang voranging, verrichtet. Am ersten oder zweiten Sabbat nach der Beschneidung des Kindes wurde der Vater zur Thora gerufen, wo er, nachdem er die üblichen Benedictionen recitirt hatte, vom Vorbeter für die Wöchnerin und das neugeborne Kind den Segen sprechen und die Spendung der zu verabreichenden Gaben, „Matonot", für die Armen und Wohlthätigkeitsvereine laut verkünden ließ. Beim Morgengottesdienste dieses Sabbats mußte sogar der Vorbeter zu Ehren der Wöchnerin das bekannte „Semechim bezetom" mit eigener Melodie singen, wofür eine besondere Gebühr der Vater des Kindes ihm zu entrichten hatte.

Bei der Geburt eines Mädchens wurde blos am zweiten Sabbat nach der Entbindung ein Schmaus vor dem Mußaf-Gottesdienste für die Frauen veranstaltet und der Vater des Kindes mußte zur Thora gerufen werden, wo er dem Mädchen den Namen ertheilen ließ. Da die Wöchnerin an diesem Tage das Wochenbett verließ, so nannte man dieses kleine Fest den „Aufstand."

Bei einem erstgebornen Sohne, dessen Vater weder ein Ahronide noch ein Levite und dessen Mutter weder eines Ahroniden noch eines Leviten Tochter war, fand einen Monat nach seiner Geburt auch die Ceremonie der Auslösung, „Pidjon", statt. Es wurde nämlich nach dem Morgengottesdienste eine Mahlzeit, bei der zehn Personen anwesend sein mußten, veran-

staltet und ein Ahronide bestellt, der den Auslösungsact, nachdem der Vater die üblichen Benedictionen gesprochen, vollzogen hatte.

Sechs volle Wochen wurde die Mutter des neugebornen Kindes als Wöchnerin betrachtet. Während dieses Zeitraumes mußte sie sorgfältig gepflegt und besonders gut bewirthet werden. Erst nach Verlauf von sechs Wochen wurden die Amulete, „Kindbett-Briefchen", von den Thüren und Fenstern entfernt. Jede jüdische Mutter war in der Regel selbst die Amme ihres Kindes. Ja, sie mußte es umsomehr sein, als es den Juden Mährens christliche Ammen und Dienstboten zu halten nicht erlaubt war.*) Erst ein Hofdecret vom 30. September 1825, Z. 29.508, gestattete den Juden in Schlesien „im Falle der Unvermögenheit einer jüdischen Mutter, ihre Kinder selbst zu säugen, und wo keine jüdische Säugamme aufgebracht werden kann, eine christliche Säugamme zu halten." (Scari systemat. Darstellung, S. 172.) Unter normalen Verhältnissen wurde das jüdische Kind gewöhnlich erst dann entwöhnt, wenn es die erste Zahnperiode glücklich überstanden hatte. Zum ersten Geburtstage erhielt der jüdische Knabe von seinem Gevatter, resp. Gevatterin einen schönen Anzug, den man das „Jahrkleid" nannte, nebst einem Geschenke von Gold- oder Silbermünzen.

Bei neugeborenen Knaben von „Emigranten-Ehen" wurde

*) Das diesbezügliche Edict lautet: Judeos propriam culpam perpetuæ servitutis submisisse, ne mutrices et servientes habeant christianos; ne filii liberæ filiis famulentur ancillæ, sed tanquam servi a domino reprobati in cujus mortem nequiter comperarunt, se saltem per effectum operis recognoscant servos illorum quos Christi mors liberos et illos servos effecit. (Vgl. Hermann, Geschichte der Israel. in Böhmen, Seite 9.) Die jüdischen Frauen des Mittelalters empfanden den Druck dieses höchst intoleranten Gesetzes umsoweniger, als ein jüd. Theologe ersten Ranges aus Furcht, die fremde Milch würde auf die ethischen und geistigen Eigenschaften des Kindes einen nachtheiligen Einfluß haben, es nicht für rathsam hielt, von nicht jüdischen Ammen die Kinder „stillen" zu lassen. (Isserls R. Dea 81. 7.)

bloß die Beschneidung vorgenommen; alle übrigen oben angeführten Ceremonien aber mußten bei Emigrantenkindern, da sie gesetzlich als unehelich galten, sorgfältig vermieden werden. Wahrlich schon der Umstand, daß jeder nicht mit dem famosen „Familientitel" behaftete Familienvater, obschon er nach mosaischem Ritus getraut wurde, seine Kinder als unehelich immatriculiren mußte,*) beweist zur Genüge, daß das pharaonische Gesetz der Familien deprimirend auf die Juden Mährens gewirkt haben mochte. Wenn sie aber trotzdem ungebeugt und ungebrochen freiheitsfähig und freiheitsliebend geblieben sind, wenn ihre Kraft dennoch nicht erlahmt und das Streben nach Licht und Freiheit in ihnen nicht erstorben ist, so war dies einzig und allein der streng religiösen, moralischen und sittlichen Erziehung, die man der jüdischen Jugend Mährens zu allen Zeiten angedeihen ließ, zu verdanken.

*) Emigrantenkindern, die in der Regel als unehelich eingetragen wurden, durfte nur der Familienname der Mutter beigelegt werden. Wenn aber der Vater in Gegenwart je zweier glaubwürdiger Zeugen vom Matrikenführer die Eintragung seines Namens gewünscht, so wurde seinem Wunsche insofern willfahrt, als das Kind als ein „uneheliches" mit dem Namen des sich als Vater bekennenden Mannes immatrikulirt wurde. Diese Concession wurde erst 1847 den Emigranten gemacht. Vor dem Jahre 1847 durfte es aber kein Emigrant oder „Magrant", wie man im Ghetto sich ausdrückte, wagen, sich als Vater eines unehelichen Kindes zu melden, weil er sich sonst als im Concubinate lebend schwerer Verantwortung ausgesetzt haben würde. Es kamen auch Fälle vor, daß Knaben von Emigranten am Tage ihrer Confirmationsfeier entweder gar nicht oder, was noch weit schlimmer war, ohne Benennung ihres Vaters Namen, zur Thora gerufen wurden. Ein „Galus", das die Juden selbst geschaffen haben.

II.

Erziehung und Unterricht.

Während die fromme Mutter dem zarten Säugling schon in der Wiege religiöse Weisen vorsang, um dessen Ohr frühzeitig an die Melodien der Synagogengesänge zu gewöhnen, erachtete der Vater es als seine erste Pflicht, dem kaum zu lallen beginnenden Kinde die Worte: „Die Lehre, die uns Moses geboten, ist ein Erbgut Jakob", täglich vorzusprechen. Das Glaubensbekenntniß „Höre Israel, der Ewige unser Gott ist ein ewig einziger Gott", mußte das zarte junge Kind, sowol des Morgens, nachdem es, vom Schlafe erwacht, gewaschen wurde, als des Abends, bevor es zur Ruhe ging, mit geschlossenen Augen sprechen, damit es bald von der erhabenen Gottesidee durchdrungen, und in allen Verhältnissen seines Lebens den Verlockungen und Verführungen der Welt zu trotzen im Stande sei. Im fünften Lebensjahre wurde in der Regel der Knabe in die Schule geschickt, wo er vor Allem das Alphabet, resp. das Hebräischlesen, erlernen mußte. Von den im Mittelalter bei den deutschen Juden üblich gewesenen Ceremonien und Feierlichkeiten bei der ersten Einführung in den Unterricht, wußten die Juden Mährens nichts.

Bei den erstern war es gebräuchlich, daß der Vater am Wochenfeste bei Tagesanbruch seinen Kleinen in die Schule gebracht, wo er ihn seinem geistigen Vater, der ihn belehren und unterweisen sollte, übergeben hatte. Nachdem der Knabe dem Lehrer auf den Schooß gesetzt wurde, ließ man ihn die Worte nachsprechen: „Das Gesetz hat uns geboten Moses", das Gesetz sei mein Geschäft. „Er (Gott) rief Moses". Auf dem Honigkuchen — dergleichen an diesem Feste auch die Erwachsenen aßen — den Einige nur von den Händen einer Jungfrau bereiten ließen, standen die Verse Jesaia 50, 4, 5: „Gott der Herr hat mir eine Zunge für Lehrlinge gegeben, daß ich den

Müden zu stärken wisse mit dem Wort; er erweckt je am Morgen, erweckt mir das Ohr wie Lehrlinge zu horchen; Gott der Herr hat mir das Ohr geöffnet, und ich sträube mich nicht". Auf der Schale eines gekochten Eies standen die Worte aus Ezechiel 3, 3: „Er sprach zu mir: Menschensohn nähre deinen Bauch und deinen Leib fülle mit dieser Rolle, die ich dir gebe. Ich aß und sie war in meinem Munde wie Honig so süß." Beide Bibelstellen mußte der Knabe dem Lehrer Wort für Wort nachsprechen, worauf er Kuchen und Ei zum Essen bekam; man versprach sich von dieser Speise, daß sie dem Kinde Fassungskraft verleihe (Zunz, z. Gesch. u. Lit. 168).

Der mährische Jude hingegen führte sein Kind zu Beginn des Semesters, entweder nach dem Pessachfeste oder nach Sukkot in die Schule, und übergab es dem Lehrer*), mit dem er schon einige Tage früher, gewöhnlich am Halbfeste, nähere Rücksprache gepflogen hatte. Während der Lehrer sich alle erdenkliche Mühe gab, um den Wünschen des Vaters so viel als möglich entsprechen zu können, unterließen es die Eltern nicht, bei der häuslichen Erziehung das noch sehr junge Kind mit der Bedeutung der verschiedenen religiösen Ceremonien, die es beobachten mußte, vertraut zu machen. Der Knabe, der einmal die Schule besuchte, durfte ebenso wenig des mit den an seinen vier Enden mit Schaufäden versehenen Kleidungsstückes „Arba Kanfot" entbehren, als er von dem Waschen der Hände vor jeder Mahlzeit und der Verrichtung des Tischgebetes „Benschen" dispensirt wurde.

Hatte es nun der Knabe im Hebräischlesen zu einer solchen Fertigkeit gebracht, daß er im Stande war, aus dem Gebetbuche, ohne Hilfe eines Andern, die üblichen Gebete zu

*) Es muß jedoch hier bemerkt werden, daß diese Lehrer bei ihrem Unterrichte zumeist an den Verstand der Kinder appellirten, ohne sich jedoch irgendeiner auf pädagogische Grundsätze basirenden Methode zu bedienen Sie mußten sich daher auch weit mehr anstrengen, als die modernen Lehrer unserer Zeit.

verrichten*), wurde sofort ohne Rücksicht auf seine zarte Jugend mit dem Unterrichte der biblischen Schriften und der einschlägigen Commentare begonnen. Nicht nur die Begüterten, sondern auch die minder Bemittelten scheuten kein Opfer, so es galt den Unterricht und die relegiöse Erziehung ihrer Kinder zu fördern**). Der von Dorf zu Dorf mit alter oder neuer Waare wandernde oder hausierende und unter der Wucht der schweren Last schmachtende Jude, der, um sich und die Seinen zur Noth erhalten und verpflegen zu können, des Winters Froste, wie des Sommers Sonnengluth sich preisgeben mußte, fühlte sich vor Allem verpflichtet, insofern von seiner väterlichen Fürsorge entsprechende Proben zu liefern, als er die ersten im Schweiße seines Angesichtes erworbenen Sparpfennige zum Nutzen und Frommen der Erziehung und Belehrung seiner Kinder verwendete. Insolange der Knabe nicht das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt, war nach den Statuten der „Schai Tekanot", jeder jüdische Vater in Mähren verpflichtet, denselben, selbst wenn er keine besonderen Fähigkeiten besaß, in der Schule unterrichten zu lassen. Für den Unterricht der armen Kinder, deren Eltern völlig zahlungsunfähig waren, wie für die Gewissenhaftigkeit und entsprechende Leistungen der Lehrer wurde von Seite der Gemeinde in genügender Weise gesorgt.

*) Im Ghetto wurde gewöhnlich der Ausdruck „Dawenen", der mit der arabischen Wurzel „deaw" beten, zu vergleichen ist, anstatt „beten" gebraucht. In den böhmischen Judengemeinden gebrauchte man für beten den Ausdruck „ohren," von dem lat. oro, orare

**) Ewald sagt in seiner Schrift (die Alterthümer des Volkes Israel, S. 170): „Zarte Elternliebe und kindliche Ehrfurcht sehen wir von früh an in der ganzen Geschichte Israels vorwalten; wie die alten Sagen und Geschichten laut darüber reden, und das kananäische, d. i. nicht israel. Wesen nicht stärker als durch die Bilder unkundlichen und unväterlichen zuchtlosen Wesens beschrieben ward, so bezeugen auch spätere Zeiten den tiefen Abscheu vor unhäuslichem Wesen in den stärksten und die Lust an guter Häuslichkeit in den lieblichsten Ausdrücken "

Wir lassen hier die diesbezüglichen Paragraphe in den „Schai Tekanot“, die heute noch, abgesehen von ihrem historischen Werth, in mancher Beziehung beachtet zu werden verdienen, folgen: §. 1. Wir haben beschlossen, daß am Halbfeste die Neuwahl der zwei „Gabaim“, Vereinsvorsteher der Talmud-Thora, stattfinden soll. Dieselben müssen die Fähigkeit besitzen allsabbatlich die Schulkinder prüfen zu können, und dürfen auch ein anderweitiges Ehrenamt in der Gemeinde bekleiden. §. 2. Die beiden Vereinsvorsteher „Gabaim“ sind verpflichtet, jeden Freitag die Eincassirung der von den Gemeindemitgliedern zu leistenden Beiträge persönlich vorzunehmen. Es müssen daher nur solche Individuen als Vorsteher gewählt werden, die nur äußerst selten auswärtiger Geschäfte wegen das Weichbild der Gemeinde zu verlassen genöthigt sind. Sollten sie jedoch durch irgend einen Zufall verhindert sein, die Eincassirung vorzunehmen, so kann es ihnen gestattet werden, sich einen Stellvertreter zu wählen, dem für seine Mühe ein „Böhm“ aus der Gemeinde-Cassa „Zedakh“ verabreicht werden möge. §. 3. Der eincassirte Betrag muß allwöchentlich verbucht und in einer wohlverschlossenen Cassa aufbewahrt werden. Den Schlüssel derselben nimmt der eine Vorsteher, während die verschlossene Casse bei dem andern Vorsteher deponirt wird. Die an jedem Sabbath von den zur Thora gerufenen Individuen zu Gunsten des Talmud-Thora-Vereines gespendeten Gaben müssen jeden Sonntag eincassirt werden §. 4. Um das Studium der Thora stets fördern und die armen zahlungsunfähigen Kinder unterrichten lassen zu können, sei jedes einheimische Gemeinde-Mitglied außer dem wöchentlich zu entrichtenden üblichen Betrag verpflichtet, von jedem Steuergulden einen halben Kreuzer zu Gunsten des Talmud-Thora-Vereines zu verabreichen, welcher Betrag durch den Gemeindevorsteher am Rüsttage des Pessachfestes, wie am Vorabende des Versöhnungstages eincassirt werden soll. Die Einnahmen von den allsabbatlich beim Vorlesen der Thora veräußerten „Alioth“, „Chamischi“ und

„Schewii“ sollen eine Woche zu Gunsten des Zedaka-Vereines, d. h. zu Gunsten des Cultus, und die andere Woche zum Nutzen und Frommen des Talmud-Thora-Vereines verwendet werden. Das jährliche Ersparniß des Wohlthätigkeits-Vereines „Gemilut Chassadim“ soll ebenfalls behufs Förderung des Unterrichtes in die Talmud-Thora-Cassa fließen. §. 5. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben gehörig zu verbuchen und nach stattgefundener Neuwahl den neuen Vorstehern „Gabbaim“ das Vereinsvermögen zur Verwaltung per Quittung zu übergeben. §. 6. Am Halbfeste eines jeden Pessach- und Sukkotfestes haben die Vorsteher das Einkommen des Vereins zu berechnen und ein Verzeichniß sämmtlicher zahlungsunfähiger schulpflichtiger Kinder anzufertigen, um es dem Gemeindevorstande und Rabinnate, denen es zusteht, über die Befreiung von der Schulgeldbezahlung zu entscheiden, vorlegen zu können. Der Gemeindevorstand und der Rabbiner müssen ihre diesbezügliche Entscheidung derart treffen, daß einerseits der Einfluß der Gabbaim nicht alterirt und andererseits von jedem armen Manne wenigstens Ein Kind von dem Schulgelde befreit werde. §. 7. Jeder zahlungsfähige Vater ist verpflichtet, für ein Kind, das in den Elementargegenständen unterrichtet wird, halbjährlich 2 fl., für ein Kind, das den Unterricht des Pentateuch genießt, halbjährlich 3 fl. und für ein Kind, das schon im Talmud unterrichtet wird, 4 fl zu zahlen. Auch die Paragraphe 73, 74, 75, 76 und 77 der „Schai Tekanot“ enthalten einige das Unterrichtswesen und das Einkommen der Lehrer der unteren Schulen betreffende Maßregeln. Diesen zufolge mußten sämmtliche Lehrer ein gleichmäßiges Einkommen und eine gleiche Schülerzahl haben. Ferner waren die Lehrer verpflichtet, am Halbfeste eines jeden Pesach und Sukkoth. die Aufzeichnung aller im nächsten Semester ihre Schulen besuchenden Kinder gewissenhaft vorzunehmen und dieses Verzeichniß dem Gemeindevorstande, der die Schulen zu überwachen hatte, zu unterbreiten. Wenn der Lehrer in der Angabe seiner Schüler-

zahl es mit der Wahrheit nicht sehr genau genommen, wurde er sofort mit einer Geldstrafe von einem Thaler belegt. Diese Geldstrafe floß in die Talmud-Thora-Cassa. Die einheimischen Lehrer durften in ihrem Einkommen durch andere aus fremden Gemeinden übersiedelte Lehrer nicht im Entferntesten beeinträchtigt werden. Nur in dem Falle, als die einheimischen Lehrer ihre bestimmte Schülerzahl sowohl, als das für sie systemisirte Gehalt gesichert hatten, wurde, wenn die Nothwendigkeit es erheischte, fremden Lehrern gestattet, als Aushilfslehrer zu fungiren.

Als Hauslehrer, und zwar nur für den Talmudunterricht, durften auch fremde Individuen berufen werden, jedoch mehr als vier Kinder — die auch zwei Gemeindemitgliedern angehören mochten — zu unterrichten, wurde einem solchen Hofmeister nicht erlaubt. Der Ortsrabbiner war verpflichtet im Vereine der Gabbaim am Halbfeste eines jeden Pesach und Sukkoth den Unterrichtsplan zu entwerfen und am Freitag einer jeden Woche die Schulkinder zu prüfen. Im Verhinderungsfalle konnte er sich hierin durch einen Supplenten vertreten lassen u. s. w. Diese hier reproducirten Paragraphe der Schulordnung bildeten bis zum Anfange unseres Jahrhunderts die Grundlage des jüdischen Schulwesens in Mähren, und selbst nach deren Auflösung durch das Josefinische Toleranzpatent von 1782 und 1788 wurden sie von den mährischen Gemeinden, die neben den neu creirten deutschen Normalschulen die alten Schulen für Bibel- und Talmudunterricht zu erhalten bemüht waren, in jedem Betracht besonders berücksichtigt und als mustergiltig anerkannt.

Bevor wir jedoch zur näheren Schilderung dieser Bibel- und Talmudschulen, die schlechthin „Chadorim“ genannt wurden, schreiten, finden wir es für angemessen, hier einige der die hebräisch-deutschen Schulen betreffenden behördlichen Vorschriften und Verordnungen zu reproduciren: Schon ältere Verordnungen enthalten einige Vorschriften über den, den jüdischen Kindern

zu ertheilenden Unterricht, indem den Rabbinern aufgetragen war, jüdische Scholaren zu halten und die kleineren Gemeinden unter 30 Familien verpflichtet wurden, wenn sie nicht einen Rabbiner halten konnten, wenigstens einen Schulmeister zur Unterweisung der Jugend im Lesen und Schreiben und was hauptsächlich Gott und das Gesetz Moses sei, zu halten." (Jüd. Polizeiord. 1754 §. 1). Doch scheinen diese Verordnungen mehr den religiösen, als den eigentlichen Schulunterricht zu berühren, oder doch letzteren nur mehr als ein Mittel zum ersteren zu behandeln. Es konnte auch bei dem Umstande, daß der Schulunterricht selbst bei den Christen noch keine großen Fortschritte gemacht hatte, nichts anderes erwartet werden. Später wurden aber die Juden zum Besuche der deutschen Schulen verpflichtet (Hofdekr. 26. Mai 1781). Um die Juden durch besseren Unterricht, Aufklärung ihrer Jugend und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerke dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen, wurde ihnen gestattet, bei jeder jüdischen Hauptsynagoge des Landes eine eigene normalmäßig eingerichtete, mit Lehrern von ihrer Religion besetzte Schule auf ihre Kosten zu errichten und zu diesem Ende einige taugliche junge Leute nach Anzahl ihrer Schulen auszusuchen, welche sie zum ordnungsmäßigen Unterricht in der Normal-Lehrart an die Brünner Normal-Schuldirektion anweisen sollen. Diese jüdischen Normalschulen werden unter der nämlichen Oberaufsicht wie alle anderen deutschen Schulen stehen; die Entwerfung der moralischen Bücher ist aber den Juden selbst gegen dem überlassen, daß sie selbe zur Uebersehung und Bestätigung der Brünner Schuloberaufsicht überreichen (Jüd. Toleranzpat. vom 13. Hornung 1782 §. 3). An jenen Orten, wo die Juden keine deutsche Schule haben, ist ihnen erlaubt und befohlen, ihre Kinder in die Normal-, Real- und Trivialschulen zu schicken, in welchen sie gleich den christlichen Kindern alles erlernen mögen, bei dem Religionsunterrichte hingegen aus der Schule entlassen und während des Schul-

unterrichtes selbst zu keiner ihrer Religionsübung widrigen Handlung gezwungen oder verleitet werden sollen (ibid. §. 4). Für die Juden sind die nämlichen Schulbücher bestimmt, wie für die christlichen Schulen, insoferne sie auf ihre Religion keinen Bezug haben; sollten sie aber wegen des Glaubens und Gottesdienstes zu ihrem Gebrauche nicht geeignet sein, so ist ihnen gestattet, eigene zu verfassen und zur Genehmigung vorzulegen (Gubernialdecret 4. Sept. 1783). Im Jahre 1812 wurde für die israel. Schulen das religiös-moralische Lehrbuch „Bne Zion" eingeführt. Die Kreisämter hatten den Verkauf der ihnen zugesendeten Exemplare dieses Buches bei den betreffenden Judengemeinden durch die Wirthschaftsämter einzuleiten und die eingehenden Beträge einzusenden, aus welchen die Vergütung der Druckkosten zu bestreiten war. Die katholischen Schuldistrictsaufseher haben in Beziehung auf die Leitung der israelitischen Schulen denselben Wirkungskreis und dieselben Geschäfte wie bei den katholischen Schulen, nur haben sie den Religionsunterricht nicht zu beirren, sondern sich nur soweit in die Kenntniß desselben zu setzen, um sich zu überzeugen, ob nichts vorkommt, was den Toleranzgesetzen zuwider wäre. Auch haben sie ihre Berichte, so wie jene über die katholischen Schulen an das Consistorium zu erstatten. Die deutsch-jüdischen Schulen haben die Districts-Aufseher immer in Gemeinschaft mit einem Kreis-Kommissär zu untersuchen (Gubernialdekr. 7. December 1818, Z. 30,900). Wo der kathol. Schullehrer in Ermanglung einer eigenen jüd. Schule, auch die jüd. Schulkinder verzeichnet, ist für diese in den Uebersichtstabellen eine eigene Rubrik anzuführen. Zum Schullehrer soll ein fähiger Mann (welcher den Präparandencurs gehört haben, geprüft worden sein muß), er mag Rabbiner sein oder nicht, angestellt werden. Es ist ihm der Rang nach dem Rabbiner und dem Richter angewiesen, und soll bei guter Verwendung, wenn er ein Inländer ist, bei Verleihung von Familienstellen auf ihn besondere Rücksicht genommen werden. (Gubernial-Verordnung 15. Juni 1793.) Bei Anstellung

jüdischer Schullehrer soll keine Taxe abgenommen werden. (Hofdecret 2. November 1793). Zum Schulbesuche müssen die jüdischen Kinder wie christliche Schulkinder angehalten werden. Die jüdischen Feiertage dürfen zum Nachtheil des Schulbesuches nicht ausgedehnt werden. Die jüdischen Feiertage sind Ostern und Laubhüttenfest, jedes mit 10 Tagen, der Tag der Zerstörung Jerusalems mit einem halben vorher, der Sabbath und das Pfingstfest. An Tagen, wo den Juden Arbeiten zu verrichten erlaubt ist, sollen die jüdischen Kinder die Schule besuchen. Zur leichteren Erhaltung der jüdischen Normalschulen wurden außer den verschiedenen Taxen und Strafgeldern, welche zum Vortheile der Schulen zu verwenden sind, denselben auch die gesetzlichen Vermächtnisse bei Sterbefällen wie bei den Christen zugewiesen. Ueber den Unterricht israelitischer Privatlehrer wurde verordnet, daß, wenn sie sich mit den erforderlichen Befähigungszeugnissen und über eine untadelhafte Moralität ausweisen, ihnen gestattet ist, israelitische Kinder in allen Lehrgegenständen, aus welchen sie geprüft sind, privat und nur einzeln in den Wohnungen der Eltern nach den allgemeinen bestehenden Vorschriften zu unterrichten. (Vgl. Skari systemat. Darstellung, S. 102.) Trotz dieser behördlichen Verordnungen hatten sich die vormärzlichen jüdisch-deutschen Normalschulen denn doch keiner Prosperität zu erfreuen. Die meisten der ersten Lehrer dieser Anstalten, nämlich vom Anfange dieses Jahrhunderts bis gegen die Dreißiger-Jahre, besaßen nicht mehr profanes Wissen als ein heutiger Schüler der IV. Volksschulclasse. Die Kenntniß der deutschen Sprachlehre, der Rechtschreibung und des Rechnens in den vier Species war Alles, was sie an Bildung besaßen. Als Lesebuch wurde das bereits erwähnte Homburg'sche „Bene Zion" gebraucht. Die „Normalschule" bestand aus zwei Classen. Die erste Classe wurde in der Regel zwei Stunden Vormittags und die zweite Classe zwei Stunden Nachmittags unterrichtet. Daß daher in diesen Anstalten keine besonders günstigen Resultate erzielt wurden, läßt sich bei dem niedrigen Bildungsgrade der Lehrer

leicht denken. Es war überdies dem Lehrer der Normalschule zumeist darum zu thun, den christlichen Inspector — gewöhnlich war es der Dechant — bei der jährlichen Prüfung, wobei er sich gewöhnlich mit dem Ortsgeistlichen über die „diesjährige Ernte“ unterhielt, hinsichtlich der jüdischen Religionslehre (?) zu befriedigen, was ihm umso leichter gelang, als jener seine Diäten aus der Gemeindecassa bezogen hatte.*)

In einem weit kläglicheren Zustande befanden sich die vormärzlichen Bibelschulen, „Chadorim“, die bis zu Ende der Dreißiger-Jahre fast in allen mähr. Gemeinden in höchster Blüthe standen und heute nur noch in Polen und Ober-Ungarn floriren.

So sehr es auch in früherer Zeit für ein besonderes Verdienst galt, den Religionsunterricht in jeglicher Weise zu fördern, und so groß auch die Opfer gewesen sein mochten, die in allen Gemeinden zu Gunsten des Jugendunterrichtes gebracht wurden, waren denn doch weder die inneren noch die äußern Einrichtungen jener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten darnach angethan, auf das Gemüth des jungen und zarten Kindes erhebend zu wirken, was man übrigens sehr leicht begreiflich finden kann, wenn man sich nur ein wenig die damaligen Zeitverhältnisse vergegenwärtigt. Die Juden wurden in engen, schmutzigen, abseits gelegenen Gassen, „Ghetto“ genannt, eingepfercht, wo es bei der großen Wohnungsnoth, die daselbst stets herrschte, unmöglich war, für die Bibel- und Talmudschulen, die wohl von allen Kindern in der Gemeinde fleißig frequentirt wurden, ein gesundes, geräumiges, den Bedürfnissen der Jugend wie den Anforderungen der Pädagogik entsprechendes Local zu reserviren.

*) Gegen die Vierziger-Jahre war es mit der deutschen Schule besser bestellt, indem schon gewöhnlich tüchtigere Lehrer für den Gesammtunterricht der hebr. und deutschen Gegenstände acquirirt wurden, die in beiden Beziehungen zu entsprechen bemüht waren. Diese haben nicht blos dem deutschen, sondern auch dem hebr. Unterricht Zeit und Kraft gewidmet. Es gelang ihnen daher in der That auch den Rabbiner und Vorstand bei stattgefundenen Prüfungen zu befriedigen.

Jeder Lehrer, „Melamed“, mußte in der Regel seinen ihm anvertrauten Zöglingen in seiner eigenen dumpfen, feuchten, mit alten, morschen, vom Zahne der Zeit wie von Holzwürmern zerfressenen Einrichtungsstücken versehenen Wohnung Unterricht ertheilen. Von Disciplin und Schulordnung war da nicht im Entferntesten eine Spur. Die Kinder mußten der nöthigen Schulbänke und sonstiger Requisiten entbehren und begnügten sich oft, wenn sie nur in einem Winkel des Schulzimmers, „Cheder“, das zumeist auch das Toiletten- und Wirthschaftszimmer der Frau Lehrerin war, ein bescheidenes Plätzchen fanden, um sitzen zu können.

Nichtsdestoweniger waren die Leistungen jener durchaus ungeschulten „Melamdin“, die den guten Willen hatten, bei ihrem Bibel- und Talmudunterrichte günstige Resultate zu erzielen, schätzenswerth. Erklecklicheres jedoch wurde auf diesem Gebiete von den sogenannten „Conditions-Bachurim“ geleistet. Diese wurden gewöhnlich von einigen wenigen Gemeindemitgliedern für ihre Talent zum Talmudstudium zeigenden Kinder angestellt. Der „Conditions-Bachur“ ging der Reihe nach entweder täglich, wöchentlich oder monatlich zu seinen Chefs zu Tische. Für ihn wurde ein besonderes Zimmer reservirt oder gemiethet, in dem er gewohnt und die wenigen Kinder unterrichtet hatte. Außer der freien Station erhielt er noch für jedes Kind, das er unterrichtet hatte, monatlich mindestens 4 fl. Wöchentlich oder doch monatlich wurden die Schüler zum Rabbiner, der sie prüfen, „verhören,“ sollte, geführt, bei welcher Gelegenheit er ihnen, sobald sie dazu befähigt waren, ein „Leienen“, d. h. irgendeine beliebige talmudische Stelle, die sie selbst ohne Hilfe des Lehrers lesen und erklären mußten, aufgab. Auch das Studium der biblischen Schriften wurde durch die „Conditions-Bachurim“ wesentlich gefördert. Sowohl in den Bibel- und Talmudschulen der verheiratheten Lehrer, „Melamdin,“ als in den der „Conditions-Bachurim“ wurde täglich, mit Ausnahme von Sonnabenden und Feiertagen, vom frühen Morgen bis zum späten Abend

fleißig unterrichtet. Wenn sich aber zuweilen der Lehrer auf kurze Zeit entfernt hatte, so wurde gar oft von den Schülern ein höchst eigenthümliches, von ihnen arrangirtes Spiel betrieben. Es war dies das Samech- und Pe-Spiel. Löw gibt hierüber folgenden Aufschluß: In der Thora werden zwei Arten von Paraschen unterschieden: offene „Petuchot“ und geschlossene „Setumot“. Jene werden mit einem Pe, diese mit einem Samech bezeichnet. Zwei Knaben, die zum Behufe der Wiederholung eine Quartausgabe des Chumesch vor sich hatten, benützten dasselbe geradezu als Spielzeug. Der eine nahm das Samech, der andere das Pe für sich in Anspruch. Nun wurde das Chumesch auf einer beliebigen Seite aufgeschlagen und der stipulirte Gewinnst fiel Dem zu, dessen Buchstabe mehrmals vorkam. Der eintretende Lehrer fand seine Zöglinge vor ihren Büchern sitzen und er konnte in den meisten Fällen nicht umhin, sie aus Mangel an Beweis freizusprechen. (Die Lebensalter, S. 290.)

Außer dem Samech- und Pe-Spiel waren noch folgende zwei nicht uninteressante Spiele üblich. Das eine, bei dem es sich ähnlich dem „Petuchot“ und „Setumot“, um mehr oder weniger handelte, wurde von der unteren Classe arrangirt. Man schlug nämlich ein Chumesch (Bibel) oder ein Sidur (Gebetbuch) auf; der Eine wählte sich die rechte, der Andere die linke Seite oder gar die zweite rechte Seite, und wer mehr gleichartige Anfangsbuchstaben, resp. Endbuchstaben hatte, der eine nämlich viermal „Aleph“ als Anfangsbuchstaben, der Andere nur dreimal „Bet“ als Endbuchstaben, der war der Gewinnende. Weit interessanter war aber das andere Spiel, dessen sich nur die obere Classe bediente, weil es schon bedeutende Kenntniß der hebräischen Sprache erforderte. Es war dies das sogenannte „Plewinen“ (Böhmisch, mischen). Zwei Collegen wechselten nämlich hebräische Worte von nicht mehr als zwei Buchstaben derart, daß der Zweite immer sein Wort mit dem Endbuchstaben des Ersten beginnen mußte. Sprach z. B. der Erste „Ab“ Vater, mußte der Zweite beispielsweise mit „Ben“ oder „Bat“ ꝛc. weiter

„plewinen“, was oft, wenn sie ziemlich viel hebräisch wußten, stundenlang sich hinzog, ehe der Andere sich als hebräisch-matt meldete. Besonders mußte der Eine wie der Andere, um nicht sofort „besiegt“ zu werden, auf der Hut sein, ja kein Wort mit „Waw“ am Ende auszusprechen; denn sprach z. B. der Eine „Bau“ oder „Lau“, so kam der Andere sofort mit seinem „Waw“ „Haken“, und der Gegner war gefangen, da es bekanntlich im Hebräischen außer „Waw“, „Haken“ kein zweibuchstabiges Wort mit „Waw“ gibt. Auch außerhalb der Schule wurde, besonders von dem noch jetzt üblichen Spiele mit Nüssen, Gebrauch gemacht. So konnte man oft die muntere Jugend, besonders am Halbfeste der Pesach- und Sukkot-Tage, wie an jedem Freitag Nachmittags „Darges“ und „Bechorot“ mit einem Feuereifer, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre, spielen sehen, wobei es nicht selten zu Raufereien und Balgereien kam.*)

Außer den Feier- und Festtagen wurde die Jugend zum Lernen streng angehalten, denn sowol den Eltern als den Lehrern stand das biblische Wort: „Du sollst Dich mit dem Studium der Gotteslehre Tag und Nacht beschäftigen,“ mit feurigen Zügen vor der Seele. Daher kam es auch, daß in früherer Zeit selbst der untalentirteste jüdische Knabe nicht aller

*) „Darges“ hieß das eine Spiel, weil die Nüsse wie Stufen übereinander gestellt wurden und Darga im Hebräischen Stufe heißt. „Bechorot“ hingegen hieß das andere Spiel, weil die Nüsse in horizontaler Reihe aufgestellt wurden, in deren Mitte eine große Nuß stand die den Spielenden als Zielscheibe diente; denn wer dieselbe, die ihrer hervorragenden Größe wegen „Bechor“ genannt wurde, traf, der gewann den ganzen Einsatz. Es gab noch eine dritte Spielart, wo die Nüsse in die Grübchen geschleudert wurden, so daß ein Theil derselben herausfiel. Wenn dieser Theil eine gerade Zahl bildete, so gewann der Spielende den ganzen Einsatz. Diese Spielart nannte man „parschen“, von dem hebräischen „Porasch“, absondern. Löw aber meint, es sei böhmischen Ursprungs prorapti, prositi, zu Boden werfen. (Die Lebensalter ibid.)

religiösen Kenntniß bar war. Bis zum dreizehnten Lebensjahre wurde jeder jüdische Knabe entweder beim Melamed oder beim Conditions-Bachur unterrichtet. Selbst die minder, oder gar nicht begabten Kinder durften, insolange sie nicht das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, die Schule nicht verlassen. Mit dem dreizehnten Lebensjahre beginnt, wie es männiglich bekannt ist, die religiöse Großjährigkeit des israelitischen Knaben. Er mußte sich daher zuvörderst in der Schule die für einen jeden Juden im Allgemeinen nöthige religiöse Kenntniß aneignen und dann für die Confirmationsfeier, „Bar Mizwa", vorbereiten. Zum Confirmationsfeste erhielt der jüdische Knabe von seinen Eltern einen neuen Anzug und von den Verwandten und Bekannten mannigfache Geschenke. Dafür aber mußte er in der Synagoge den Wochenabschnitt aus der Thora wie die Haftara lesen, und beim Festmahle, wenn er nämlich im Talmud unterrichtet und für die „Jeschiba" — talmudische Hochschule — vorbereitet wurde, eine Rede, „Derascha", halten.

Sobald nun der jüdische Knabe das dreizehnte Lebensjahr zurückgelegt und die Confirmation „Bar Mizwa" gefeiert hatte, verließ er auch die Schule, wie das Cheder. Derjenige, der für die Jeschiba nicht taugte, oder für dieselbe keine Lust hatte, wurde, wenn er nicht zum Schneider- oder Schusterhandwerk, welche Fächer den jüdischen Knaben allein in den Gemeinden offen standen, griff, in das, wie die alten Väter zu sagen pflegten, „Galuth" geführt, indem man ihm den „Pinkel" (Bündel) mit schwerer Hanfleinwand, Manchetten, Zwillich und Kanevas ꝛc. auf den Rücken band, um in des Vaters „Gai", Gegend, zu hausiren, oder auch um vorläufig dort „sochern" zu gehen. Daß mitunter auch Kinder, welche ziemliche hebräische Kenntnisse besaßen, und daher auch nachmals, besonders wenn sie keine leeren Taschen hatten, als die maßgebenden, einflußreichen, intelligenten Mäuner „Baale batim" am grünen Tische das große Wort zu führen sich berufen fühlten, zum „Dorfgehen" angehalten wurden, versteht sich von selbst, denn nicht

alle Knaben, selbst wenn sie bei Conditions-Bachurim gelernt haben, taugten für die Jeschiba. Die nur halbwegs begabten Knaben hingegen wurden für die Jeschiba erzogen. Das Studium des Talmuds galt in frühern Zeiten nicht nur für die vortrefflichste Gymnastik des Geistes, sondern auch für die heilsamste Beschäftigung, die sowol einen geistigen, als materiellen Nutzen dem Menschen zu verschaffen, im Stande sei. Die Gemeinden haben daher zur Erhaltung der Jeschiba (höhere Talmudschulen) alle möglichen Opfer gebracht. Bevor wir jedoch das frühere Jeschibaleben näher charakterisiren, fühlen wir uns veranlaßt, hier zuvörderst die in den „Schai Tekanot" die höheren Talmudschulen behandelnden Paragraphe zu reproduciren:

§. 1. Jede Gemeinde, die dreißig steuerzahlende Mitglieder hat, ist verpflichtet einen Rabbiner zu halten, der talmudische Vorträge hält. Die Jeschiba darf nicht weniger als 6 „Bachurim" (Studenten) mit 6 Zöglingen „Nearim" haben. Der Student erhält wöchentlich 4 „Pagim" (Böhm) der Zögling „Behelfer" — der die andern zu beaufsichtigen hatte — 7½ Kreuzer „Zal", und ein gewöhnlicher Zögling etwas weniger. §. 2. In jeder Gemeinde ist es Pflicht des Vorstandes im Vereine mit dem Rabbiner und Kreisvorsteher „Rosch hagalil" einen Voranschlag für die Aufschaffung der Geldmittel und die Verköstigung der Schüler an Sabbaten und Festtagen zu entwerfen. §. 3. Jede Gemeinde, in deren Mitte eine Jeschiba sich befindet, ist verpflichtet, die Bachurim im Wintersemester bis zum Neumond Adar (eventuell Adar scheni) und im Sommersemester bis zum Neumond Elull zu verpflegen. In den Ferien aber werden die Bachurim nach jenen Gemeinden geschickt, die keine Jeschibot erhalten, und zwar ist es Aufgabe des Kreisvorstehers, sie auf die einzelnen Gemeinden nach seinem Gutdünken zu vertheilen. Die Bachurim müssen auch dort täglich lernen, und wenn daselbst ein Rabbiner oder irgendein Talmudgelehrter ist, so hat dieser sie mittlerweile zu unterrichten. §. 4. Am Pesach- und am Sukkoth Feste muß man für die Erhaltung der

Jeschiba in allen Gemeinden eine Collecte veranstalten, und die auf solche Weise gesammelten Beträge sollen jenen Gemeinden, die Jeschibot halten, zugeführt werden. Zwei Kreisvorsteher haben die Vertheilung zu veranstalten. §. 5. Wenn in einem Kreise weniger Jeschibot als in dem anderen sind, so muß ein Theil der Bachurim aus diesem in jenen gewiesen werden, wenn es schwer fällt, diese von einer größeren Zahl von Bachurim besuchte Jeschiba kräftigst zu unterstützen. §. 6. In jeder Gemeinde müssen wenigstens zwei „Gabbaim", Cassiere, gewählt werden, die die Beiträge zur Erhaltung der Jeschiba zu übernehmen und sie den Bachurim auf Vorschlag des Rabbiners zu vertheilen haben. Der Rabbiner ist berechtigt, Schüler nach seinem Belieben aufzunehmen und auch nach seinem Gutdünken auszustoßen, oder dem Einem wie dem Andern einen Abzug von seiner Portion zu machen. Die Vertheilung aber bleibt Sache der Gabbaim. §. 7. Gemeinden, die 30 Mitglieder zählen, dürfen sich selbst einen Rabbiner anstellen, ohne ihn erst vom Landes-Rabbiner bestätigen zu lassen. Kleinere Gemeinden aber können dies nur in dem Falle thun, wenn der anzustellende Rabbiner für die Aufnahme kein Geld verleiht. Wenn aber die Gemeinde den Rabbiner unter der Bedingung anstellt, daß er ihr dafür ein Darlehen gewähre, so muß die Wahl zuvörderst vom Landes-Rabbiner bestätigt werden. §. 8. Wenn der Rabbiner irgendeinen Betrag zur Erhaltung der Jeschiba spendet, so ist er verpflichtet, denselben wie die etwaigen Strafgelder den Gabbaim abzuliefern. §. 9. Des Rabbiners Pflicht ist es, den Fleiß der Schüler zu überwachen und sie, wie überhaupt alle Schulkinder in der Gemeinde, einmal in der Woche zu prüfen, und zwar entweder Donnerstag oder Freitag, im Winter bis zum 15. Schebat und im Sommer bis nach dem 15. Ab. Wenn er jedoch durch mannigfache Berufsgeschäfte verhindert sein sollte, die Prüfung persönlich vorzunehmen, steht es ihm frei sich hierin durch einen andern Talmudgelehrten (Lamdan) vertreten zu lassen. Eine willkürliche nicht zu entschuldigende Vernachlässigung

dieser Pflicht muß der Rabbiner mit dem Verluste seines Gehaltes für diese Woche büßen. Wenn aber der Kreisvorsteher dem Rabbiner diese Strafe nachsieht, so sei er, der Kreisvorsteher nämlich, mit einer Geldstrafe von zwei Dukaten zu belegen. Hat aber der Rabbiner seine Pflicht insofern erfüllt, als er einem andern Lamdan den Auftrag ertheilte, die Prüfung vorzunehmen, so ist er für eine etwaige Vernachlässigung nicht verantwortlich. §. 10. Die Rabbiner, die eine Jeschiba halten, dürfen nicht einzelne beliebige Partien aus dem Talmud, sondern einen Traktat, „Masechet", der Ordnung nach vortragen. Alle Rabbiner, die Jaschibot halten, müssen einen und denselben Traktat, den der Landesrabbiner zu Anfang des Jahres bestimmt, vortragen, damit man noch rechtzeitig Exemplare desselben aus Prag oder Krakau bestellen könne. §. 11. Die sämmtlichen Kinderlehrer in der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Schüler entweder beim Rabbiner oder bei dem vom Rabbiner hiezu designirten Lamdan prüfen lassen. Wenn aber ein Kinderlehrer dies unterläßt, so steht den Vätern das Recht zu, ihm nach Ermessen des Rabbiners einen Theil seines Gehaltes abzuziehen. §. 12. Gemeinden, die keine dreißig steuerfähige Mitglieder zählen und daher weder einen Jeschiba noch einen Rabbiner haben, sind verpflichtet einen tüchtigen Kinderlehrer (Melamed) zu acceptiren. Wenn aber in einer solchen Gemeinde ein Theil kinderlos ist, so muß die Gemeinde dem Lehrer einen Gehalt fixiren und zwar hat jeder Vater in erster Linie für sein Kind das bestimmte Lehrgeld zu entrichten, dann aber ist er erst verpflichtet, so wie jedes andere Gemeindemitglied zu der dem Lehrer von Seite der Gemeinde zugesicherten Zulage einen Beitrag zu leisten. §. 13. Wenn aber eine Gemeinde durchaus nicht in der Lage ist, einen eigenen Lehrer „Melamed" anstellen zu können, so darf es allerdings dem fungirenden Vorbeter und Synagogenwärter gestatten werden, den Jugendunterricht zu leiten, er darf jedoch nicht das Amt eines Schächters bekleiden, weil er sonst den Unterricht sehr vernachlässigen würde. §. 14.

Eines jeden Vaters Pflicht ist es sein Kind bis nach dem dreizehnten Jahre in die Schule zu schicken und für dasselbe das Schulgeld zu zahlen. Ist er jedoch nicht in der Lage, Lehrgeld entrichten zu können, so steht es ihm frei, die Unterstützung der Gemeinde und des Armeninstitutes zu beanspruchen, oder sein Kind in eine Jeschiba einer größeren Gemeinde zu schicken. Es ist überhaupt die erste Pflicht eines jeden Vaters, für die religiöse Erziehung seines Kindes bis zum dreizehnten Jahre Sorge zu tragen. Selbst wenn der Knabe keine besonderen Anlagen und Fähigkeiten besitzt, darf er ihn vor dem dreizehnten Jahre doch nicht aus der Schule nehmen, um ihn zum Geschäfte zu verwenden oder ihn dem Dienste oder Handwerke zu widmen. Er muß ihn vielmehr in der Schule die Gebetsordnung, den Pentateuch, den Vortrag der Haftara, lesen und schreiben und überhaupt Alles, was ein Jude kennen soll, lernen lassen. §. 15. Die durch Munificenz und Herzensgüte sich vortheilhaft auszeichnenden Gemeindemitglieder mögen dafür Sorge tragen, daß die Waisenkinder in der Gemeinde bis zu ihrem dreizehnten Lebensjahre Unterricht genießen. Es ist Pflicht der Gemeinde, daß sie, wenn die Waisenkinder arm sind, zum Unterrichtsgelde für sie beiträgt, da sie der Vater der Waisen sein soll. Ebenso sollen die Verwandten des Waisenkindes veranlaßt werden, dasselbe bis zum dreizehnten Jahre unterrichten zu lassen. In einer Gemeinde aber, in der „Waisenväter" bestellt sind, haben diese hiefür Sorge zu tragen. §. 16. In einer kleinen Gemeinde, wo ein Lehrer oder gar ein Rabbiner angestellt ist, der aber keine Jeschiba zu halten braucht, sind die Mitglieder verpflichtet, täglich zu einer bestimmten Stunde im Bethause zusammen zu kommen, um daselbst etwas zu lernen. Die Kreisvorsteher haben hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten und eine etwaige Vernachlässigung zu bestrafen, damit die Thora in Israel nicht vergessen werde. §. 17. In einer kleinen Gemeinde, wo sich nicht täglich die behufs Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes nöthige Anzahl von Glaubensgenossen einfindet, hat der

Vorstand dafür zu sorgen, daß täglich am Morgen wie am Abend der Gottesdienst stattfinde. Im Falle der Vernachlässigung soll der Vorsteher mit einer Geldstrafe von zwei Dukaten zu Gunsten der Armenkassa belegt werden, u. s. w.

Wenn auch das Institut der Landesältesten nebst den „Schai Tekanot" durch das Toleranzpatent aufgehoben wurde, ließ sich deren Einfluß, den sie auf die Gemeinden hatten, noch lange nicht verkennen. Die Erhaltung der Jeschiba war bis auf die moderne Zeit den jüdischen Gemeinden Mährens ein Gegenstand besonderer Fürsorge und Wachsamkeit. Jeschibot gab es in Mähren: in Nikolsburg, Boskowitz, Proßnitz, Leipnik, Trebitsch, Eibenschitz, Kanitz, Pohrlitz, Mislitz, Holleschau, Triesch, Ung.-Brod u. s. w. und in allen diesen Gemeinden wurden die armen Bachurim mit Freitischen versehen, eine Sitte, die nicht nur zur Förderung des Studiums der Religionswissenschaften wesentlich beitrug, sondern auch öfters Gelegenheit bot, das Interesse für die jüdische Wissenschaft in der Familie wachzurufen. Mancher Hausherr „Baal habajit" erfuhr durch seinen Bachur, den er zu Tische hatte, über Manches Aufschluß, das ihm früher ein Terra incognita gewesen. Allerdings mußten trotz der Munificenz der Gemeinden sehr viele Talmudjünger Vieles entbehren und ein erbärmliches Dasein fristen, denn die Worte der Weisen: „Dies ist die Weise der Thora: Iß Brod mit Salz, trinke Wasser mit Maß, schlaf' auf der Erde, führe ein kümmerliches Leben und laß' das Studium der Thora den Zielpunct Deiner Bemühungen werden", haben sich in dem Leben der meisten früheren Bachurim bewährt. Nichtsdestoweniger fand der ernste fleißige Student „Bachur" überall Gelegenheit, seinen Studien ungestört obliegen zu können. Sobald der Bachur das Studirzimmer seines neuen Rabbi, das zugleich den Lehrsaal „Schiurstube" bildete, betrat, um sich dem Rabbiner als einen neu angekommenen Bachur vorzustellen, wurden ihm von den daselbst versammelten Bachurim bezüglich eines billigen oder gar völlig unentgeltlichen Quartiers, wie

betreffs der zu erreichenden Freitische, „Kosttage" genannt, Rathschläge ertheilt. Nach wenigen Wochen gelang es ihm, einige Freitische zu erhalten und an jedem Freitage mußte er sich beim Gabbai einfinden, wo er eine Anweisung, „Plett", an das eine oder andere Gemeindemitglied erhielt, das ihn am Sabbath mit Speise und Trank zu versorgen hatte. *)

Nur äußerst selten wurde ein Bachur von irgendeiner Hausfrau, der er eine „Plett" offerirte, schonungslos zurückgewiesen. Die Vorzugsschüler wurden vom „Plettennehmen" dispensirt. Sie erhielten ihres Fleißes wie ihrer gediegenen talmudischen Kenntnisse wegen vom Rabbiner an die reichen Gemeindemitglieder Anweisungen, wo sie das ganze Jahr hindurch jeden Sabbath anständig verpflegt wurden. Der technische Ausdruck dafür war in der Jeschiba, „Kebiuth." Jeder gute Bachur, der sich als Dialektiker auszeichnete und im Stande war, mit dem pilpulistisch predigenden Rabbi in der Synagoge oder in der „Schiurstube" zu disputiren oder gar eine „herbe" Frage, „Kasche", auf eine scharfsinnige Weise zu lösen, durfte mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß er ein „Kebiuth", was in der Jeschiba als höchste Ehre galt, erlangen werde. —

Dem Ausspruche R. Simeons gemäß, der da lautet: „Wenn Drei an einem Tische essen und es unterlassen, von dem Gottesworte zu sprechen, so ist es, als äßen sie von einem Todtenmahle", (Abot 3, 3) mußte der Bachur allsabbathlich

*) Nicht blos Bachurim, sondern auch die sogenannten „Orchim", Wanderbettler, erhielten, wenn sie Freitag in die „Khilla", Gemeinde kamen, vom Gabbai „Pletten". Sie wurden auf die edelste und hochherzigste Weise verpflegt, weil man fürchtete, man könnte sonst durch sie, die überall bekannt und zu Hause waren, verrufen werden. Ueberdies galt in Mähren das Sprichwort: „Durch Schnorrer und Bocherim gibt man ja Kinder aus." Selbst für die Beherbergung der „Schnorrer" wurde in jeder Gemeinde gesorgt. Sie wohnten in der sogenannten „Schlafstätte", die von dem Gemeindediener, auch „Lieberer" genannt, beaufsichtigt worden ist.

während der Mahlzeit in Gegenwart der Tischgesellschaft, wenn nämlich der Hausherr ein Talmudist war, ein „Charifots-wörtchen", das die Erörterung einer oder mehrerer Fragen, die der Rabbi bei der Behandlung und Besprechung eines talmudischen Themas aufgeworfen und gelöst hat, enthielt, reproduciren. War aber der Hausherr kein Talmudist, so genügte blos die Deutung und Erklärung irgend eines als räthselhaft erscheinenden Verses in der Bibel oder die Auflösung eines „schwierigen" Midrasch, was man „Magidot" nannte. Dem praktisch klugen und würdigen Bachur gelang es oft, sich in den Familien einheimisch und beliebt zu machen. Nicht selten wurde so manch armes „Bachurl", das aus weiter Ferne eingewandert ist und an dem einen Sabbath nicht wußte, an wessen Tafel er am nächsten Sabbath sein „Wörtchen" oder „Pschätchen" zu „sagen" haben werde, der Schwiegersohn eines reichen Mannes; denn in Mähren galt damals das Sprichwort, daß „man aus einem Bachur Alles machen könne." Viele der hervorragendsten Geschäftsmänner, Großhändler und Banquiers waren arme Talmudjünger der Jeschiba, die in Folge ihrer gediegenen talmudischen Kenntnisse, wie ihres „Wohllernens" wegen von den frommen, begüterten Gemeindemitgliedern als Schwiegersöhne „eingesetzt" wurden. Der Bachur ging überhaupt damals nicht mit der Absicht auf die Jeschiba, um einst ein Rabbiner oder sonst irgend ein Cultusbeamter einer Gemeinde z werden, sondern einzig und allein, um durch viele Studien das unermeßlich große und weite Meer des Talmuds einst selbstständig durchsegeln und aus dessen Tiefe die reichen Schätze und kostbaren Perlen, die allgemein geachtet und bewundert wurden, holen zu können. Ist es ihm nun durch Fleiß, Mühe und Entbehrungen gelungen, sein sich vorgestecktes Ziel zu erreichen, so wurde er, nachdem er den Bund der Liebe mit irgend eines reichen Mannes Tochter geschlossen, Geschäftsmann, ohne jedoch seine theologischen Studien, denen er von seiner frühesten Jugend an Zeit und Kraft gewidmet, zu vernachlässigen. Nur wenn er

durch mannigfache Geschäftscalamitäten und Unglücksfälle seines Vermögens beraubt wurde, sah er sich genöthigt, so eine Gemeinde ihm das in ihrer Mitte in Erledigung gekommene Rabbineramt auf die würdigste und ehrenvollste Weise übertrug, diesem Wunsche Folge zu leisten.

Gelegentlich müssen wir noch bemerken, daß, obschon das Studium der profanen Wissenschaften auf den Jeschibot verpönt war, es denn doch schon in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts sehr viele Bachurim in Mähren gab, die, wenn auch heimlich, aus allen Kräften bemüht waren, sich weltliche, philosophische, historische, pädagogische und philologische Kenntnisse anzueignen. Und diese vielseitig gebildeten Bachurim der alten Jeschiba sind es, die sich um die Hebung und Förderung der jüdischen Wissenschaft unsterbliche Verdienste erworben haben und heute am Horizonte der jüdischen Literatur als hervorragende Sterne hell leuchten. — Aus den Reihen jener Bachurim aber, denen es theils ihrer schwachen Geistesgaben wegen und theils ihrer Nachlässigkeit und Trägheit halber nicht gelingen konnte, beachtenswerthe Fortschritte auf den Jeschibot zu machen, gingen zumeist die Schächter, Vorbeter, Talmudlehrer und sonstige Gemeinde-Functionäre hervor — Es kann aber auch nicht geläugnet werden, daß gar oft selbst die tüchtigsten und würdigsten Bachurim trotz ihres umfangreichen Wissens es weder zu einer reichen Parthie noch zu einer würdigen und einträglichen Stellung gebracht haben, während Charlatane zu den schönsten und wichtigsten Aemtern in den Cultusgemeinden gelangten. Man pflegte einen solchen Pechvogel „Schlumiel" zu nennen. *)

*) Löw gibt über den Ursprung des Spottnamens „Schlumiel" folgenden Aufschluß: Im vierzehnten Jahrhundert wurde in Enns in Oberösterreich Gebrauch davon gemacht, nämlich von der Tospianischen Entscheidung, wornach die Geburt bis zum Ende des zwölften Lunarmonats retardirt werden kann. Ein junger Ehemann hatte sich von seinem Hause getrennt, um, wie es damals und noch viel

Zum Schluße dürfen wir nicht unerwähnt laſſen, daß auf der Jeſchiba auch für jene Bachurim, die noch zu jung oder minder begabt waren, um die Vorträge des Rabbiners ſofort capiren zu können, geſorgt wurde, daß die Vorleſungen für ſie

---

ſpäter Sitte war, an einer auswärtigen Talmudſchule ſeinen Studien obzuliegen. Nach eilfmonatlicher Abweſenheit überraſchte ihn die Kunde von der Entbindung ſeiner Gattin, welche ſich ſonſt des beſten Leumundes erfreut hatte. Die Rabbiner ſtellten ſie, ihren Gatten beruhigend, unter die Aegide der Tospianiſchen Theorie. Der Name des Scholaren, der ſo unerwartet zu Vaterfreuden gelangt war — „Schelumiël“, nach der gewöhnlichen Ausſprache: Schlemiehl! Seitdem iſt dieſer Name unter den deutſchen Juden ein Spottname geworden: Wen ohne ſein Verſchulden Mißgeſchicke treffen, wird als Schlemiehl bedauert.

Der Name hätte ein beſſeres Los verdient, denn Schelumiel heißt ſo viel als Gottesfreund.

Häufig kam indeß derſelbe auch in früheren Zeiten nicht vor, und auch nach der Ennſer Affaire wurde er nicht ganz obſolet. Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts ſchrieb ein deutſcher Jude, Samuel Schelumiel, in Safet eine Panegyrik Iſaak Loria's, des Vaters der neueren Kabbala.

Nachdem der wirkliche Urſprung des Spottnamens vergeſſen war, wendete man ſich zum Behufe ſeiner Erklärung an die Bibel und an den Talmud. Aus jener erfuhr man aber blos, daß Schelumiel b. Zuri Schaddai während der Wüſtenwanderung das Haupt des Stammes Simeon war, aus dieſem, daß Schelumtel fünf Namen hatte, und daß er es war, der von Pinchas durchbohrt wurde. Schelumiel war demnach an ſeinem tragiſchen Ende nicht unſchuldig, und Kundige wiſſen, daß Hitzig den wißbegierigen Heine irreleitete, indem er ihm referirte:

Aber mündlich überliefert
Hat im Volke ſich die Sage,
Daß es nicht der Simri war,
Den des Pinchas Speer getroffen,
Sondern daß der Blinderzürnte,
Statt des Sünders unverſehens
Einen ganz Unſchuldigen traf,
Den Schlemihl b. Zuri Schaddai.

von Nutzen seien, indem die besseren, als tüchtige Dialectiker bekannten Bachurim mit ihnen täglich nach stattgefundener Vorlesung, „Schiur“, das Gelernte zu recapituliren und sie für den nächsten Vortrag, „Schiur“, vorzubereiten hatten, wofür sie selbstverständlich honorirt werden mußten. Ein solcher Correpetitor wurde gewöhnlich „Chasor Bachur“, Wiederholungs-Aufseher, genannt.

III.

Verlobung und Trauung.

Sobald der die Jeschiba besuchende Talmudjünger oder der irgend einem Handwerke oder sonst dem Geschäfte sich widmende Jüngling das vierundzwanzigste Jahr erreicht und eine „Familienstelle“ zu erlangen Aussicht hatte, wurde er, so er nicht selbst mittlerweile die Bekanntschaft eines ihm liebgewordenen Wesens gemacht hatte, von den sogenannten „Schadchanim“, Heirathsvermittlern, lebhaft angeregt, einen eigenen Herd zu gründen und den Bund der Ehe zu schließen. Wenn man übrigens bedenkt, daß die alten Rabbinen stets bemüht waren, für die Reinheit der Sitten und Keuschheit insofern Sorge zu tragen, als sie den Umgang mit dem schwachen Geschlechte auf das Entschiedenste perhorrescirten, und daß daher nicht nur die Talmudjünger, sondern auch die gewerbtreibende Jugend ängstlich

---

Diese Sage wurde niemals überliefert. Der Volkswitz, der dem Spottnamen einen biblischen Hintergrund verlieh, reflectirte nicht auf das Schicksal Schelumiel's, sondern auf dessen Namen: Schlemiel sei ganz unschuldig daran, daß er mit Simri identificirt wurde! — Die Quelle des Spottnamens hat nun der Volkswitz allerdings nicht entdeckt; bemerkenswerth bleibt es aber immer, daß derselbe über die talmudische Haga ironisirt. (Die Lebensalter, S. 54).

und sorgfältig jede Gelegenheit, die irgendwie zur Verletzung der Sittlichkeit hätte verleiten können, vermieden hatte, so wird man es begreiflich finden, daß der Wirkungskreis der „Schadchanim“ vormärzlich ein weit größerer gewesen ist, als in unserer an Liebesdramen so reichen Zeit. Vor Allem hatten diese Schadchanim, die in der Regel, um leichter günstige Resultate zu erzielen, in der Darstellung der Verhältnisse ein wenig übertrieben haben, mit den Eltern oder Verwandten der zu verbindenden jungen Leute unterhandelt. Ist es nun einem solchen Heirathsvermittler gelungen, dieselben für seinen Antrag zu captiviren, so wurde vor Allem der Tag und der Ort der Zusammenkunft der künftigen Brautleute, wenn sie nicht aus einem und demselben Orte waren, festgesetzt. Eine solche Brautfahrt, die zumeist am Halbfeste des Pessach- oder Sukkothfestes stattgefunden, nannte man die „Beschau“. Waren nun die jungen Leute vom Bande der Liebe umschlungen, die Eltern geeinigt und die Präliminarien festgesetzt, so wurde zur eigentlichen Verlobungsfeier, „das Tenaimschreiben“ genannt, geschritten.

Diese Feier, zu der der Rabbiner, der Gemeindeschreiber und die Verwandten und Bekannten geladen wurden, fand gewöhnlich im Elternhause der Braut auf folgende Weise statt: Zuvörderst mußte der Gemeindenotar den Vertrag, „Tenaim rischanim“, in welchem die Pflichten, die beide Theile zu jeder Stunde treu zu erfüllen feierlichst gelobten, präcis vorgezeichnet und das Reugeld für die etwa zurücktretende Partei festgesetzt wurden, ausfertigen, dann reichten sich die beiden Eltern die Hände, was man „Tokieth Kaf“ nannte, worauf der anwesende Rabbiner sie aufforderte, nochmals ihre Kinder zu befragen, ob sie sich ewige Liebe und Treue geschworen haben. Züchtig und verschämt warfen sich die Brautleute Blicke zu, die oft inhaltsreicher als alle formellen Liebeserklärungen waren. Kaum hatten sie die an sie gestellten Fragen in schüchterner Weise mit einem entschiedenen und entscheidenden „Ja“ beantwortet, als irgend ein Porcellangefäß zu Boden geworfen und zerschmettert wurde, wobei man

sich gewöhnlich „masel tow“ zurief. Jeder der anwesenden wie der nicht anwesenden Verwandten und Bekannten erhielt einen Theil von dem zerschmetterten Gefäße, der gleichsam als Anzeige der stattgefundenen Verlobung diente und „Kalleſcherberl“ genannt wurde. Mit einem kleinen Schmaus wurde die Verlobungsfeier beendet. Am ersten Sabbath nach der Verlobung wurde der Bräutigam in der Synagoge zur Thora gerufen, wobei der Cantor ihm zu Ehren das officielle „Echad jachid“ gesungen hatte. Um jedoch den Hochzeitstag bestimmen zu können, mußte zuvörderst der Bräutigam die bereits erwähnte „Familienstelle“ erreicht haben. Die Erfordernisse zur Erlangung derselben waren: Erstens das Alter von vierundzwanzig Jahren, zweitens die Sicherstellung der dreijährigen landesfürstlichen und Gemeindeumlagen, drittens ein Vermögen von 300 fl. C. M., welches der Familienwerber entweder durch den Besitz eines Hauses oder eines Hausantheils oder durch den Besitz eines Gewerbes, zu dessen Betriebe ein Capital von mindestens 300 fl. C. M. nothwendig war, ꝛc., nachweisen konnte, viertens der Ausweis über den Empfang des Schulunterrichtes und über die Prüfung aus dem Buche „Bene Zion“, und endlich fünftens der Ausweis über das sittliche Betragen, der vom Rabbiner ausgestellt werden mußte. Daß die Concurrenz um eine solche Familienstelle groß, und die Ränke, Kniffe und Intriguen, die von den Mitbewerbern gebraucht wurden, Legion waren, ist selbstverständlich, denn dies war ja in des Wortes reinster Bedeutung ein Kampf um's Dasein. War nun der Bräutigam so glücklich, die angesuchte Familienstelle von der Competenzbehörde — das Besetzungsrecht von jüdischen Familienstellen stand, wenn es sich um Erstgeborne handelte, dem Kreisamte, bei Nachgebornen der Landesstelle zu — zu erlangen, dann erst mußte sowohl er als seine Braut um die Heirathsbewilligung einschreiten, welchem Gesuche der Nachweis über erhaltene Familienstelle, ein Geburtszeugniß, ein Religionszeugniß u. s. w. beigelegt werden mußte. Die herabgelangte Heirathsbewilligung,

die damals in der „Gasse“ mehr Sensation erregte, als wenn heute Jemand ein Adelsdiplom erhält, lautete also: „Da der ledige Jude N. N., gebürtig von N. B... Kreises, Familie Nr. 75 der Judengemeinde N., sich sammt seiner Braut mit dem ordentlichen Zeugnisse über die Prüfung aus dem für die jüd. Jugend vermög k. k. Studienhofcommissions-Decret vom 14. October 1810 vorgeschriebenen religiös-moralischen Lehrbuche „Bene Zion“ hierorts ausgewiesen hat, so findet man diesem Brautpaar die Bewilligung zur ehelichen Trauung, wenn zwischen denselben kein gesetzliches Hinderniß obwalten sollte, mit dem Beisatze zu ertheilen, daß vorläufig auch die gesetzlich vorgeschriebene dreimalige Verkündigung in der betreffenden Synagoge zu geschehen habe.“ Sobald das Brautpaar in den Besitz der sogenannten „Heirathsbewilligung“ gelangt war, wurde der Tag, an welchem die Hochzeitsfeier stattfinden sollte, festgesetzt.

Am Vorabende des Hochzeitsfestes fand eine kleine Vorfeier statt, nämlich eine das ganze Fest einleitende Lustbarkeit, die zu Ehren der Verwandten und der aus der Fremde herbeigeeilten Hochzeitsgäste veranstaltet wurde. Man nannte gewöhnlich diese Vorfeier „Ständel“, weil nämlich der Bräutigam, dem ein Ständchen gebracht wurde, unter Begleitung der Musiktöne feierlichst abgeholt und in's Hochzeitshaus geführt worden ist. Bei dieser Vorfeier wurde schon nach Herzenslust geschmaust, während der Gemeindeschreiber die „Tenaim achronim“ ausfertigen mußte. Die junge Welt hingegen benützte die anwesende Musik, um zu tanzen. Der Heirathsvermittler, „Schadchen“, war an diesem Abend berechtigt, seine Ansprüche geltend zu machen. Nach §. 73 der „Schai Tekanot“ war es dem Schadchen gestattet, von dem Bräutigam, resp. seinen Eltern, von je hundert Thalern der Mitgift 2 Thaler und von je 100 Gulden rheinisch 2 Gulden, von den Eltern der Braut hingegen von je 100 Thalern 1 Thaler und von je hundert Gulden 1 Gulden, wenn nämlich beide Parteien an einem und demselben Orte gewohnt haben, für seine Mühewaltung zu ver-

langen. Haben aber die beiden Parteien nicht in einem und demselben Orte domicilirt, so durfte er einen halben Gulden mehr von je hundert Gulden beanspruchen. Auch die Stolagebühren, „Rechasch“ genannt, mußten vor der Trauung entrichtet werden. Die alte Sitte, den Zehnten der Mitgift unter Arme, namentlich arme Verwandte, zu vertheilen, schien in Mähren noch im vorigen Jahrhundert üblich gewesen zu sein. Löw sagt: Die Entrichtung des Zehnten galt als Zwangspflicht, und im Jahre 1779 wurde in Proßnitz in Mähren Proceß darüber geführt, ob der die Mitgift restituirende Witwer berechtigt sei, die den Armen vertheilten zehn Procent von dem Betrage abzuziehen. (Die Lebensalter, S. 189.) Der Hochzeitstag selbst wurde auf folgende Weise gefeiert: Unmittelbar nach dem Morgen-Gottesdienste verfügte sich der Rabbiner in Begleitung der Hochzeitsgäste und anderer Honoratioren der Gemeinde, die zuvor dem Gottesdienste angewohnt hatten, in das Wohnhaus der Braut, um den Act der Verschleierung, „Bedecken“ genannt, vorzunehmen. Nach Vollzug desselben fiel die Braut den Eltern um den Hals, weinte heftig und bat sie um Verzeihung ob der ihnen oft zugefügten Kränkungen und Aergernisse. Es war dies oft eine erschütternde Scene; denn so manche Mutter, deren Seele mit allen Fasern ihres Lebens an die Seele ihrer einzigen heißgeliebten Tochter geknüpft war, konnte sich gar nicht in diesem feierlich ernsten, zu mannigfachen trüben wie lichten, freudigen wie traurigen Gedanken Veranlassung gebenden Momente der Umarmung entringen. War nun auch dieser Act zu Ende, so wurden die sämmtlichen anwesenden Gäste mit Backwerk bewirthet, worauf die Musik zu spielen anfing, damit die Frauen tanzen konnten. Den Reigen mußte die Rabbinerin mit der Braut eröffnen. Man nannte dies ein „Mizwatänzchen“. Ungefähr gegen 10 Uhr Vormittags wurde die Braut von den Frauen zu irgend einem Verwandten oder guten Freunde begleitet, um dort von dem daselbst aufgestellten Backwerk, das man „Reschegeruten“ nannte, Challah zu nehmen und die

übliche Benediction dabei zu sprechen. Dann folgte der Act des des sogenannten „Haubaufsetzens“. Die jungfräuliche Braut wurde nämlich, ganz wie es die Mischna angibt, mit offenen, über den Nacken herabwallenden Haaren vom elterlichen Hause in das eines Freundes unter Musikbegleitung von Frauen und Mädchen, ohne alle Kopfbedeckung geführt, wo man ihr das Haar abgeschnitten und die Haube aufgesetzt hatte. Zwischen dem „Bedecken“ und der Trauung also wurde sie „unter die Haube“ gebracht. Mit der aufgesetzten Haube wurde sie wieder in das Hochzeitshaus zurückgeführt, wo man ihr nach Abnahme derselben wieder das „Decktuch“ aufgesetzt hatte. Das Haarabschneiden geschah nicht überall am Hochzeitstage, sondern zumeist erst nach demselben.

Eine Hauptrolle spielte an diesem Tage der zur Hochzeit berufene Schalksnarr. Die Schalksnarren, die in der Regel gewandte Wortjongleurs, Witzbolde und Reimschmiede gewesen, hatten die Mission, das Brautpaar wie die Hochzeitsgäste während des „Bedeckens“ und des Minchagebetes, indem sie ihnen die Nichtigkeit und Flüchtigkeit des Erdenlebens durch ihre Gleichnißreden veranschaulichten, zu Thränen zu rühren und während der Mahlzeit zu belustigen, zu erfreuen und zu erheitern. Gegen 1 Uhr verfügten sich der Rabbiner und die achtbarsten Gemeindemitglieder in's Gotteshaus zum Minchagebet, während viele der Hochzeitsgäste nebst den jungen Leuten dem Minchagebete beim Bräutigam anwohnten. Im Momente, als der Bräutigam das „Al-Chet-Gebet“ mit thränenden Augen verrichtete, trat der Schalksnarr vor ihn hin, legte ihm die Sterbekleider, „Kittel und Kittelhäubel“, an, that ihm Asche auf das Haupt und sang dabei tief ernste Reime unter instrumentaler Begleitung. Nach abgehaltenem Mincha-Gottesdienste begab sich der Rabbiner in Begleitung der Vornehmsten aus der Gemeinde zum Bräutigam, um ihn feierlichst abzuholen und in den Tempelhof, wo mittlerweile der Baldachin, „Chuppa“, aufgestellt wurde, zu begleiten. Ebenso wurde gleichzeitig die Braut von

den Frauen abgeholt und zur Chuppa begleitet. Sobald der Zug sich in Bewegung gesetzt hatte, ließen die Musikanten ernste Arien ertönen und hörten erst dann auf zu spielen, wenn jener im Synagogenhof angelangt war. Vor der Synagogenpforte unter dem freiem Himmel stand der Baldachin, unter welchem der eigentliche Trauungsact folgender Art vollzogen wurde: *) Vor Allem rief der Vorbeter, „Boruch haba". Gesegnet sei, der da kommt. Dann wurde die Braut unter dem Baldachin von den beiden „Unterführerinnen" dreimal um den Bräutigam herumgeführt. Nach diesem Umzuge stellte sich die Braut zur Rechten des Bräutigams, und der Rabbiner oder irgend ein anderer vom Rabbiner designirter Talmudgelehrter nahm den Trauungsact vorschriftsmäßig in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen vor, welche ihm bestätigen mußten, daß der Ehering, den der Bräutigam seiner Braut auf den rechten Zeigefinger setzte, den Werth einer Peruta habe und zugleich verpflichtet waren, das Vorlesen des Heiraths-Contractes, „Ketubah", anzuhören. Der „Hochzeitssegen", Birchat Nissuin, und die sechs anderen Segenssprüche, die man, zusammengerechnet, „sieben Benedictionen schewa Berokoth" nennt, bildeten den Schluß des Trauungsactes. Nach Vollzug desselben legte der „Schames", Synagogendiener, dem Bräutigam ein in einem Sacktuche eingewickeltes Glas zu Füßen, das er mit dem Fuße zertrümmern mußte, worauf die Anwesenden sich gegenseitig „Masel tow", Glück auf! zuriefen und das Brautpaar unter Musikbegleitung nach Hause geleitet wurde.

*) Nicht unerwähnt dürfen wir es bei dieser Gelegenheit lassen, daß es in vielen Gemeinden Usus war, unter die zur Trauung geladenen Gäste Wachskerzen zu vertheilen, welche vor der Trauung angezündet wurden.

IV.

Erwerb und Lebensweise.

Da die vormärzlichen mährischen Juden keine Realitäten mit Ausnahme von Judenhäusern, Synagogensesseln und Branntweinhäusern — eigenthümlich besitzen, als Handwerker keine christlichen Gesellen und Lehrlinge halten und die freien Künste außerhalb des Ghetto nicht ausüben durften, so waren die meisten auf den Handel hingewiesen. Allerdings war es den Juden schon im Vormärz gestattet, Fabriken zu errichten, allein von dieser Begünstigung konnten nur die reichbegüterten Gebrauch machen, während die Masse zum Handel ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt war.

Außer einigen Woll-, Getreide- und Lederhändlern — an Professionisten gab es nur Schneider und Schuster — ernährten sich die meisten Juden in der „Gasse" vom Schnittwaarenhandel, und zwar theils in öffentlichen Gewölben und Märkten und theils im Hausiren in den Dörfern.

Jeder „Dorfgeher" hatte sein eigenes Dorf, wo er die ganze Woche hindurch hausirte und von den Dorfbewohnern als „unser Jud" betitelt und geachtet wurde. Der halbwegs bemittelte Hausirer besorgte seine Einkäufe auf den Brünner Märkten, während der andere „Kundenwaare" zu nehmen genöthigt war, d. h. er mußte seine Waare bei einem der Inhaber einer öffentlichen Schnittwaarenhandlung in seiner Gemeinde, also von der zweiten Hand, beziehen.

Das Leben eines vormärzlichen „Dorfgehers" war ein wahrhaft bemitleidenswerthes. Sonntag in aller Früh, nachdem er in der „Polissen" (Vorhalle der Synagoge) in aller Eile Keduscha und Borchu gehört, packte er sich den schweren Pinkel (Bündel) auf den Rücken, mit dem er oft 5—6 Stunden weit zu gehen hatte, um in sein Dorf zu kommen. Dort hausirte er von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag von Haus zu Haus,

verborgte seine Waare auf längere oder kürzere Zeit, tauschte zuweilen Frucht dafür ein, um kurze Zeit vor Brünner Markt wieder etwas Geld zusammen zu machen. Zum Lager hatte er in seiner „Herberge" ein Strohbündel mit höchstens einem Polster und einer „Kotzen" zum zudecken. Wie seine „Lagerstätte" verdiente auch seine Nahrung eine höchst frugale genannt zu werden. Er aß gewöhnlich Brot, Käse und Butter, die er sich in einer „Käsebüchse" vom Hause mitgenommen. Warme Speisen genoß er höchstens, wenn er sich die Mühe gab, in seinem wohl mit Kreide beschriebenen Topf eine Milchsuppe oder gar „Griesnockerl" zu kochen, und Wein tranken ebenfalls nicht, weil er als frommer Jude keinen „Nosech" trinken durfte. Was Wunder also, daß diese armen Leute die ganze Woche sehnsuchtsvoll dem Freitag entgegensahen, um am Sabbath zu Hause bei ihren Familien für die ausgestandenen Plagen und Strapazen Ersatz zu finden.

Weit schlimmer war jener Dorfgeher daran, der nicht mit seinem Pack auf dem Rücken auszog, sondern blos in's Dorf ging, um was zu „sochern", handeln. Er ging, wie man sich in der „Gasse" ausdrückte, auf Zukommenes aus und kaufte, was ihm zur Hand kam, wie Hasenbälge, altes Eisen, Messingbeschläge u. s. w. Wie oft ging er mit leeren Händen nach Hause, ohne irgend ein Geschäft gemacht zu haben.

Gelang es ihm jedoch einmal, ein gutes Geschäft (koschere Mezia) zu machen, indem er etwas gekauft, woran er einige Gulden verdient hatte, war er überglücklich und dankte Gott dafür im Herzen und in inbrünstigen Gebeten.

Freitag gegen Mittag kamen in der Regel die Dorfgeher nach Hause, wo sie, kaum angelangt, ihre gewiß nicht vollen Taschen sofort öffnen mußten, denn vorerst kam der Mehlhändler mit dem Zettel, worauf die 2 oder 3 „Mäßel" Mehl geschrieben waren, welche die Frau geborgt, und bald darauf kam der Weinhändler, um sich die Maß Wein, welche am verflossenen Sabbath geholt wurde, bezahlen zu lassen, denn in

vormärzlicher Zeit hat es kein Jude in der „Gasse“ gewagt, am Sabbath etwas für's Geld holen zu lassen. —

Die Bemittelteren in der Gemeinde aber lebten weit bequemer. Sie fuhren auf Wochenmärkte und nach Brünn, machten dort ihre Geschäfte ab, speisten in Traiteurhäusern und kleideten sich schon nach der Mode.

Die Lebensweise der vormärzlichen Juden Mährens verdiente im Allgemeinen eine einfache, mäßige genannt zu werden; denn sie nährten sich von mäßiger Kost, besuchten selten öffentliche Gast- und Kaffeehäuser und trugen die einfachsten Kleider.

In den reicheren Häusern wurde auch an Wochentagen Fleisch und Gemüse gekocht, während die ärmeren Leute sich mit Erbsen, Fisolen, Kartoffeln ꝛc. begnügten und nur am Sabbath Fleisch nebst der obligaten „Kugel“ aßen.

Während die Wohlhabenden zumeist 3—4 Piecen bewohnten, mußte sich der Arme gar oft mit einem kleinen Stübchen in einem dunklen Hofe des düsteren Ghetto begnügen, dessen Boden nicht getafelt war und dessen Plafond aus Querbalken bestanden hatte, die die achtzackige Lampe*) nebst dem „Hängleuchter“ sicher ertragen konnten.

Das Möbel bestand gewöhnlich aus einem eichenen, der Ewigkeit trotzenden Tische, mit vier „Stallen“ unten zusammengefügt, aus einigen eichenen Stühlen und Betten, einem Schubladkasten und in wohlhabedernen Häusern aus einem sogenannten „Aufsatzkasten“, der viele Fächer und Fächlein hatte und gewissermaßen im Roccocogeschmacke gearbeitet war.

Bei ärmeren Leuten stand die obligate „Truhe“, worin das Sabbathgewand und die sogenannten „guten Kleider“, mit welchen sich besonders die Frauen schon im besten Alter vorgesehen haben, aufbewahrt wurden.

*) Wenn die Hausfrau am Freitag Abend dieselbe angezündet hatte, faltete sie ihre Hände und sprach folgende Segensformel: „Gelobt seist Du Ewiger, unser Gott, König der Welt, der Du uns geheiligt durch Deine Gebote und befohlen hast anzuzünden das Licht des Sabbath.“

Der Schrank mit zinnernem Geschirr fehlte im armen wie im reichen Hause nicht. Daß die Wohlhabenden auch im Besitze von Gold und Silber waren, ist selbstverständlich. Von schweren rothen Damasttapeten, prachtvollen Wandcandelabern, riesig großen Spiegeln, vergoldeten Fauteuils ꝛc. war selbst in den Salons der reichen Juden Mährens keine Spur.

Was nun ihre Kleidung anbelangt, gingen sie in altmodischer Tracht.*) Die Männer trugen kurze Kniehosen mit

*) Daß auch die Juden Mährens im vorigen Jahrhundert besondere Abzeichen tragen mußten, ist männiglich bekannt. Herr Dr. G. Wolf gibt in einer Anmerkung seiner Schrift: „Judentaufen", S. 14, folgende interessante Daten: Das lateinische Concil 1215, geschlossen 30. November, verordnete die Judenabzeichen und wir könnten einige Nummern eines Modejournal mit den Angaben der Trachten füllen. Da mußten sie einen dreieckigen Hut und dort einen Hut mit einem Horne tragen. In Italien mußten sie gelbe Plüschhüte aufsetzen. In Oesterreich und Deutschland herrschte der gelbe Fleck und bestand das Gesetz für die Männer, daß sie sich lange Bärte wachsen lassen. In Italien gab es besondere Privilegien für Personen, denen es gestattet war, einen schwarzen Hut zu tragen. Es ist uns nicht bekannt, daß anderswo ähnliche Privilegien bestanden, welche einzelne Personen von der Judentracht enthoben hätten. Eigenthümlich genug, daß, nachdem Kaiser Josef II. 7. Mai 1789 die besondere Judentracht abgeschafft hatte (ein Anonymus, der darum beim Kaiser petitionirte, gibt an, die Juden verstecken unter den Oberkleidern die Diebstähle; die Kleidung veranlasse großen Putz und Luxus und es schämen sich die Christen deshalb mit Juden zusammen zu sein), schon unter Leopold II. der Kampf gegen die galizischen Juden begann, welche die jüdische Tracht nicht ablegen wollten. Damals petirten sämmtliche Webermeister in und um Wien, daß es den Juden gestattet werde, noch 2 oder 3 Jahre die Kleidertracht zu behalten, damit die Weber ihren Vorrath an Kitai (eine Art Baumwollstoff) verkaufen können. — Die niederösterreichische Regiernng befürwortet diese Bitte nnd begründet sie: 11.000 Menschen ernähren sich von dieser Arbeit und der Werth des Vorrathes beläuft sich auf 111.000 fl. Auch die Sammtband-Manufactur würde durch diese Maßregel einbüßen. Während jetzt 250 kostbare Maschinenstühle im Gange sind, würden diese, wenn das Gesetz aufrechterhalten wird, auf die Hälfte

langen Strümpfen und Schuhe mit silbernen Schnallen und einen langen Rock. Am Sabbath legten sie die „Schubeze", einen langen, mit weiten Aermeln versehenen Ueberzieher, an und setzten das Barett auf, das man gewöhnlich das „Häubenbrettel" nannte. Die Frauen hingegen schmückte die sogenannte „goldene Haube", aus der kein Haar hervorguckte, nebst dem officiellen blühweißen „Kräusel". Die Wäsche wurde selbst vom Reichsten, nur einmal in der Woche, und zwar am Freitag Nachmittags, gewechselt. Nichtsdestoweniger herrschte überall in allen Räumen die größte Reinlichkeit und Nettigkeit, die übrigens als eine natürliche Folge der nach gewissen religiösen Vorschriften, Ceremonien und Observanzen geordneten jüdischen Lebensweise betrachtet werden mußte.

Besonders waren die jüdischen Frauen am Freitag aus allen Kräften bestrebt und bemüht, die ganze Behausung zu Ehren des „lieben Sabbath" recht säuberlich und anmuthig herzurichten. Selbst die ärmste Hütte wurde am Freitag Nachmittags in einen beseligenden, Herz und Gemüth erquickenden Palast verwandelt, aus dem alle Sorgen, Leiden, Widerwärtigkeiten, wenigstens bis nach Sabbathausgang, gebannt wurden.

Die Frauen also waren es zumeist und zuvörderst, die wesentlich dazu beigetragen haben, daß der Sabbath wie die anderen religiösen Feste im engeren Sinne mehr den Charakter der Familienfeste hatten. Sie scheuten keine Anstrengungen und keine Opfer, um nur den Sabbath auf die würdigste und weihevollste Weise feiern zu können. Daher kam es auch, daß

reducirt werden. Kaiser Leopold reſcribirt hierauf, 26. Mai 1790: „So billig es ist, den Juden in ihrer Tracht keine Unterscheidungszeichen von den übrigen christlichen Unterthanen aufzudringen, so will ich sie dennoch nicht zur Ablegung einer Kleidung nöthigen, an die sie gewohnt sind; es hat daher gänzlich von diesem Zwangsgesetze abzukommen und steht den Juden frei, sich nach ihrem Gutfinden zu kleiden, wornach also auch das Gesuch dieser Bittwerber seine Erledigung erhält."

die reichen wie die armen Geschäftsleute stets Alles aufboten, um nur auf „Schabbos“ in die „Khille“, Gemeinde, zurückzukommen, weil es zu ihrer höchsten Lebensfreude gehörte, diesen im Familienkreise zubringen zu können.

Der Sabbath wurde als Familienfest auf folgende Weise gefeiert: Während die wackere Hausfrau Freitag Nachmittags mit der Zubereitung der Speisen auf Samstag wie mit der Reinigung der Behausung vollauf beschäftigt war, suchte der fromme Gatte seinerseits zur Verherrlichung des herannahenden Sabbaths dadurch wesentlich beizutragen, indem er sich rasirt — natürlich mit Aurum — gewaschen und sowohl frische Wäsche als die Sabbathkleider angelegt hatte. Sobald der Gemeindediener zu „Kebolas Schobbos“ gerufen, verfügte sich Alles in die Synagoge, die hell erleuchtet und festlich geschmückt war. Hier sang man mit dem Chasan „Lecho dodi“, jenen bekannten Gruß, mit welchem der Sabbath gleich einer würdigen, mit den schönsten Tugenden und Eigenschaften gezierten und geschmückten Braut empfangen wird. Dieser feierliche Abend-Gottesdienst schloß mit der Ceremonie des Kiddusch, welche auf folgende Weise vollzogen wurde: Der Chasan (Cantor) nahm nämlich einen silbernen Becher, gefüllt mit Wein, sprach dabei feierlichst die übliche Segensformel und gab dann davon einem Kinde zu trinken. Nach Beendigung des Abend-Gottesdienstes rief der Eine dem Anderen beim Nachhausegehen „Gut Schabbos“ zu, welchen Gruß Jener mit „Gut Jahr“ erwiderte. Kaum kam der Vater aus der Synagoge in seine festlich geschmückte und hell erleuchtete Wohnung, als ihm schon die Kinder ehrfurchtsvoll entgegentraten, um sich von ihm den Segen ertheilen zu lassen. Er legte die Hände auf das Haupt eines jeden einzelnen Kindes und segnete es. Zu jedem seiner Knaben sprach er: Gott lasse Dich werden wie Ephraim und Menasche, und zu jedem der Mädchen: Gott lasse Dich werden wie Sarah, Rebbekka, Rachel und Lea. Dann begrüßte er die Engelschaaren, die höheren Diener Gottes, „Schalom alechem Malache hoschares“, und

sang das bekannte, von Salomo verfaßte, die hohen Tugenden und schönen Eigenschaften des biederen und wackeren Weibes besingende und preisende Gedicht: „Eschet chajil mi jimza". Mit dem Kiduſch wurde die Tafel eröffnet. Man speiſte Fiſche, Suppe, Fleiſch und gebackene Mehlſpeiſe, welch' letztere man gewöhnlich „Semirothbobe" nannte, weil man vor und nach derſelben die üblichen Semiroth, Tiſchlieder heiteren Sinnes und frohen Muthes, geſungen. Uhland's Wort: „Wo Du ſingen hörſt, da laß' Dich freundlich nieder, böſe Menſchen haben keine Lieder," konnte vorzüglich von den Sabbath-Mahlzeiten unſerer Alten gelten. Selbſt die Aermſten in der Gemeinde ſaßen an dieſem Abende, den man gewöhnlich „Freitag zu Nacht" nannte, froh und vergnügt bei ihrem Mahle, da die reichen Gemeindemitglieder ſie mit Speiſe und Trank hinreichend verſorgt hatten.

Am anderen Morgen eilte Jeder in's Gotteshaus zum „Schacherit", Morgengebete. Nach Beendigung desſelben nahm man das Frühſtück, das aus „Schalet-Kaffee" und Kuchen beſtanden und kaum eine halbe Stunde in Anſpruch genommen hatte. Dann nahm jede erwachſene Mannsperſon die Bibel zur Hand und las, „leiente", den Wochenabſchnitt durch, welchen Act man „Sedre maavir" nannte. Gegen 10 Uhr Vorm. machte der Gemeindediener die Runde durch die Judengaſſe und rief: „In Schul." Dieſem Rufe leiſtete die ganze Gemeinde Folge. Männer, Weiber, Kinder, kurz Alles verfügte ſich zum Mußaf-Gottesdienſte. Nach beendigtem Gebete riefen ſich die Glaubensgenoſſen wieder gegenſeitig „Gut Schabbes" zu und gingen nach Hauſe, um das „Mittagmahl" einzunehmen. Der Tiſch, der den ganzen Tag über gedeckt blieb, wurde zur Mahlzeit gerüſtet. Eine hervorragende Rolle ſpielte bei dieſem Mahle das von den bedeutendſten Dichtern beſungene und ſelbſt von Apoſtaten ſo ſehr geprieſene „Schalet". In ſeinem Gedichte: „Prinzeſſin Sabbath" erwähnt ſeiner Heine, indem er ſagt: „Sabbath, ſchöner Gottesfunken, Tochter aus Elyſium! Alſo klänge Schiller's Hochlied, hätte er Schalet je gekoſtet. Schalet iſt die Himmelsſpeiſe, die

der liebe Herrgott selber einst dem Moses kochen lehrte auf dem Berge Sinai, wo der Allerhöchste gleichfalls all' die guten Glaubenslehren und die heil'gen zehn Gebote wetterleuchtend offenbarte." Das Wort Schalet heißt Gewärmtes. Die im Ofen des Winterhauses bewahrten Speisen nannte man gewöhnlich Schalet. Fleisch, Wein und sonstige Braten durften auch bei dieser Mahlzeit nicht fehlen. Zwischen jedem Gerichte sang man die üblichen religiösen Tischlieder, „Semiroth", wodurch gleichsam die Mahlzeit geistig gewürzt wurde. Nach Beendigung des Mittagmahles wurde das übliche Tischgebet verrichtet; dann pflegte man ein Mittagsschläfchen zu halten. Beim Erwachen nahm man das Gebetbuch zur Hand und las im Sommer einen Abschnitt der Sprüche der Väter und im Winter die Psalmen „Porchi nafschi" und „Schir hamaalot". Die Frauen hingegen suchten sich die Zeit zu verkürzen, indem sie das „deutsche Chumesch", Zeenu urenu, Simchos ha nefesch, Josifon, Menorath hamaer und ähnliche Erbauungs- und Unterhaltungs-Lecture lasen.

Nach dem Mincha-Gottesdienste wurde das Vespermahl genommen. Diese Mahlzeit, bei der ebenfalls Wein und Fische nicht fehlen durften, wurde „Scholosch seudot" genannt. Als es Abend geworden, ging man abermals in die Synagoge, um dem Abend-Gottesdienste, „Maarib", anzuwohnen. Den Schluß desselben bildete die „Habdala", eine Benediction, die bei einem vollen Weinbecher, einer brennenden Kerze und einer Gewürzbüchse gesprochen wird. *) Dieselbe Function wurde auch zu Hause beim Sabbath-

*) Unmittelbar vor der Habdala-Ceremonie hatte kein frommer Jude es gewagt, ein bischen Wasser zu trinken. Zwar wird schon im Talmud (Pessach 105) dieses Usus erwähnt R. Akiba meint sogar, daß Demjenigen, der sich über dieses Gebot hinwegsetzt, Gefahr drohe, misoso beaskera. In späteren Jahrhunderten wurde jedoch zur Bekräftigung dieser Gebräuche folgende Legende erzählt: Es trank nämlich einst Jemand Wasser unmittelbar vor der Habdala-Function und wurde sofort von dem Würgengel schonungslos hinweggerafft, weil er hiedurch die Sünder, die eben um diese Zeit, wo

ausgange verrichtet. Man goß bei dieser Gelegenheit ein wenig Wein oder Bier auf den Tisch *), benetzte sich damit die Augen, indem man dabei die Worte sprach: „Die Gebote des Ewigen erleuchten die Augen", und befeuchtete sich die Taschen, damit man in der beginnenden Woche Glück habe und gute Geschäfte mache. Bevor man sich anschickte, irgend eine Arbeit zu unternehmen oder noch irgend ein Geschäft zu machen, sang man unmittelbar nach der Function der Habdala einige religiöse Lieder.

Nicht blos der Sabbath, sondern auch die übrigen Feste des Jahres, die national-geschichtlichen sowohl die als rein religiösen, wurden auf die solennste Weise begangen. Vor jedem Feiertage wurden schon eine Woche, zuweilen auch zwei Wochen früher alle möglichen Vorkehrungen getroffen, um das herannahende Fest vorschriftsmäßig feiern zu können. So z. B. waren die Hausväter schon mehrere Tage vor dem Pesachfeste bemüht, die Osterkuchen, „Mazot", backen und in's Haus besorgen zu lassen, während die Hausfrauen mit dem sogenannten „Pesachmachen" eifrigst beschäftigt waren. Da wurde aus allen Ecken und Enden, aus allen Winkeln und Mauerritzen des Hauses jedes Stäubchen, jedes Atom von Chmez sorgfältig entfernt und die ganze Behausung gesäubert, geremigt, gefegt und geputzt.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir hier die treffliche Schilderung des Pesachfestes von D. Ehrmann in gedrängter Kürze reproduciren: „Wenn nur schon der Pesach da wäre?" konnte man diese Woche manchen Hausvater wehmuthsvoll ausrufen hören, dessen zarte Hälfte mit einem an Fanatismus grenzenden Eifer die Herkulesarbeit der Haussäuberung betrieb. Da wurde geputzt, gekehrt, gescheuert, gewaschen in allen Küchen und Zim-

---

sie zur Hölle zurückkehren, Wasser trinken, desselben beraubt hatte. (Raschba Tesch.)

*) Dieser Usus wurde eingeführt, weil man, wie R. M. Isserls O. Ch. 296 meint, dadurch gleichsam den häuslichen Segen und Ueberfluß symbolisch andeuten wollte.

mern, in Höhe und Tiefe, kurz wohin immer nur das scharfe Auge eines Weibes dringen kann, wußte sich auch die freie Hand den Weg zu bahnen. Da wird buchstäblich das ganze Haus umgekehrt, alle Möbeln mit Geräthschaften müssen ihren gewohnten Platz verlassen, um einer strengen Untersuchung unterzogen zu werden, und selbst das Mangelhafteste ist vor dieser Musterung nicht sicher, — der liebe Gott hat aus einem sechstägigen Chaos die Weltordnung für die Ewigkeit hervorgehen lassen; die jüdische Hausfrau macht es umgekehrt, sie wirft mit einem Kehrbesen die Hausordnung des ganzen Jahres über den Haufen, um ein schreckliches Chaos zu schaffen, aus dem sich die neue Ordnung der Dinge für die 8 Tage des Pesach gestalten soll. In dieser Zeit des Aufräumens sind alle männlichen Rechte sistirt. Die Frau führt das Regiment mit unumschränkter, absoluter Gewalt. Der Mann hat nichts zu befehlen. In der That müssen die Frauen über diesen Punct eigene religiöse Traditionen haben, welche alle Reformbestrebungen unserer Zeit aus dem weiblichen Herzen nicht herausbringen. Aber verzeihen darf man es doch den armen Männern, wenn sie zuweilen ihrem gepreßten Herzen Luft machen und ihrer Ungeduld einen Ausdruck geben in den Worten: „Wenn nur schon der Pesach da wäre!“ — In diesen Ausruf stimmt auch die jüdische Jugend, die dem Passafeste mit besonderer Sehnsucht entgegensieht, und mit vollem Rechte, denn den Kindern gehört ein großer Antheil an dem Feste, für die Kinder ist der Sederabend eigens in Scene gesetzt. Da ist der mit weißem Linnen bedeckte Tisch sorgfältig hergerichtet. In pyramidalförmiger Aufstellung trägt er die religiösen Ingredenzien des Festes; die ungesäuerten Brode, deren man am ersten und zweiten Abende des Festes noch nicht satt geworden, die bitteren Kräuter, welche die milde Praxis in Süßigkeiten zu verhüllen verstand, das Salzwasser, der große Knochen mit geringer Fleischverbrämung, der nur als momento an den einstigen Opfercultus figurirt, das hart gekochte Ei als Symbol des

Erdenwandels und Erdenwechsels, welche Symbolisirung, nebenbei bemerkt, den astronomischen Kenntnissen der Juden zur Ehre gereicht, da sie schon vor Newton, Keppler und Kopernikus die elyptische Bewegung der Planeten geahnt zu haben scheinen. — In den blanken Bechern sprudelt der köstliche Wein, der trotz seiner unnatürlichen umfassenden Verbindung mit dem den Fischen unentbehrlichen Elemente das echtjüdische Herz erfreut. Vor jedem Tischgenossen liegt aufgeschlagen das dünne Büchlein, das die ganze ernste und heitere Liturgie des Sederabend umfaßt und durch seinen Inhalt wie durch seine künstliche Ausstattung das jugendliche Gemüth anlockt. Als die Juden im Mittelalter die große Kunst erlernen mußten ohne Heimath, ohne Grund und Boden, ohne Haus und Hof, ohne Recht und Freiheit, ohne Licht und Luft zu leben und zu existiren, — da flohen alle anderen Künste scheu und ängstlich aus ihrer Mitte; nur die Malerei suchte sich ein enges Winkelchen aus, sie fristete ihr kümmerliches Leben in der Pesach-Hagada. Da kannst Du sie noch finden die edlen Kunstgestalten, die vier Kinder, die alle vier Temperamente abspiegeln: der Sederabend in täuschender Treue, Moses mit dem Wunderstabe, die schwerbepackten Israeliten, durch das rothe Meer ziehend, als ob's auf einen Jahrmarkt ginge, die ertrunkenen Egypter, die Darstellung der zehn Plagen, bei denen auch das kleinste naturhistorische Element nicht fehlen durfte, und noch viele andere der biblischen Historie entlehnte Bilder. Was da alles das Kind zu begaffen und zu bewundern hatte, und es mußte geradezu stumm sein, wenn es nicht fragen sollte: Was geht heute vor? — Darauf wurde nur gewartet; jetzt übernimmt der Hausvater die Rolle eines Erzählers, er erzählt nun die alte, bekannte Geschichte in einem dem Fassungsvermögen der Jugend entsprechenden und ihren Geist anregenden Style. — Bald hätten wir eine wichtige Episode vergessen, die der Jugend das meiste Interesse bietet, — das Afikomon stehlen. — Der Vater hat ein Stück des Osterbrodes hinter das Kissen seines Bettes versteckt. Nach orientali-

scher Sitte wird auch ein Ruhebett aufgerichtet. — Dieses Stück Brod ist ihm von höchster Wichtigkeit, es muß vor Schluß des Mahles aufgezehrt werden. Nehmet ihm dieses Stück Mazoh und der ganze Act bleibt ohne Finale, ohne Schluß, ohne Abrundung. Dieser Umstand entgeht dem thatgierigen Jungen nicht, er sucht sich durch alle möglichen Mittel dieses Stückes zu bemächtigen. Ist ihm das gelungen, dann weiß er als Sieger seine Bedingungen vorzuschreiben. Er gibt den Afikomon, so heißt das Corpus delicti, nicht heraus, bis ihm der Vater ein neues Kleid oder einen anderen Finderlohn verspricht. (Das Abendland 1867, S. 57.)

Dieser Schilderung haben wir nur noch hinzuzufügen, daß am Abende vor dem Rüsttage des Pesachfestes der Hausvater mit einem brennenden Lichtlein in der Hand im ganzen Hause alle Winkel und Ecken durchspähte, um das vorgefundene Chamez des anderen Morgens dem Feuertode preisgeben zu können.*) Man nannte diesen Act „Chamezbattlen“. Ferner, daß am Rüsttage dieses Festes alle Erstgebornen fasten mußten. Nur wenn zufällig an diesem Tage ein Beschneidungsfest gefeiert wurde oder wenn irgend ein Talmudgelehrter ein Mahl zu Ehren eines Tractates, mit dessen Lecture er gerade zu Ende gekommen, veranstaltet hatte, durften die Erstgebornen, so sie als Gäste geladen wurden, vom Fasten dispensirt werden.

Was nun den Sederabend selbst betrifft, so müssen wir noch erwähnen, daß nicht blos jedem Tischgenossen, sondern auch dem Propheten Elijahu ein Kelch, gefüllt mit dem edlen Rebensafte kredenzt wurde, daß ferner der Hausvater an diesem Abende, ehe er sich anschickte, als Functionär des häuslichen

*) Den Act des Verbrennens des vorgefundenen Chamez nahm nicht der Hausherr, sondern der Schames, Gemeindediener, vor, der am Erew Pesach nach dem Morgen-Gottesdienste von Haus zu Haus ging, um das beregte Stück Chamez in Empfang zu nehmen und es zu verbrennen. Für diese Mühewaltung erhielt er von jeder Hausfrau Eier und etwas Geld.

Gottesdienstes zu fungiren, die Sterbekleider, „Kittel und Kittelhäubel", anlegte und daß man endlich, bevor man den vierten Becher leerte, die Thür öffnete, ehe man den 6. Vers des 49. Psalm sprach. Am Abende des letzten Tages dieses Festes pflegten die jungen Leute im „Ghetto" zur Belustigung aller Welt einen Popanz, den man „Chomeziger Borchu" nannte, anzufertigen und herumzutragen.

In Folge einer Denunciation gegen die Juden in Neu-Raußnitz, als hätten diese durch den „Chomeziger Borchu" Christus zu verspotten beabsichtigt, trug der Olmützer Cardinal darauf an, die Judenhäuser in größerer Entfernung von den Kirchen zu halten. Carl VI. befahl daher, daß eine Commission über diesen Gegenstand und über fernere Beschränkungen der Juden berathe. (Vgl. Wolf, Judentaufen, S. 38.)

Die Zeit zwischen dem Pesach- und dem Schebuotfeste wurde als eine Trauerzeit betrachtet, in der, mit Ausnahme des dreiunddreißigsten Omertages und des Neumondes, alle Festlichkeiten und Unterhaltungen unterbleiben mußten. Am ersten Abende des Schebuotfestes war es üblich, bis vor Tagesanbruch in der Synagoge zu verweilen und viele Stellen aus der Bibel wie aus den Psalmen andachtsvoll zu lesen. Der Ursprung dieses Usus ist weder in den biblischen noch in den talmudischen Schriften, sondern einzig und allein in dem kabbalistischen Buche „Sohar" zu finden. Da heißt es: Als R. Aba und R Chia sich gemeinschaftlich auf einer Reise befanden, da stellte R. Chia die Frage: Was beabsichtigte denn eigentlich die h. Schrift mit der Anordnung: Ihr zählet alsdann vom anderen Tage des Feiertages, vom Tage, da ihr das Omer der Wendung gebracht, sieben ganze Wochen. Hierauf entgegnete Jener: Diese Frage ist zwar schon von unseren Collegen erörtert worden (Menach 66), jedoch höre an: Als die Israeliten in Egypten waren, standen sie unter der Gewalt fremder Götter, wodurch sie gleich einer menstruirenden Frau unrein gewesen sind. Nachdem aber der Ewige sie durch ungewöhnliche Ereignisse und wunderbare Begebenheiten befreit und sich mit ihnen durch ein Bündniß ver-

einigt hatte, wich auch ihre Verunreinigung, wie von jener Frau, von der es heißt (3 B. M. 15, 28), sie zähle sieben Tage. Es verlangte daher der Ewige, daß die durch den Götzendienst verunreinigten Israeliten sieben Wochen zu ihrer Reinigung zählen sollen. Und das hier überflüssig scheinende Wort „lochem", sowie das wegzulassende Wort „loh" sollen darauf hindeuten, daß man für sich zähle, d. h. zum eigenen Vortheile, nämlich, sowie das Zählen jener sieben Tage der sich reinigenden Frau zum Vortheile dient, so entsteht auch durch das Zählen der sieben Wochen ein Vortheil für die sich reinigenden Israeliten, damit sie mit dem obern heiligen Wasser (die göttliche Lehre gemeint) sich reinigen, um mit Gott in Bündniß treten zu können. Es müssen sieben Vorbereitungswochen sein, damit die Israeliten in dem fließenden Bache, der Quellenwasser heißt (die Thora gemeint), und von dem sieben Sabbathe ausströmen, sich reinigen dürfen. Und so wie jener Frau nur dann erst gestattet wird, sich ihrem Manne nähern zu dürfen, wenn sie das rituelle Bad genommen, ebenso wurden die Israeliten nur durch's Baden gereinigt; denn es heißt (4. B. M. XI. 9.): „Als des Nachts der Thau auf's Lager fiel". Dieses „Auf's Lager", „Al hamachne", zeigt also an, daß die Israeliten in diesem Thau gebadet und daher von ihrem Schmutz gereinigt wurden. Dann erst durften sie sich dem Könige nähern, um dessen Thora anzunehmen.

Um jene Zeit strömten alle Flüße dem Meere zu, d. h. die Menschen näherten sich dem wahren Gotte, um sich daselbst zu reinigen. Wer also diese sieben Reinigungswochen zu zählen unterläßt, verdient ein unreiner, der Theilnahme an der Lehre unwürdiger Mensch genannt zu werden. Und selbst Derjenige, der an diesem Tage rein erscheint, soll sich diese ganze Nacht mit der göttlichen Lehre beschäftigen, damit er würdig sei, daß die mosaische Lehre sich am folgenden Tage mit ihm vereinige, wie die Gewässer sich in einem tiefen Thale vereinigen. Dann aber wird ihm vom Himmel zugerufen: Ich begründe dieses

als meinen Bund mit ihnen, spricht der Ewige, mein Geist, der auf Dir ruhet, und meine Worte, die ich in Deinen Mund gelegt habe, sie sollen nie weichen aus Deinem Munde und aus dem Munde Deiner Kinder und Enkel.

Deshalb haben die Chassidim diese Nacht stets durchgewacht und gesprochen: Kommt, wir wollen das heilige Erbgut für uns und unsere Nachkommen erwerben, womit die Israeliten gekrönt und mit Gott vereinigt wurden. Würde ich von Dir nichts anderes als dies allein erfahren haben, rief R. Chia aus, hätte ich auch Ursache gehabt, befriedigt zu sein."

Dieser hier reproducirten Soharstelle zufolge hatte der in Rede stehende Gebrauch, von dem schon die nächste Generation keine Ahnung haben wird, fast in allen Gemeinden feste Wurzel gefaßt.

Ferner war es Usus an diesem Feste, sowohl die Synagoge als die Privatwohnungen mit Blumen und grünen Baumzweigen zu schmücken. In manchen Gemeinden war es sogar üblich, zur Erinnerung an die Offenbarung am Sinai, die doch bekanntlich im Freien, wo Gras gewachsen, stattgefunden, mannigfache wohlriechende Kräuter auf den Fußboden der Synagoge hinzustreuen.

Wie in der Sephira, die, weil angeblich um diese Zeit vor ungefähr achtzehnhundert Jahren eine furchtbar grassirende Epidemie unzählige Schüler des Märtyrers R. Akiba hinweggerafft haben soll, als eine unglückliche Periode galt, ebenso glaubte man in den sogenannten „drei Wochen", nämlich vom 17. Tamus bis zum 9. Ab, dem Tage der Zerstörung Jerusalems, allen Lustbarkeiten und Freuden sorgfältig entsagen zu müssen. Die Männer ließen sich die Bärte wachsen, wie nach einem Verstorbenen, und gingen täglich in der Mittagsstunde in die Synagoge, um „Chazoss" (ein Trauergebet) zu machen. Auf der Erde sitzend, sangen sie unter anderm auch den herzerschütternden Klagegesang des Propheten Jeremias, welcher lautet: Gedenke o Ewiger, was wir einst besaßen, und blicke

nunmehr auf unsere Schmach und Schande herab. Fremde haben sich unseres Erbtheils und Ausländer unserer Häuser bemächtigt. Waisen gleichen wir, die keinen Vater haben, und unsere Mütter Witwen. Unser eigenes Wasser müssen wir für's Geld trinken und unser eigenes Holz bezahlen. Auf unserem Halse schon wird's uns abgejagt; die Müh' war unser — der Genuß in Ruhe nicht. Nach Mizraim reichen wir die Hand — nach Aschur hin — daß sie mit Brod uns sättigen. Ach! unsere Väter sündigten — sie sind nicht mehr, aber wir, wir büßen bei unserer Schuld auch ihre mit. Von Sclaven werden wir beherrscht und Niemand befreit uns aus ihrer Gewalt. Mit Gefahr unseres Lebens holen wir Speise uns vor dem Kriegsschwert in der Wüste. Wie Feuersgluth brennt daher unsere Haut vor siedend heißem Hunger. Frauen schänden sie zu Zion, jungfräuliche Mädchen in den Städten Jehuda's. Fürsten erhenken sie und das Ansehen der Greise wird nicht geachtet. Die Bürde der Mühlsteine drückt die Jünglinge nieder, die schwere Last der Balken schwächt die Knaben. Gewichen sind die Richter vom Thore, die Jünglinge von ihrem Saitenspiel. Geschwunden ist aus unserem Herzen jede Freude, der Reigentanz hat sich in Trauer verwandelt. Die Krone unseres Hauptes ist uns entschwunden, wehe uns, daß wir so gesündigt haben. Darum jammert so sehr unser Herz, verlischt das Licht in unseren Augen, über Zion's Berg, der verödet ist, den Schakale nunmehr durchstreifen. Du aber, Herr! bleibst in Ewigkeit derselbe, Dein Thron steht für und für! Wolltest Du auf immer uns vergessen, auf ewige Zeiten uns verstoßen? O nimm uns wieder auf, Herr! Wir kehren wieder, erneue die vorigen glücklichen Zeiten!

Vom 1. bis zum 9. Ab, welche Zeit man schlechthin „die neun Tage" nannte, enthielt man sich gar des Wein- und Fleischgenußes und begnügte sich mit Mehlspeisen. Während dieser Zeit mußten die Schächter ihre Schlachtmesser beim Rabbi deponiren, der sie nur am Donnerstag oder Freitag, wie auch

für den Fleischbedarf eines Kranken oder eines Beschneidungsfestes verabfolgte. Am Rüsttage nach dem 9. Ab wurde Abends nach dem Mincha-Gebete bei der Schlußmahlzeit ein Ei mit Asche bestreut, nebst Linsen als Trauerspeise genommen. Nach diesem Trauermahle verfügte man sich in die Synagoge, um die Echa, Klagelieder Jeremia's, die der Chosan auf herzrührende, mark- und beinerschütternde Weise vortrug, andachtsvoll mitzulesen. Die Synagoge war an diesem Abende äußerst spärlich beleuchtet und die Thora wie die h. Lade, „Aron hakodesch", wurden insofern ihres äußeren Schmuckes entkleidet, als der Vorhang der Bundeslade wie die silbernen Requisiten der Thora, „Kele kodesch", abgenommen worden sind. Auch schlafend glaubten Viele in dieser Nacht trauern zu müssen, indem sie auf weniger Kopfkissen als sonst schliefen. Am 9. Ab Morgens ging Alles in die Synagoge und verweilte daselbst bis gegen Mittag. Weder Betmantel noch Philakterien wurden angelegt und der Vorbeter mußte wie ein vor Gram und Schmerz gebeugter Mensch ganz piano in Moll sein Gebet vortragen. Sowohl am Abende als am Morgen des 9. Ab saßen die Andächtigen entweder auf der Erde oder auf ihren umgestürzten Betpulten, „Ständer" genannt, wie Leidtragende und beweinten den Sturz Jerusalems. Jedem, der sich für fähig hielt, ein Klagelied, „Kina", zu singen, war es gestattet, in der Synagoge ein solches anzustimmen. Daß gar oft aber auch unbefähigte und unberufene Individuen von diesem Rechte Gebrauch machen zu dürfen glaubten, ist selbstverständlich. Diese aber mußten es sich auch gefallen lassen, wenn sie zuweilen verlacht wurden. Nach Beendigung des Morgen-Gottesdienstes, der gewöhnlich bis Mittag dauerte, ging man auf den Gottesacker und besuchte die Gräber der theuren Dahingeschiedenen. Am 9. Ab grüßte Einer den Andern nicht, und sowohl in der Synagoge als in der Behausung ging man, gleich Leidtragenden, in den Strümpfen. Erst am Abende, als man zum Abend-Gottesdienste in die Synagoge ging, durfte man die Schuhe anlegen.

Beim Mincha-Gebete des 9. Ab legte man den Betmantel, „Talit“, und die Philakterien, „Thephilin“, an, die wieder vor Beginn des Maarib-Gebetes ausgezogen wurden. Selbst am Abende nach dem Maarib-Gebete durfte man, obschon man 24 Stunden gefastet hatte, keine Fleischspeisen genießen. „Milchstrudel“ oder „Lokschen“ waren gewöhnlich die Speisen dieses Abends.

Höchst eigenthümlich war die Lebensweise der Juden Mährens in den Monaten Elul und Tischeri. Schon Anfangs Elul, also vier Wochen vor den „ehrfurchterregenden Tagen“, Jomin noraim, wurde täglich nach Beendigung des Morgen-Gottesdienstes in die Posaune, „Schofar“, gestoßen. Während dem frommen, gottergebenen Juden, sobald das Schofar ertönte, das Herz bange in der Brust klopfte, weil er fürchtete, der im Laufe des bereits seinem Ende entgegengehenden Jahres begangenen Fehler und Irrthümer wegen bestraft zu werden, riefen die Bauern und Bäuerinnen, die täglich mit ihren Sensen und Rechen auf die Heuwiese hinauszogen und die „Gasse“ passirten, ironisch aus: „Szido us trobi na cheras.“ (Aha, die Juden blasen schon wieder auf den Winter.) In der letzten Woche vor dem Neujahrsfeste, wenigstens vier Tage vor demselben, mußte der Synagogendiener oder der „Wächter“ vor Tagesanbruch die sämmtlichen Gemeindemitglieder wecken, damit sie den Andachtsübungen, „Selichot“, anwohnen konnten. Da ging er täglich durch die „Gasse“ und rief jeden einzelnen Glaubensgenossen beim Namen. Am Rüsttage des Rosch ha schama wurde schon um 1 Uhr Nachts zu Selichot gerufen, damit den Andächtigen Zeit genug übrig blieb, nach dem Gottesdienste, und zwar vor Tagesanbruch, zu frühstücken, da sie an diesem Tage gefastet haben.

Am Neujahrsfeste sowohl als am Versöhnungstage besuchten die verheiratheten Gemeindemitglieder in ihren Sterbekleidern die Synagoge, weil sie hiedurch an die Vergänglichkeit des irdischen Daseins erinnert und angeregt wurden, in tief

ernster Stimmung andachts- und demuthsvoll vor Gott zu erscheinen. Die Emigranten oder „Magranten", wie man sie in der „Gasse" nannte, durften die Sterbekleider nicht anlegen, weil sie, wie bereits erwähnt, gesetzlich für Concubinate galten. Auch die Frauen erschienen an diesen drei Tagen weiß gekleidet in der Synagoge. An den beiden Tagen des Neujahrsfestes währte der Morgen-Gottesdienst bis zwölf Uhr. Am ersten Tage dieses Festes wurden Nachmittags vor dem Mincha-Gottesdienste die Psalmen, Tehilim, in der Synagoge andachtsvoll recitirt, und nach Beendigung des Mincha-Gebetes, wenn nämlich der erste Tag nicht auf einen Sabbath fiel, gingen sowohl Männer als Frauen zum Fluße oder zum Bache, um daselbst das bekannte Gebet Mi el kamocha zu verrichten. Man nannte diese Ceremonie „Toschlich" (in's Wasser werfen), weil dieses Gebet den Vers: Du wirst unsere Sünden in die Tiefe des Wassers schleudern, enthält. R. Jesaias Hurwitz äußerte sich in seinem „Kizur Schelah" sehr mißliebig gegen diesen Brauch, weil er vielen Unwissenden und Nichtisraeliten Veranlassung gab, zu behaupten, der Zweck desselben sei, die Sünden in's Wasser zu werfen und Absolution zu ertheilen.

Am Sabbath vor den Selichotstagen fand unter dem Vorsitze des Rabbiners eine Vorstandssitzung statt. Der Zweck derselben war, außer dem Chasan, der blos die Mußaf-Gebete während der „Jamim noraim" vorzutragen hatte, einigen befähigten und würdigen Gemeindemitgliedern die Functionen der verschiedenen Gebete, „Tefilot", zu übertragen. Ueberglücklich fühlte sich ein solcher Jude, dem die Ehre zu Theil wurde, während der Jomim noraim als Vorbeter, „Baal Tefilla", fungiren zu dürfen. Die Concurrenz um die Tefilot war jedoch in den meisten Gemeinden oft zu groß, weil sehr Viele, mehr als man bedurfte, sich für berufen und befähigt fühlten, derartige Functionen verrichten zu können, und gab daher nicht selten zu Streitigkeiten und Reibungen Veranlassung.

Am Abende vor dem Rüsttage des Versöhnungstages

war es üblich, daß jede männliche Person sich einen weißen Hahn und jede weibliche Person eine weiße Henne dreimal um den Kopf drehte und dabei die Worte sprach: „Dieses Thier sei ein Versöhnungsopfer für mich." Die Hühner wurden dann geschlachtet und der Geldwerth, den sie repräsentirten, armen Leuten gespendet. Diesen Akt nannte man „Kapparo umschlagen", weil Kappara versöhnen heißt. Gegen diese Ceremonie, die in allen europäischen Judengemeinden streng beobachtet wurde, sprachen sich R. Moses b. Nachman, R. Salomo b. Adereth und R. Josef Karo entschieden aus, weil sie dieselbe für einen heidnischen Brauch hielten.

Sowohl am Rüsttage des Neujahrsfestes als an dem des Versöhnungstages nahm der fromme Jude ein Tauchbad, um vor Gott rein zu erscheinen. Ebenso war es üblich, daß jeder am ersten Abende des Neujahrsfestes nach dem Gottesdienste seinem Freunde zurief: „Leschana toba tikatew." Du mögest in das Buch des glücklichen Lebens eingeschrieben werden.

Die Hochorthodoxen haben sogar zwischen dem Neujahrsfeste und dem Versöhnungstage, welche Zeit „die zehn Bußetage" genannt wird, täglich gefastet. Einige ließen sich sogar am Rüsttage des Versöhnungsfestes mit einem Kalbsriemen geißeln, „Malkotschlagen." *) Am Versöhnungstage selber verließen sie nicht ein einziges Mal die Synagoge, sondern standen von 5 Uhr Morgens bis nach 6 Uhr Abends auf ihren Plätzen und schütteten ihre Herzen vor Gott dem Herrn in inbrünstigen Gebeten aus. Wenn man nun den Versöhnungstag glücklich überstanden hatte, ging man in den Sy-

*) Dieser Brauch, dessen schon Tur. O Ch. 607 erwähnt, bestand darin, daß der Eine eine aus Kalbsfell verfertigte und mit Eselssehnen genähte Geißel nahm und den Anderen damit in der Vorhalle der Synagoge schlug. Der Schläger sagte dreimal das wehu rachum und der Gegeißelte sagte während dessen Aschamti bagadti &c.

nagogenhof, um, wenn der Horizont nicht umwölkt war, den Segen über den Neumond „Kiddusch ha lebana“ zu sprechen.

Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß es in allen Gemeinden Mährens, wie in denen anderer Provinzen Usus war, daß jeder Glaubensgenosse am Rüsttage des Versöhnungsfestes eine Wachskerze als „Seelenlicht“ für seine Dahingeschiedenen in die Synagoge brachte, die daselbst vor dem „Kol Nidre“ Gottesdienste angezündet wurde, und, wenn sie groß war, bis zum Schlußgebete des andern Tages „Neila“, also volle 24 Stunden brannte. Der Ueberrest dieser Seelenlichter wurde am „Hoschana rabbah“ zur Beleuchtung der Synagoge beim Morgengottesdienste verwendet.

Kaum war der Versöhnungstag vorüber, als man sich schon anschickte, die Laubhütte aufzurichten, damit der erste Akt nach dem Versöhnungsfeste ein religiöser sei. — Man hielt es überhaupt für eine religiöse Pflicht, die Laubhütte im Innern mit prachtvollen duftverbreitenden Blumen und sonstigen Kostbarkeiten auszuschmücken. Ebenso fühlte sich jeder Jude verpflichtet, für das herannahende Hüttenfest den aus vier Fruchtarten gewundenen Feststrauß anzuschaffen, den er sich dann vom ersten Tage an bis „Hoschana rabbah“ täglich zum Morgengottesdienste in die Synagoge mitnahm, um daselbst mit ihm während des Hallelgebetes nach allen Richtungen hin zu schütteln, und beim Mußafgottesdienste den Umzug „Hakafa“ zu machen. —

Selbst die Frauen und Kinder durften während dieser sieben Tage des Sukkotfestes nicht eher frühstücken bis sie den Segen über den Feststrauß gesprochen hatten. Wie der Gemeindevorstand am Pesachfeste die armen unbemittelten Glaubensgenossen mit Mazzoth versorgte, ebenso ließ er auf das Sukkotfest mehrere Feststräuße kommen, die die Gemeindediener täglich während der Festzeit von Haus zu Haus trugen, damit die armen, wie die reichen Mitglieder diese Ceremonie beobachten konnten.

Am Vorabende des siebenten Tages dieses Festes, der das Weidenfest oder „Hoschana rabbah" genannt wird, flocht ein jeder fromme Jude die „Schanos", jene Bündel aus Weidenruthen, die am andern Morgen beim Gebete heftig an die „Ständer" geschlagen wurden, bis sie völlig entblättert waren.

Einer kabbalistischen Anordnung zu Folge war es auch üblich, in der Nacht vor dem Weidenfeste zu wachen und das ganze fünfte Buch Mosis nebst den sämmtlichen Psalmen zu lesen. In manchen Gemeinden wurde in der Synagoge, in manchen aber bei den Vereinsvorstehern diese Ceremonie beobachtet, bei welcher Gelegenheit die Andächtigen auf Kosten der Vereine mit schwarzem Kaffee bewirthet wurden. Beim Morgengottesdienste des Weidenfestes erschienen die Glaubensgenossen wie am Neujahrsfeste und Versöhnungstage in den Sterbekleidern, weil an diesem Tage nach der Behauptung der Kabbalisten nicht nur, wie der Talmud sagt, die Witterung des nächstkommenden Jahres bestimmt, sondern auch die am Versöhnungstage über die Menschen gefällten Urtheile beschlossen, besiegelt und den dazu bestimmten Engeln übergeben werden (Sohar. P. Emor.)

Am Hoschana rabbah hatte man ebenso wie am Neujahrsfeste runde Brode „Barches", während an gewöhnlichen Sabbaten und Festtagen länglich geflochtene „Barches" *) den Tisch eines jeden Israeliten schmückten. Ebenso war es gebräuchlich, die „Moze" am Hoschana rabbah, wie am Rosch haschana in Honig einzutunken, damit man ein süßes Jahr erlebe.

Der achte Tag des Hüttenfestes, „Scheminiazeret" genannt, wurde ebenso wie die ersten zwei Sukkottage als

*) Man nannte gewöhnlich die „Barches" „Challos," weil jede jüdische Frau von dem Teig derselben ein Stück, wie ein Ei groß, nahm und die übliche Benediction sprach, bevor sie es ins Feuer warf.

Freudenfest gefeiert. Nach dem Minchagottesdienste war es Usus, daß der Gabbai, Synagogenvorsteher, den sämmtlichen in dem Synagogenhof versammelten Kindern aus der „Gasse“ Lichtlein offerirte, die sie dann ihren Fahnen anklebten und Abends bei der feierlichen Prozession, die in der Synagoge mit den Thorarollen unter großem Jubel zu Ehren der Gesetzesfreude „Simchas Thora“ in Bewegung gesetzt wurde, anzündeten.*) Am Morgen der „Simchas Thora“ wurden ebenfalls in der Synagoge sieben von den Kindern mit ihren Fähnchen in der Hand begleitete Umzüge mit den sämmtlichen Thorarollen gehalten. Dieser Tag wurde überhaupt von allen Gläubigen gleich einem Hochzeitstag heitern Sinnes und fröhlichen Gemüthes gefeiert, denn es erschienen unter Gesängen und Segenssprüchen der Bräutigam der Thora „Chatan Thora“, der Bräutigam des Anfangs „Chatan Bereschit“ und der Bräutigam des Beschlußes „Chatan maftir“ voll Freude und Wonne vor der Thora.

Nach Beendigung des Morgengottesdienstes verfügte sich der Gabbai auf das Gemeindehaus. Ihm folgte der Gemeindediener mit einem Sack voll Nüssen und einem Korbe voll

*) Vor Beendigung des Abendgottesdienstes, wurde Jajin Kiddusch Chipusch und Pesuke desimra im Auctionswege in der Synagoge verkauft.

Wer Jajin Kidusch kaufte, war verpflichtet, das ganze Jahr hindurch der Synagoge den für Kidusch und Habdala nöthigen Wein zu spenden.

Unter Chipusch verstand man das Aufrollen der Thora, das jeden Sabbat und Feiertag während des Morgengottesdienstes geschah, um das Aufsuchen der Wochenabschnittes vor der Thoravorlesung zu ersparen. Wer Pesuke de simra kaufte, der durfte das ganze Jahr hindurch allsabbatlich Pesuke de simra in der Synagoge vortragen.

Nach § 29 der Schai Tek. war es im 17. Jahrhundert üblich, Chipusch vierteljährlich zu verkaufen, während Jajin Kidusch halbjährlich, und zwar am Sabbat Bereschit und am ersten Sabbath nach Sukot veräußert wurde.

Aepfeln. Vor dem Gemeindehause versammelten sich alle Kinder aus der „Gasse", um die ihnen vom Fenster herabgeworfenen Nüsse und Aepfel aufzufangen. Es war ein wahres Gaudium zuzusehen, wie sich die muntere Jugend mit Ungestüm auf die herabgefallenen Schätze hinwarf und einer den andern zu verdrängen suchte, um eine größere Beute nach Hause bringen zu können. —

In manchen Gemeinden pflegten sogar die Frauen während des vormittägigen Gottesdienstes Näschereien von den Galerien herabzuwerfen, um die die jungen Kinder nicht selten sich rauften und balgten. Diese Spenden kamen gewöhnlich von den jungen Frauen, die erst in demselben Jahre in den Ehestand getreten waren. —

Das Chanukafest wurde ebenfalls in vormärzlicher Zeit streng beobachtet. In jedem Hause in der „Gasse" wurden die „Chanukalichtlein" angezündet und das übliche „Maos zur jeschuati" gesungen. Die Kinder, die diesem Acte, der ihnen in der That viel Freude verursachte, anwohnen mußten, suchten sich die Chanukaabende, wo sie vom Schulbesuche dispensirt waren, durch's „Trenderlspiel" zu verkürzen.*) Auf dem aus Blei gegossenen „Trenderl" standen die Buchstaben Nun, Gimmel, He und Schien. Nun bedeutete „Nichts", das Gimmel „ganz", das He „halb" und das Schien „stell ein".**) Die Erwachsenen hingegen, mit Ausnahme der Gelehrten, die die Festzeit lieber dazu benützten, sich mit interessanten Lectüren beschäftigen zu können, vertrieben sich die Zeit zu Ehren des Chanuka durch's Kartenspiel. Ueber die Spiele im Mittelalter sagt Zunz:

---

*) Dukes sagt: „Das Trenderl, dessen sich viele Leser noch aus ihren Kinderjahren erinnern werden, ist auch in England bekannt, und heißt „Teetotum" (B. Ch. 7. Jahrg. S. 738).

) Die eigentliche Abbreviatur dieser vier Buchstaben bedeutet: **Nes **g**adol **h**oja **s**chom d. h.: „Ein großes Wunder geschah dort." Selbst das Spiel also hatte historische Bedeutung und erinnerte die Jugend an die Wunder in den Zeiten der Makabäer.

Die Einwirkung des Lebens und des täglichen Beispiels auf die Juden jener Zeit zeigt sich am deutlichsten in den Erholungen und den Spielen, die ganz das Gepräge des Heimatlandes trugen, nicht immer zur Zufriedenheit der Orthodoxie. Die Frauen und Kinder spielten mit Nüssen, ein Nußhaufen mußte von einer Nuß getroffen und umgeworfen werden; die Knaben und Mädchen ergötzten sich am Ballspiele oder mit blinde Kuh. (Zur Gesch. u. Lit. S. 173).

Eine besonders laute Festfreude entwickelte sich bei den Juden Mährens in vormärzlicher Zeit, wie bei den Glaubensgenossen anderer Provinzen, am Purimfeste. Es herrschte an diesem Tage ein gewisser Communismus, denn überall fand man eine einladende mit den köstlichsten Speisen geschmückte Freitafel, und es kam nicht selten vor, daß sich Gäste Ausschreitungen erlaubten, die man zu einer jeden anderen Zeit um keinen Preis geduldet haben würde. Es galt allgemein das Sprichwort: „Purim ist Alles frei." Zur Erhöhung dieser Festfreude trugen die Masken wie die sogenannten Purimspiele wesentlich bei. Letztere wurden zumeist in den Jeschibot von den Bachurim arrangirt.

Der Vorlesung der „Megillah" in der Synagoge mußte Alles, Männer, Frauen und Kinder anwohnen, weil dieselbe die Geschichte von Haman und Achaschwerosch enthält, und mittheilt, daß durch Haman's elende Rathschläge das Damoklesschwert über ganz Israel schwebte. So oft der Name „Haman" während der Vorlesung der Megillah genannt wurde, wurde mit Hammern und Kleppel in die Pulte und Bänke der Synagoge mit aller Kraft geschlagen, als wollten sie den „Haman" zertrümmern und zerfleischen. Die muntere Jugend, der dieses Schauspiel in der Synagoge eine wahre Herzensfreude verursachte, suchte sich im „Hamanklopfen" besonders zu produciren, so daß dasselbe oft gar kein Ende nehmen wollte. Den Armen wie den Cultusbeamten in der Gemeinde wurde an diesem Tage Geld gespendet, und die Bemittelten sendeten sich gegenseitig

verschiedenartige Geschenke, was man „Schlach monos“ nannte. — In einigen mährischen Gemeinden, wie in Nikolsburg, Pohrlitz ꝛc. war es sogar bis zum Anfange unseres Jahrhunderts Usus, zur Erhöhung der Purimfreude im Monate Adar einen Purim-Rabbi und einen Purim-Vorsteher Rosch hakahal zu wählen. Der Purim-Rabbi, obschon er alles Wissens baar war, nahm in diesem Monate in der Synagoge den Sitz des eigentlichen Ortsrabbiners ein, recitirte das übliche „Lemaan jiʾbu“ und beantwortete in höchst eigenthümlicher und komischer Weise die an ihn gerichteten Stereotypfragen, die nicht wenig dazu beitrugen, das Zwerchfell der Anwesenden zu erschüttern. Der Purim-Vorsteher hingegen hatte Processe zu schlichten, und welches Urtheil er immer gefällt haben mochte, mußte acceptirt und als rechtskräftig angesehen und betrachtet werden. Als jedoch vor ungefähr 7 Decennien eine achtbare Persönlichkeit in Pohrlitz den Muth hatte, die auf sie gefallene Wahl eines Purim-Vorstehers entschieden abzulehnen und diesen Usus oder besser diesen Mißbrauch zu abrogiren, da erhob das Volk ein furchtbares Zetergeschrei und viele Fanatiker wollten sogar des Nachts in der Synagoge ein Lärmen und Poltern der hierüber erbitterten Todten gehört haben. In der That war der Aberglaube *) im Volke verbreitet, daß des Nachts stets die Todten in der „Schul“ Synagoge tanzen und beten, daher der Gemeindediener immer des Morgens beim Oeffnen des Gotteshauses mit dem Schlüssel dreimal anklopfte, um dadurch

*) Ebenso war der Aberglaube allgemein verbreitet, daß der Todesengel „Malach hamowet“ unmittelbar nach dem Tode eines Israeliten sich sein Schlachtmesser sowohl im Hause des Verblichenen als in den rechts und links demselben zunächst gelegenen Häusern sich befindlichen Wasser abwäscht, daher bei jedem Sterbefalle in der „Gasse“ die angrenzenden Bewohner des Verstorbenen sofort alles Wasser ausschütten zu müssen glaubten. Nichtsdestoweniger gestattet R. Abr. Klausner solches Wasser zum Kneten der Mazot zu verwenden. (Vgl Maharil.)

gleichsam den Todten Signal zu geben, daß sie abziehen mögen. Wenn man im gewöhnlichen Gespräche der „Schul“ erwähnte, pflegte man hinzuzufügen, „heute gute Nacht“, eine Phrase, die man auch beim Erwähnen des „Friedhofes“, des „Kol nidre-Abends“ wie des „Sefer Thora“ gebrauchte; wahrscheinlich wollte man dadurch gleichsam andeuten, daß man wünsche, eine ruhige von bösen Träumen nicht gestörte Nacht zu haben.

Bevor wir jedoch dieses Kapitel schließen, müssen wir noch des „Randars“, der in der „Gasse“ eine eigene Species bildete, erwähnen.

Es war dies gewöhnlich der reiche „herrschaftliche Bestandmann“, der zwar „Familiant“ in der „Kehilla“ Gemeinde war, aber denn doch, da er oft meilenweit entfernt von derselben domicilirte, als Halbfremder, „Ger wetoschaf“, angesehen wurde. Er kam gewöhnlich nur zu den hohen Festen in die „Kehilla“ und wenn er da von seiner Munificenz entsprechende Proben und Belege lieferte, wurde er und sein Haus von den Armen der Gemeinde mit Wünschen und Segenssprüchen überhäuft. Die Söhne der achtbarsten Häuser in der Gemeinde pflegten gewöhnlich um die Randars-Töchter zu werben, weil dieselben in der Regel eine große „Nedan“, Mitgift, bekamen.

Als „herrschaftliche Bestandmann“ pflegte der „Randar“, der nicht nur beim herrschaftlichen Oberamtmann, sondern selbst beim Grafen oder Fürsten, von welchem er die „Randa“ in Pacht genommen, sehr gut angesehen war, der „Kehilla“ manche ersprießliche Dienste zu leisten. Wenn es sich nämlich um etwas, was Letztere von der Herrschaft benöthigte, handelte, oder wenn die Gemeinde Nachsicht von einer Abgabe wünschte, so war gewöhnlich der „Randar“ als quasi herrschaftlicher Hofjud der Fürsprecher, der sogenannte „Meliz“.

V.

Die Gemeindevertretung.

Schon in der talmudischen Zeit standen an der Spitze einer jeden israelitischen Commune sieben von der Gemeinde gewählte Männer, die die Angelegenheiten der Cultusgemeinde, deren Aufgabe es war, für die Förderung des Jugendunterrichtes (Tohra), des Gottesdienstes (Aboda), wie für die Pflege der Barmherzigkeit (Gemillut Chassadim) Sorge zu tragen, zu verwalten hatten. Man nannte sie „Sehiwe tube hair" die sieben Optimaten. Fachgelehrte wurden nicht als Vertreter gewählt, weil sie allzusehr von ihren Studien in Anspruch genommen wurden. (Pes. 113). Diese sieben Optimaten wurden von den Gemeindegliedern nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Organisation der europäischen Gemeinden im Mittelalter waren nur die diesbezüglichen talmudischen Principien und Anschauungen maßgebend. —

In Mähren bildeten die Juden seit undenklichen Zeiten, da sie stets in eigene, durch die von den Behörden genehmigten 111 Beschlüsse „Schai Tekanot" geregelte Gemeinden eingetheilt waren, einen geschlossenen Organismus mit einem eigenen Landes-Rabbinat und sehr wichtigen Institutionen. Der Zweck dieser Eintheilung in eigenen Gemeinden war, die specifisch jüdischen Angelegenheiten selber zu besorgen. Die Aufgabe der Gemeindevertretung war, das Gemeindegut gewissenhaft zu verwalten, die sämmtlichen Steuern einzutreiben, die jüdischen Armen zu verpflegen, und für die Erhaltung der Ordnung und der Evidenz der systemisirten jüdischen Familien Sorge zu tragen. Die Wahl der Gemeindevertretung fand alljährlich Ende October statt. Es wurden zuerst die sogenannten „Borerim" Wähler, mittelst Stimmzettel gewählt, und diese „Borerim" hatten die Vorsteher zu wählen.

Bei kleineren Gemeinden bestand der Vorstand aus einem

Richter, zwei Geschworenen und vier Ausschußmännern, ergo „Schibe Tube hair“ sieben Optimaten. Bei größeren Gemeinden hingegen bestand der Rath aus fünf Personen und der Ausschuß aus achtzehn Mitgliedern „Chai Anaschim.“ Die Behörde durfte die Bestätigung der gewählten Gemeindevorsteher nur dann verweigern, wenn 1. die Wähler ihre Stimmen aus Eigennutz, Gunst oder Mißgunst, oder aus anderen unlauteren Absichten gegeben haben, ferner wenn nicht die fähigsten und bestverhaltensten Leute gewählt worden sind, oder solche, welche ihre Steuerschuldigkeit vom verflossenen Jahre nicht abgetragen haben, oder die mit einander im zweiten Grad verwandt, oder unter sich Handels-Compagnons waren. (Hof-Decret 5. Jänner, Gubernial-Decret 6. Februar 1818).

In einer vor mehr als vier Decennien unter dem Titel „Uebersicht der bestehenden Vorschriften über die jüdische Gemeindeverwaltung in Mähren“ erschienenen Schrift sind die einzelnen, die Judengemeinden Mährens behandelnden Verordnungen abgedruckt worden. Scari sagt: Nach dieser Uebersicht umfassen diese Vorschriften im Wesentlichen die drei folgenden Puncte: 1. Die Verfassung und Prüfung des jährlichen Voranschlages (Präliminars) über die Erforderniß und Bedeckung der landesfürstlichen, der Dominical- und Domestical-Auslagen. 2. Die Repartirung der adjustirten Abgangssummen, welche gegenüber des Erfordernisses in dem gewöhnlichen Einkommen der Gemeinde keine Bedeckung finden, auf die einzelnen Gemeindeglieder, und 3. die Einhebung der hiernach entfallenden Individual-Entrichtungs-Beträge, dann die ordnungsmäßige Verrechnung derselben und überhaupt die Verwaltung der Gemeinde-Einkünfte.

I. Die Judengemeinden haben alle Jahre mit Gegenwärtighaltung der General-Polizeiordnung für die mährische Judenschaft vom Jahre 1754, den Ausweis der, zur Bedeckung der jährlichen landesfürstlichen, der Dominical- und Domestical-Auslagen erforderlichen Beträge specifisch zu entwerfen und durch

die ihnen vorgesetzte Obrigkeit, welche über selbe, und zwar postenweis, ihre ausführlichen Bemerkungen zu machen, und wenn sie dieselben überspannt oder dem Localbedarfe nicht angemessen findet, zu mäßigen hat, dem Kreisamte zur Gubernialbestätigung vorzulegen. (Gubernialb. 31. Oct. 1817.) Diese Präliminarausweise müssen in dupplo und mit der Bestätigung der Obrigkeit, „daß solche geprüft und den Orts- und Zeitverhätnissen angemessen seien," eingesendet werden. (Gubernialb. 10. März 1820.) Die Verfassung des Präliminaranschlages hat jederzeit schon um die jüdische Osterzeit zu geschehen, weil auch die Vermögensschätzung und die Individual-Subrepartition ebenfalls um diese Zeit, wo die Israeliten meistentheils bei Hause sind, vorgenommen werden muß. Binnen sechs Wochen nach Verlauf der jüdischen Osterzeit sind diese Voranschläge unter einer Geldstrafe von 6 fl. C. M. gegen den an der Verzögerung Schuldtragenden an das Kreisamt einzusenden, welches sie von sämmtlichen Judengemeinden seines Kreises zu sammeln und mittelst Consignation nebst den besonderen Bemerkungen darüber unmittelbar der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu übermachen hat. (Gubernialb. 12. Aug. 1830.) Diese Gemeinde-Voranschläge sind nach dem mitgetheilten Formulare zu verfassen (Gubernialb. 28. Jänner 1825) und müssen mit den Vermögensschätzungs-, dann Individual-Repartitions-Ausweisen und mit dem Gemeinderechnungs-Extracte des letztverflossenen Verwaltungsjahres belegt werden. Das eine Paré des Voranschlages behält die Provinzial-Staatsbuchhaltung zum Amtsgebrauche, das andere aber wird nach erfolgter Berichtigung und Bestätigung durch das Kreisamt der Gemeinde zurückgestellt. (Gubernialb. 27. Febr. 1829.) Die Jahres-Präliminarien müssen deutlich und genau das ganze Jahreserforderniß, die Bedeckung und den Abgang, welcher auf Grund der individuellen Vermögensschätzung auf die einzelnen Gemeindeglieder umzulegen kommt, ausweisen. Es sind daher in der Rubrik: „Empfänge oder Bedeckung" alle Einkünfte, Erträgnisse, Zinsen, Interessen

oder sonstige Einnahmsquellen, welche die Gemeinde in corpore bezieht, und in der Rubrik: „Ausgaben oder Bedürfnisse" alle landesfürstlichen Judensteuern, dann alle wie immer gearteten Dominical- und Domestical-Auslagen im Detail aufzunehmen, und ist am Schluße die Summe in Wiener Währung, zu 250 Procent reducirt, in Conventionsmünze anzusetzen, auch eine Recapitulation der Summen für landesfürstliche Steuern, für Dominical- und Domestical-Auslagen anzufügen, die Bilanz mit der Summe der Empfänge zu ziehen und auf solche Weise das zur Austheilung entfallende Bedeckungs-Erforderniß ersichtlich zu machen. Insbesondere ist nicht zu übersehen, daß die Judengemeinden, welche ein Darleihen aus dem jüdischen Landesmassafonde empfangen und in gewissen Raten zurückzuzahlen haben, auch diese jährlichen Capitals-Rückzahlungsraten und die jährlich allenfalls entfallenden Zinsen unter die Erfordernisse in das Präliminare aufgenommen werden. (Gubernialv. 17. Aug. 1818.) Auch ist es verboten, den Gemeinde-Cassieren anstatt der ihnen gesetzlich bewilligten Belohnung von 1 kr. von jedem eingehobenen Gulden (Hofdecr. 15. Mai, Gubernialv. 22. Mai 1790) ein Pauschale zu erfolgen und in der Rechnung zu verausgaben, weshalb anstatt des fixen Pauschales zum Schluße der Bilanz das für den Gemeinde-Cassier zu 1 kr. per Gulden entfallende Emolument der umzulegenden Summe zuzuschlagen und hienach der ganze Umschlagsbedarf abzuschließen kommt. (Gubernialv. 30. Oct. 1828.) Nach einer älteren Verordnung sollte auch über die bestehenden jüdischen Stiftungen, nach einem mitgetheilten Formulare, jährlich ein von dem Rabbiner, den Gemeindevorstehern und dem Wirthschaftsamte unterfertigter Extract dem Kreisamte und von diesem dem Gubernium eingesendet werden. (Gubernialv. 25. Mai 1804.)

II. Ist mittelst der Zusammenstellung des Voranschlages der Betrag des unbedeckten Abganges bekannt geworden, dann muß zur Repartirung desselben auf die einzelnen Gemeindeglieder geschritten und deshalb die individuelle Vermögens-

schätzung zur Hand genommen werden. Die letztere hat schon immer vorhinein zum Gebrauche für das nächstkommende Steuerjahr, um die jüdische Osterzeit zu geschehen, und zwar nach der Repartirungs- und Collectirungs-Norma vom Jahre 1752 auf folgende Weise: Unter dem Vorsitze des obrigkeitlichen Amtsvorstehers und in Anwesenheit der Judengerichtspersonen werden fünf Schätzmänner, und zwar zwei aus der Classe der Reicheren, zwei aus jener der Mittleren, und einer aus den armen Contribuenten, durch das Los, jedoch nicht alle fünf auf einmal sondern immer Einer nach dem Andern so gewählt, daß dem Vorhergehenden unbekannt bleibe, welcher der ihm nachfolgende Schätzmann sein wird. Der durch das Los gewählte Schätzmann ist, bevor noch sein Nachfolger bestimmt wird, nach der gesetzlichen Eidesformel zu beeiden (Gubernialb. 19. April 1820), und über alle Gemeindeglieder, wie er dieselben nach Maß ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, dann der Industrie schätze, sogleich zu vernehmen und auf diese Art mit allen übrigen Schätzmännern fürzugehen. Bei Aufnahme der Schätzung hat jedes Glied der Judengerichte, welches zur Schätzung kommt, immer abzutreten, damit die ihn treffende Schätzung in seiner Abwesenheit wie bei allen übrigen Contribuenten vorgenommen und in das Protokoll eingetragen werde; auch ist diese aufgenommene Schätzung nur bei dessen wiederholter Abtretung zu rectificiren. (Gubernialb. 22. Dec. 1808.) Der hienach mit 1 ½ der Schätzungssumme aller fünf beeideten Schätzmänner sich zeigende Capitals-Durchschnittsziffer ist sodann als Repartitionsgrundlage anzunehmen. Die auf Grund dieser vorgenommenen Vermögensschätzung und des Präliminaranschlages zu Stande gebrachte Individual-Subrepartition, welche von den gesammten Gerichten und Ausschußgliedern zu fertigen, mit dem Gemeindesiegel zu versehen und von dem schutzobrigkeitlichen Wirthschaftsamte nach genommener Einsicht und darüber allenfalls gemachten Bemerkungen zu bestätigen ist (Gubernialb. 22. Mai 1790), muß sodann zu Jedermanns Einsicht in der Synagoge ange-

schlagen und den Steuerpflichtigen eine vierzehnsägige Frist eingeräumt werden, damit Diejenigen, welche sich hinsichtlich des zu leistenden Betrages überbürdet finden sollten, ihre Vorstellung an das obrigkeitliche Wirthschaftsamt oder nöthigenfalls an das Kreisamt und im Recurswege an die Landesstelle abgeben können. (Gubernialb. 22. Mai 1790.) Zur Verfassung der Vermögensausweise und der individueden Subrepartition sind beiliegende Formulare vorgeschrieben.

III. In Beziehung auf die Einhebung, Abfuhr, Verrechnung und Controle bei den jüdischen Gemeindecassen schreiben die bestehenden Normalien, welche sich zum Theil auf die Repartir- und Collectirungsnorma vom Jahre 1752 gründen, Folgendes vor:

„1. Jeder Juden-Familiant wie auch diejenigen Witwen, Waisen und ledigen Juden, welche wegen ihres Vermögens oder ihrer Industrie zur Steuerzahlung beigezogen werden, sollen ein eigenes Steuerbüchel besitzen, worin ihr Namen und Familiennummer ausgedrückt ist und worin sowohl ihre jährliche Zahlungsschuldigkeit gehörig vorgeschrieben als auch jede Abfuhr hierauf eingezeichnet erscheint. (Hofdecret 17. April, Gubernialb. 17. Juni 1788.) Die in deutscher Sprache zu führenden Steuerbücheln müssen am Schluße eines jeden Jahres ordentlich abgeschlossen werden. 2. Die erforderlichen Hauptbücher, documentirte Rechnungen, Rechnungsextracte und Ausweise in Beziehung auf die jüdischen Steuern und Anlagen müssen in deutscher Sprache geführt werden. 3. In jeder Judengemeinde sollen ein, in größeren nach Erforderniß auch zwei Cassiere angestellt werden, welche ansässige, bemittelte, wohlverhaltene, zu diesem Geschäfte geeignete Leute sein, von der Obrigkeit bestätigt und von dem Gemeindevorstande vereidet sein müssen. 4. In jeder Judengemeinde hat eine mit zweifacher Sperre versehene Cassatruhe zu bestehen, welche im Gemeindehause aufzubewahren und hievon ein Schlüssel dem Cassier und einer dem Gemeindevorstande zu belassen ist. 5. Zur Abfuhr

der Gemeindegiebigkeiten sind von den Gerichten schon vorhin ein gewisse Monatstage zu bestimmen und diese in der Synagoge acht Tage früher dreimal nacheinander kundzumachen. Die Steuergelder sind von dem Cassier im Gemeindehause einzunehmen und in den Steuerbücheln abzuquittiren. Die eingegangenen Beträge sind in ein eigenes Hauptvormerkbuch und in den Handvormerk einzutragen, die eingegangene Barschaft täglich zu scontriren und in die Gemeindecassa zu hinterlegen. Gegen Particular-Quittungen ist durchaus kein Steuergeld dem Cassier abzuführen. 6. Jeder Anwachs von Resten ist möglichst zu vermeiden, die Restanten sind mit den vorgeschriebenen Zwangsmitteln zur Zahlung zu verhalten und die Executionskosten von den saumseligen Zahlern selbst zu tragen 7. Monatlich haben die Cassiere den Gerichten einen summarischen Extract von dem Betrage, welcher hätte eingehen sollen und welcher wirklich eingegangen ist, mit einem specifischen Restenausweise zu übergeben; die Gerichte aber haben wegen Betreibung der Reste sogleich das Nöthige mit Nachdruck einzuleiten und erforderlichenfalls die obrigkeitliche Hilfe anzurufen. 8. Der Gemeinderechnung ist die Individual-Repartition unter der Fertigung der Judengerichte beizulegen und das ganze Subrepartitionsquantum in der Rechnung per Empfang zu nehmen wie auch die verbliebenen Individualreste auszuweisen. 9. Alle anderweitige bleibende oder zufällige Gemeindezuflüße sind gleichfalls in der Gemeinderechnung in Empfang zu stellen. 10. In jeder Judengemeinde sollen von der Obrigkeit zwei geschickte und wohlverhaltene Individuen aus den bemittelten Contribuenten als Controleurs angestellt werden, die sich weder in dem jüd. inneren Rathe noch unter dem Gemeindeausschuße befinden. Diesen sollen alle Geldempfänge und Ausgaben von Zeit zu Zeit verläßlich und allsogleich angezeigt und keine Anweisung oder Quittung vorenthalten werden. 11. Alle Sonntage ist von den Gerichten eine Sitzung in pleno zu halten; dabei sind die Anweisungen über Einnahme oder Ausgabe vorzutragen und von den dazu erforderlichen Individuen als

Approbanten zu unterzeichnen, auch die Anweisungen von dem ersten oder zweiten Controlor zu vidiren und sodann dem Cassier zu übergeben, widrigenfalls der Judenrichter mit allen Gerichtspersonen und auch die Cassiere, wenn letztere ohne „Vidi“ des Controlors ein Geld einnehmen oder ausgeben, bestraft werden würden. 12. Ueber alle vidirten Anweisungen zur Empfangnahme oder Verausgabung und Quittungen haben die Controleurs ebenso wie die Gerichte ordentliche Vormerke zu führen, welche monatlich gegeneinander zu halten sind und auch bei den Rechnungs-Revisoren zum Gebrauche zu dienen haben. 13. Weder der Judenrichter noch die Geschwornen oder jemand Anderer darf, bei Strafe, irgend einen Betrag einheben, sondern nur der Cassier allein ist dazu befugt. 14. In jeder Gemeinde hat eine verdeckte oder sogenannte Alomecassa unter doppelter Sperre in der Synagoge wohlbefestigt zu bestehen und in derselben ist von allen Denjenigen, welche nach ihrer eigenen und gewissenhaften Beurtheilung im Verhältnisse zu ihrem wirklichen Vermögen zu gering besteuert worden sind, ein Betrag im Geheimen zu leisten. Von dieser Alomecassa haben einen Schlüssel die Gerichte, den anderen der erste oder zweite Controlor. Sie soll alle Vierteljahre in Gegenwart der zwei Controlors eröffnet und die Gelder mittelst einer von den Controloren vidirten Anweisung der Gerichte an den Cassier zur Verrechnung übergeben werden. Nach der Gubernialverordnung vom 19. Mai 1818, Z. 12.003, sollen die Kreis-Commissäre bei Gelegenheit ihrer sonstigen Dienstreisen einigemal des Jahres unvorhergesehen die jüd. Gemeindecassen scontriren und bei Verdacht einer Bevortheilung die Untersuchung durch Prüfung des bei jedem einzelnen Gemeindegliede vorhandenen Handsteuerbüchels sowohl in Beziehung auf die Vorschreibung als Abstattung auf das genaueste und erschöpfendste vollführen. 15. Alle eigenmächtigen Remunerationen oder sonst vermeidliche Auslagen aus der Gemeindecassa, die nicht präliminirt sind, werden bei Strafe des Ersatzes abgestellt. 16. Außer den Dominical-

und Domesticalauslagen werden keine anderen Extra-Collecten gestattet, sondern wenn solche in außerordentlichen Fällen ja nothwendig sind, ist hiezu die Bewilligung der Obrigkeit anzusuchen und diese auch bei größeren außergewöhnlichen Auslagen einzuholen. Diese Bewilligungen sind sodann der Gemeinderechnung beizulegen, in welcher die bewilligten Extra-Collecten in Empfang und deren Verwendung in Ausgabe zu stellen sind. 17. Vierteljährig sind von den obrigkeitlichen Repräsentanten mit Zuziehung der Gerichte und Controlors die Cassiere, ihr Vorrath und die Cassa unvermuthet zu untersuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und solches der Obrigkeit vorzulegen. 18. Dem Cassier wird als Belohnung Ein Kreuzer von jedem eingehobenen Gulden passirt und diese Auslage gegen Anweisung und Quittung des Gemeindevorstandes in der Rechnung zu beausgaben gestattet. 19. Die jüdischen Ortsvorsteher haften in solidum für ihre Local-Cassiere, dagegen haben letztere entweder durch reelle Cautionen oder auf sonst beruhigende Art für ihre treue Gebahrung Bürgschaft zu leisten. 20. Die jährliche Gemeindeschlußrechnung sammt allen erforderlichen Documenten ist mit Ende November jeden Jahres von dem Cassier zu legen und von den Gerichten dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte zur Revision zu übergeben, welches mit Zuziehung der Gerichte und der zwei Controlors die nothwendigen Ausstellungen zu machen, sie den Rechnungslegern zur Erläuterung zuzustellen und dieselben zur Richtigkeitspflege anzuhalten hat. Der summarische Rechnungsextract hierüber, von den Gerichten und von der Obrigkeit gefertigt, ist gleichzeitig mit dem früher erwähnten Präliminar-Elaborate an das Kreisamt und durch dieses an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden. (Gubernialb. 19. Mai 1818.)"

Aus dieser hier reproducirten „Uebersicht" ist klar und deutlich zu entnehmen, daß die Verwaltung der jüdischen Gemeinden Mährens schon in der vormärzlichen Zeit eine geregelte und von den Behörden streng beaufsichtigte gewesen ist. Das

Amt eines „Judenrichters", Rosch hakahal, war mit großen Schwierigkeiten verbunden, indem einerseits die Gemeindemitglieder in den verschiedenartigsten Fällen an ihren Vorsteher appellirten, während derselbe andererseits für Alles und Jedes der Behörde verantwortlich sein mußte. Für seine Mühewaltung wurde ihm als Aequivalent die Ehre zu Theil, allsabbathlich zur Thora gerufen zu werden. Da es Usus ist, daß zuerst ein Ahronide, dann ein Levite und nach ihm der Rabbiner zur Thora gerufen wird, so wurde der Vorsteher am Sonnabend wie an Feier- und Festtagen als „Vierter", Rebii, aufgerufen. Zur Zeit, als noch das Landesältesten-Institut in Mähren florirte, war es in Gemeinden, wo ein Landesältester, „Rosch Medina", domicilirte, üblich, an einem Sabbath diesen und am nächsten Sabbath den „Vorsteher" zur Thora zu rufen. Dem Vorsteher, „Rosch hakahal", wurden, mochten auch noch so viele Arme, „Orchim", am Freitag angekommen sein, keine Anweisungen, Biletts, „Pletten," vom Gabbai, Vereinsvorsteher, zugeschickt, weil man es für angemessen fand, ihn als Zeichen der Anerkennung für seine uneigennützige Wirksamkeit von derartigen Beiträgen und Lasten zu dispensiren. Hingegen mußte er sich's gefallen lassen, wenn ein auf „Gastrollen" reisender Rabbi, der in die Kehille, Gemeinde, kam, um daselbst am Sabbath Vorstellungen zu geben, d. h. eine Derascha, vulgo Predigt zu halten, bei ihm, dem Rosch hakahal nämlich, sein Absteigquartier nahm. Die jüdische Wissenschaft hatte sich übrigens, wie es wohl männiglich bekannt ist, in damaliger Zeit der allgemeinen Hochachtung zu erfreuen, daher es sich ein solcher Gemeindevorsteher, selbst wenn er in theologischen Dingen ein Laie gewesen, zur besonderen Ehre rechnete, in seinem Hause einen Talmud Chacham, Gelehrten, bewirthen und beherbergen zu können. Die Segensformel, die allsabbathlich für das geistige und leibliche Wohl der Gemeindevertreter beim Mußaf-Gottesdienste in der Synagoge gesprochen wurde, mochte Vielen in der Gemeinde Veranlassung gegeben haben, sich um das Amt

eines „Judenrichters", so unerquicklich es zuweilen gewesen, zu bewerben. Diese Gebetsformel, die noch heute in den meisten Gotteshäusern gesprochen wird, lautet: All' Denjenigen, die sich mit den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde in redlichster und uneigennützigster Weise befassen, lohne es Gott der Herr und vergelte es ihnen in seiner Huld und Milde. Er halte ab von ihnen jeden Schmerz und jedes Leiden und erhalte sie gesund und rüstig an Leib und Seele, er verzeihe ihnen jede Sünde und jedes Vergehen und sende ihnen Glück und Segen in allen ihren Unternehmungen, auf daß sie des allerhöchsten Segens theilhaftig werden mit allen ihren Brüdern in Israel. Amen!

VI.

Das Rabbinat.

Unter der Regierung des Kaisers Maximilian wurde in Mähren das Landes-Rabbinat creirt. Ursprünglich erstreckten sich die Pflichten des Landes-Rabbiners auf die Erhaltung der Einigkeit, Vermittlung der Streitigkeiten in religiösen Angelegenheiten zwischen den Glaubensgenossen in den Gemeinden, auf die Förderung der reinen Gottesfurcht und ungeheuchelten Religiosität und auf das Ermahnen der Glaubensgenossen, ihren Pflichten betreffs der Entrichtung der mannigfachen Steuern nachzukommen. Die Wahl des Landes-Rabbiners geschah auf folgende Weise: Es wurden nämlich 6 Landesälteste und 6 aus jedem der drei Kreise gewählte Deputirte, also zusammen 24 Wähler, auf einen bestimmten Tag nach Brünn berufen. Hier wurden sie beeidet, daß sie in redlicher und uneigennütziger Weise drei würdige Subjecte dem Gubernium vorschlagen werden. Derjenige, der die Allerhöchste Bestätigung erhielt, wurde in der Nikolsburger Synagoge in Gegenwart der Landesältesten und

des Landesschreibers installirt, wo er den Eid der Treue Seiner Majestät ablegen mußte.

Als jedoch im Jahre 1788 das Landesältesten-Institut aufgehoben wurde, mußte die Landes-Rabbinerwahl modificirt werden. Im August 1830, also ein Jahr nach dem Tode des um die Förderung des Studiums der jüdischen Wissenschaft so hochverdienten R. Markus Benedikt, erfloß ein neuer Erlaß betreffs des Wirkungskreises und der Wahl des mährischen Landes-Rabbiners, demzufolge behufs Besetzung dieser für die Judenschaft Mährens so hochwichtigen Stelle ein Concurs ausgeschrieben werden mußte.

Von dem Bewerber um diesen Posten wurde verlangt das mährische oder böhmische Heimathsrecht, ein Zeugniß des betreffenden Kreisamtes über tadellosen Lebenswandel und politische Unbedenklichkeit, die Kenntniß der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die vollkommene Kenntniß der jüdischen Religionslehre und der philosophischen Wissenschaften. War nun die Concursfrist zu Ende, so wurde die Wahl des Landes-Rabbiners von den durch die Judengemeinden Mährens bestimmten Wahlmännern vorgenommen.

Sowie das Landes-Rabbinat, durfte auch das Local-Rabbinat einer jeden mährischen Gemeinde, so es in Erledigung gekommen, nicht unbesetzt bleiben. Die Gemeinde war vielmehr gesetzlich verpflichtet, den Landes-Rabbiner binnen vier Wochen von der Erledigung ihres Rabbinates in Kenntniß zu setzen und von ihm den Vorschlag irgend eines würdigen und befähigten Individuums anzusuchen. Wenn aber die Gemeinde dies zu thun unterlassen hatte, so war der Landes-Rabbiner berechtigt, der Gemeinde von Dienstwegen einen Rabbiner einzusetzen. Höchst komisch klingt es, daß vom Rabbiner zu Anfang unseres Jahrhunderts die Kenntniß des von Herz Homberg verfaßten Religionsbuches „Bne Zion“ verlangt wurde.

Die Installation eines neugewählten Rabbiners geschah stets auf die feierlichste Weise. Die Vertreter und hervorra-

gendsten Mitglieder der Gemeinde fuhren ihm zur nächsten Station entgegen, um ihm dort bei seiner Ankunft ihre Aufwartung machen und ihn dann nach seinem Bestimmungsorte begleiten zu können. Außerhalb der Stadt versammelte sich die ganze Gemeinde mit der Schuljugend, dem Baldachine, „Chupah", und der Musik zum Empfange des neuen Rabbiners. Unter Musikklängen und dem Jubelrufe: „Jechi Adonenu morenu werabenu" (Es lebe hoch unser Lehrer und Führer!) wurde der neue Rabbi in die festlich geschmückte Synagoge geführt, wo er eine kurze Ansprache hielt. Ihm zu Ehren wurde Abends ein Bankett gegeben, dem die Honoratioren der Gemeinde anwohnten und wobei es an sinnigen Toasten nicht fehlte. Daß die „Judengasse" durch feierliche Illumination und prachtvolle Transparente prangte, ist selbstverständlich. Die eigentliche Antrittsrede, vulgo „Deraschа", hielt der neue Rabbiner am ersten Sabbath nach seinem Einzuge.

Die alten Rabbinen Mährens hatten im Allgemeinen folgende Pflichten zu erfüllen: a) die Förderung des Talmudunterrichtes; b) die Abhaltung gottesdienstlicher Vorträge, am großen Sabbath „Schabbos hagodol", am Sabbath in den Bußtagen „Schabbos Teschuba", am Neujahrsfeste vor dem „Schofarblasen" und am Vorabende des Versöhnungstages; c) die Beaufsichtigung aller cultuellen und Ritual-Anstalten in der Gemeinde wie die Ueberwachung der Schächter und sonstigen Cultusbeamten; d) die Vollziehung der Trauungs-, Scheidungs- und Chaliza-Acte und die Begutachtung aller auf die Ritualien und den Gottesdienst bezughabenden Fragen.

Was nun den Talmudunterricht betrifft, so haben sich die Rabbinen Mährens wie die anderer Provinzen an demselben persönlich recht lebhaft betheiligt. Die erste Frage, die ein Rabbiner in damaliger Zeit bei seiner Aufnahme an die Gemeindevertretung gerichtet hatte, lautete: Wie viele Bachurim-Talmudjünger werdet ihr mir erhalten? Und die Gemeinden waren in der That trotz der vielen „Judensteuern", die sie zu

Boden gedrückt haben, opferwillig genug, um diese Frage zur Zufriedenheit ihrer Rabbinen zu lösen. In den meisten Gemeinden Mährens haben „Jeschibot", Talmudschulen, florirt. Der pilpulistischen Methode, die R. Jakob Pollak (geb. 1460, gest. 1530 in Prag*) angebahnt, huldigten fast alle Rabbinen Mährens.

---

*) Ueber Jakob Pollak's neue Auslegungsweise des Talmuds sagt Grätz in seiner Gesch. (9. B., S. 63) Folgendes: Er war nächst seinem Namensverwandten im Morgenlande, Jakob Berab, der gründlichste und scharfsinnigste Talmudist dieser Zeit. Merkwürdigerweise sollte die staunenswerthe Fertigkeit, den Talmud zu behandeln, welche erst in Polen ihre höchste Ausbildung erhalten sollte, von einem gebornen Polen ausgehen. Ein Jünger des Jakob Margoles von Nürnberg, wurde Jakob Pollak in den baierischen Talmudschulen in jenes spitzfindige Spiel von Fragen und Antworten über talmudische Themas eingeführt, welches von den Städten, wo es im Gebrauche war, den Namen Nürnberger, Regensburger und Augsburger erhalten hatte. (Horwitz Schelah zu Schebuot, p. 181 a.) Aber er machte das Spiel zum Ernste. Obwohl die Methode der Talmudauslegung einen eigenen Namen erhalten hat – Pilpul – so läßt sich doch keine faßliche Vorstellung davon geben. Es ist ein Aufwand von Scharfsinn zu geringfügigem Erträgnisse, ein Aufführen eines Riesenbaues auf Sandkörnern, eine Combinationskunst, welche das Entfernteste in nahe Beziehung zu bringen versteht, eine Haarspalterei, welche zugleich Staunen und Lächeln erregt. Jene Sophisterei der Pumbaditianer, die von den Talmudisten selbst verspottet wurde, daß sie einen Elephanten durch ein Nadelöhr zu bringen wußten, wurde von der Pilpulmethode des Jakob Pollak noch bei weitem überboten. Diese Disputirkunst, die ein Seitenstück an der Scholastik der mittelalterlichen Universitäten hatte, wurde zwar von manchem Talmudkundigen getadelt, brach sich aber doch Bahn, weil sie dem Hange der Menschen, etwas Neues zu Tage zu fördern, entsprach und Handhaben bot. Zu Jakob Pollak's Ehre muß es aber gesagt werden, daß er den Mißbrauch, welcher später damit getrieben wurde, nicht verschuldet hat. Er war ebenso bescheiden wie vorsichtig, seine durch diese Methode erzielten Entscheidungen nicht durch Schrift oder Druck zu veröffentlichen oder zu verewigen. Nicht einmal eine Abschrift von seinen erlassenen Gutachten hat er angefertigt, weil er das einerseits als Hochmuth ansah und andererseits be-

In den „Schiurstuben", Lehrsälen, hielten sie täglich ihre talmudischen Vorträge, die man gewöhnlich „Chilukim" nannte. Mit edler Wißbegier lauschten die Talmudjünger auf die von Scharfsinn, gewandter Dialectik und großer talmudischer Belesenheit zeugenden Vorträge der Rabbinen und wagten es nicht selten, die von denselben knnstvoll aufgeführten halach. Gebäude durch mannigfache Fragen, Einwendungen und Gegenbeweise zu alteriren oder sie gar in ihren Grundfesten zu erschüttern. Der Rabbi aber war bescheiden genug, um selbst dem unbedeutendsten Talmudjünger, wenn es ihm gelang, eine gewiegte, die Existenz des mühevoll abgefaßten „Chilluk" in Frage stellende Frage (Herbe Kasche) aufzuwerfen, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ja noch mehr, nur auf diese Weise konnte sich der Bachur die Gunst des frommen Rabbi erwerben. Je mehr der Bachur den Rabbi mit gediegenen Fragen behelligte, je eifriger er sich an der Debatte (Pilpul) betheiligte, desto mehr gewann er sowohl beim Rabbi als in der Gemeinde an Ansehen und Achtung. So sehr auch die pilpulistische Auslegungsweise des Talmuds und dessen Glossatoren selbst von den hervorragendsten und anerkanntesten rabbinischen Autoritäten, wie Jesaias Hurwitz ꝛc., als unnütze Sophisterei perhorrescirt wurde, glaubten die alten Rabbinen Mährens sie denn doch beibehalten und pflegen zu müssen, weil sie die Geister geweckt und gestärkt und ihnen die anziehendste Beschäftigung gewährt hatte. Nur durch den Pilpul, der sowohl in der Jeschiba als in der Synagoge bei den halachaischen Vorträgen eine bedeutende Rolle spielte, fühlte sich die Jugend mit unwiderstehlicher Kraft zum Studium des Talmud hingezogen, hingerissen.

Halachaische Vorträge hielten die alten Rabbinen in den Synagogen nur am „großen Sabbath", Schabbos hagodol, und

---

fürchtete, die Spätern könnten seinen Entscheidungen blindlings folgen und sich an den Buchstaben klammern. (Israel ben Schachna in Resp. M. Isserls Nr. 26.)

am Sabbath Teschuba. Vier Wochen vor den genannten Sabbathen wurde schon das „Stickchen Gemara" ausgegeben, d. h. der Rabbi ließ allen Talmudisten „Bene Tora" in der Gemeinde bekanntgeben, über welches Thema er sich verbreiten werde. Daß es wohl bei solchen Vorträgen „Charifot Deraschot" in den Synagogen äußerst lebhaft zugegangen sein mochte, erhellt zur Genüge aus dem Umstande, daß es jedem Talmudkundigen gestattet war, den Rabbiner während seines Vortrages zu interpelliren und Fragen an ihn zu richten, die oft geeignet waren, den ganzen Chilluk in seinen Grundfesten zu erschüttern. Die Debatte, an der sich alle Talmudisten betheiligten, dauerte oft eine Stunde lang, ohne daß entschieden werden konnte, welcher Seite der Sieg zugeschrieben werden darf. Da aber ein großer Theil der Zuhörer von all' dem, was da gesprochen und gestritten wurde, kein Sterbenswörtchen verstand und sich daher während der Debatte entweder langweilte oder über die verschiedenen Physiognomien der Disputirenden lustig machte, so beeilte sich oft der Rabbi, sein „Charisus" zu beenden, um mit seinem populären Vortrage, „Magidot" genannt, beginnen zu können. Er forderte jedoch die Talmudkundigen auf, ihn Nachmittags in seiner Wohnung zu besuchen, damit die Debatte fortgesetzt und die talmudische Disputation ausgetragen werden könne.

Moralpredigten wurden nur am Neujahrsfeste vor dem Schofarblasen und am Vorabende des Versöhnungstages, nämlich vor „Kol Nidre", gehalten.

Leichenreden hielten sie nur bei verdienstvollen, streng religiösen und würdigen Persönlichkeiten. Mehr zu predigen wurde ihnen von den Gemeinden bei ihrer Aufnahme nicht zur Pflicht gemacht. Der Beruf der alten Rabbinen Mährens war im Allgemeinen: das Studium des Talmud zu fördern, Streitigkeiten zwischen den Parteien in den Gemeinden zu schlichten und Gewissensfragen, „Schaalot", zu entscheiden.

In der Synagoge beschränkten sich ihre Functionen auf

das Recitiren des „Le maan jirbü" und auf das Vortragen des Schlußgebetes „Neila" am Versöhnungstage. Nichtsdestoweniger hatten sie sich der allgemeinen Hochachtung zu erfreuen. Man schätzte in ihnen die Förderer des Studiums der Gotteslehre und hielt sie für die eigentlichen, die Gemeinden beglückenden Schutzengel, die den Himmel zu erflehen und jedes Leid und Weh von der Gesammtheit fernzuhalten vermochten. Ja die Verehrung gegen sie war so groß, daß man ihnen eine höhere überirdische Kraft zuschreiben zu dürfen glaubte. Lag Jemand in der „Gasse" schwer darnieder, eilte man zum Rabbi, daß er für dessen baldige Genesung bete, ein „Pidjon Nefesch" mache und ihm einen neuen Namen beilege, was man „Schinuj haschem" nannte *) weil man der Ansicht huldigte, daß bei Veränderung des Namens auch der göttliche Wille sich ändere; schwebte eine Wöchnerin in Lebensgefahr, glaubte man an den frommen Rabbi, dessen Gebet eher Erhörung und Gewährung finde, appelliren zu müssen, daß er für ihre baldige Genesung bete; kurz in allen Verhältnissen des Lebens mußte der Rabbi, als der Heiligste und Frömmste in der Gemeinde, allen Mitgliedern mit Rath und That hilfreich zur Seite stehen. Es kam daher nur äußerst selten vor, daß irgend Jemand in der Gemeinde es gewagt hätte, dem Rabbiner nahezukommen, ihn zu verletzen, zu verdächtigen, zu verunglimpfen oder ihm gar in seiner Wirksamkeit hindernd in den Weg zu treten. Und wenn

*) Im Alterthume war bei den orientalischen Völkern, wie es männiglich bekannt ist, der Glaube vorherrschend, daß der Name der Menschen und Thiere auf das Glück wie auf das Unglück Einfluß habe. Selbst der große Tanaite R. Meir huldigte dieser Ansicht. So wird von ihm (Joma 83) erzählt, daß er einst auf der Reise des Nachts deshalb dem Gastwirthe seine Börse nicht anvertrauen wollte, weil dessen Name ihm von übler Vorbedeutung schien. Und als er ein zweitesmal die Vorsicht gebrauchte, nicht eher in's Gasthaus einzukehren, bis er den Namen des Wirthes erfuhr, dieser aber zufällig Bala (veraltet) hieß, setzte er seine Reise fort, ohne einzukehren. (Ibid. Berach 7.)

schon zuweilen die Ansichten des Einen oder des Anderen mit denen des Rabiners collidirten, so vermied man es dennoch sorgfältig, dem Seelenhirten auf eine demonstrative Weise zu begegnen, weil man fürchtete, man könnte sich versündigen.

Nur viele der sogenannten „Lamdanim" oder „Bene Thora", wie man sie im Ghetto nannte, erkühnten sich gar oft, dem Rabbi das Leben zu vergällen und bittere Kränkungen zu verursachen. Nicht selten konnte man diese talmudischen Dilettanten ausrufen hören: Wir sind ebenfalls „Wohllerner", warum also soll der Rabbi als eine größere Autorität gelten als wir? Besonders störend auf die geistige Thätigkeit des frommen Rabbi wirkte der Einfluß derjenigen Dilettanten, die zu seinen Freunden und Verehrern sich zählten, denn sie behelligten ihn oft mit ihren Entdeckungen, die sie in dem großen Meere des Talmuds gemacht haben wollten und raubten ihm auf diese Weise die schönste Zeit seines Lebens.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, hier eine kurze, das Wesen der modernen Dilettanten schildernde Charakteristik des geistreichen Dr. Ad. Jellinek ihrer Trefflichkeit wegen zu reproduciren. In seinem Aufsatze: „Erinnerungen an den verewigten Ober-Rabbiner S. L. Rappoport", sagt Herr Dr. Jellinek unter Anderm: „Fast alle Figuren der Judengasse haben ihre Geschichtsschreiber und Poeten gefunden, nur nicht der sogenannte „schöne Balbos" oder „Dilettant". Dieser hat in seiner Jugend einmal hebräische Grammatik gelernt, die Bibel-Commentare aus der Mendelssohn'schen Zeit gelesen, aus den altfranzösischen Fremdwörtern, die in Raschi's Erklärungen vorkommen, seine Kenntniß der französischen Sprache, und aus den griechischen und lateinischen Wörtern im Talmud seine Bekanntschaft mit der griechischen und lateinischen Sprache geschöpft. Auch hat er einmal eine Weltgeschichte zu Gesichte bekommen und von den ersten römischen Königen und römischen Kaisern Kunde erlangt. Seines Standes aber ist er Kaufmann oder Doctor der Mischnajot-Gelehrsamkeit, der zum Heile abgeschie-

dener Seelen einen Abschnitt aus der Mischna lernt und dann mit großer Emphase das Kadisch-Gebet vorträgt. Diese Dilettanten sind wahre Plagegeister der Gelehrten vom Fache, welche die Fortschritte der Wissenschaft auf den mannigfachsten Gebieten mit der ganzen Hingebung ihres Geistes verfolgen. Sie besuchen nämlich sehr häufig den Mann der Wissenschaft, quälen ihn durch die Mittheilung neuer Entdeckungen, die sie gemacht haben wollen, und bringen ihn um die kostbarsten Stunden seines Lebens. Ein solcher Dilettant weiß nicht, daß die hebräische Sprachwissenschaft seit 40 Jahren eine andere Gestalt angenommen hat und setzt mit der unvergleichlichen Selbstgefälligkeit, die dem Dilettantismus eigen ist, auseinander, daß er eine höchst schwierige grammatische Frage gelöst hat. Er hat durch die Lectüre von Journalen seinen Vorrath an französischen, griechischen und lateinischen Wörtern vermehrt und spricht die Vermuthung aus, daß dieses lateinische Wort im Midrasch dasselbe ist, das gestern in der „Wiener Zeitung" zu lesen war. Sein Sohn besucht das Gymnasium, hat natürlich Bücher naturgeschichtlichen Inhalts, in denen der Dilettant einmal geblättert hat, und sofort macht er eine zoologische Entdeckung im Talmud. Von der Wichtigkeit seiner Forschungen oder besser seiner Einfälle ist er so durchdrungen, daß er es für eine Sünde erachtete, sie für sich zu behalten, und daß er mit einer unnachahmlichen Breite und mit einem langsamen, feierlichen Tone sie vorträgt. Er rückt den Sessel hin und her, schickt eine lange Einleitung voraus, bis er nach einer halben Stunde zu der großen Entdeckung gelangt, daß „Käsar" im Talmud das lateinische „Cäsar" ist, und daß wie sein Sohn, der die vierte Gymnasialclasse besucht — im Vorbeigehen wird auch das Genie des jungen Gymnasiasten mit väterlicher Behäbigkeit geschildert, mit dem Ausrufe: „Israel ist, gottlob, nicht verwaist, hat immer einen prächtigen Nachwuchs" — ihm sagte, das lateinische C in Rom auch wie K ausgesprochen wurde

Diese Dilettanten haben an Rap. und an der jüdischen

Literatur sich schwer versündigt. Man wußte, daß R. das Studium des Talmuds nach einer anderen Methode als der hergebrachten betreibt und daß er zum Verständniß desselben die Hilfsmittel der Sprachwissenschaft, Geschichte, Geographie, Alterthumskunde und der historischen Kritik im Allgemeinen gebraucht und ein neuer Geist fuhr in den Dilettanten, der den gutmüthigen Rabbi durch die Mittheilung neuer Entdeckungen, die um ein halbes Jahrhundert in der Wissenschaft zurückgeblieben waren, belästigte und ihm viel Zeit entzog, welche er auf die Ausarbeitung seiner Werke hätte verwenden können." (Vgl. „Neuzeit", Jahrg. 1867, S. 596.)

Wenn auch jene von Herrn Dr. Jellinek so treffend charakterisirten modernen Dilettanten mit den von uns erwähnten „Lambonim" der alten mährischen Gemeinden nicht identificirt werden können, da doch die Letzteren von profanen Wissenschaften ebensowenig als die alten Rabbinen Mährens selber eine Spur hatten, so glaubten wir dennoch diese „Charakteristik" hier reproduciren zu können, weil sehr viele dieser talmudischen Dilettanten der alten mährischen Gemeinden ebenfalls die hervorragendsten Rabbinen, welche als Koryphäen berühmt waren, mit ihren oft nichtssagenden Entdeckungen, die sie auf dem großen Ocean des Talmuds gemacht, wie mit ihren „herben „Rambams", die sie trefflich beantwortet, „geenfert" haben wollten, belästigt und behelligt hatten.

Die Lebensweise der alten mährischen Rabbinen verdiente umsomehr eine ascetische genannt zu werden, als sie in der That allen überflüßigen irdischen Freuden und Genüßen mit einer Resignation sonder Gleichen entsagt und ihre Kraft und Zeit ausschließlich dem Studium der Gotteslehre wie ihrem heiligen Berufe geweiht und gewidmet hatten. Die meisten der alten mährischen Rabbinen hatten auch eine besondere Vorliebe für Mystik und befaßten sich in ihren Mußestunden mit dem Studium der Kabbalah oder Geheimlehre. Das Volk hatte vor diesen Kabbalisten einen solch' großen Respect, daß es fest und

unerschütterlich glaubte, dieselben wären im Stande, übernatürliche Wunder zu üben. Als im Jahre 1773 nach dem Tode des mährischen Landes-Rabbiners Gerson Pollitz, der als Mystiker wie als großer Kabbalist bekannte R. Schemuel Schmelke Hurwitz, Rabbiner zu Ryzivol in Posen, nach Nikolsburg berufen wurde, nahm zufällig beim Einzuge desselben in Nikolsburg die hartnäckig wochenlang angehaltene Dürre ein Ende. Die Donner rollten, Blitze zuckten und der lang ersehnte Regen strömte in heftigen Güßen zur Erde nieder, so daß die ganze Vegetation erfrischt, erquickt und neu belebt wurde. Die frommen Nikolsburger glaubten, dieses Ereigniß der höheren Wunderkraft ihres neuen Rabbi zuschreiben zu müssen. Und als dieser fromme Rabbi am 2. Ijar 1778 von seiner irdischen Laufbahn abberufen wurde, glaubten die Juden Mährens, daß sich nur dieses traurigen Ereignisses wegen der Mond 6 Monate früher nicht gezeigt habe, so daß man den ganzen Winter die üblichen Lobsprüche „Kiddusch halewana" nicht sprechen konnte.

Von dem als Mystiker wie als scharfsinnigen Dialectiker weltberühmten Landes-Rabbiner Markus Benedikt erzählt man sich heute noch in Nikolsburg, daß es ihm in Folge seiner tiefen Kenntniß der Kabbalah gelungen sei, einen Talmudjünger, der von einem bösen Geiste, „Ruach", besessen war, von dieser bösen Krankheit zu befreien. Diesem Bachur, der von R. Schaul Schames gepflegt, bewirthet und überwacht wurde, wurde nämlich ein von dem frommen Rabbiner Markus Benedikt angefertigtes Amulet, Kameah, *) um den Hals

*) P. Beer theilt in seiner Gesch. der Secten (II., p. 306) im Namen A. Grünhut, eines Schülers des berühmten R. Jonathan Eibenschitz, folgende nicht uninteressante Erzählung mit: „Ungefähr ein Jahr vor der Abreise Jonathan's von Prag gab dieser einer vor ihn gebrachten und vorgeblich von einem bösen Geiste besessenen Magd zur Vertreibung dieses ungebetenen Gastes eine „Kamea", befahl ihr aber, sogleich nach ihrer Heimat in's Baierische zurückzukehren. Als Jonathan nun im darauffolgenden Jahre behufs seiner Reise nach Metz durch einen Flecken in Baireuth fuhr, drängte sich unter der

gegeben, welches allein den bösen Geist zu verdrängen, zu bekämpfen und zu besiegen im Stande gewesen sein soll. Uns will es übrigens bedünken, daß diese „Kamea-Geschichte zu den Sagen der Nikolsburger „Gasse" gezählt zu werden verdient, da unseres Dafürhaltens der gottbegeisterte Rabbi Mordechai Benet, wenn er sich auch in seinen Mußestunden mit der Kabbala eifrigst beschäftigt hatte, von derselben kaum im praktischen Leben Gebrauch gemacht haben würde.

Ein Mann, der sein ganzes Leben dem Studium der jüdischen Wissenschaften und rabbinischen Philosophie geweiht und sich den Ruf eines „Gaon olam" in der talmudischen Welt erworben hatte, ein Mann, der seines edlen Charakters, seiner

---

um seinen Wagen zur Erhaltung seines Segens versammelten Volksmenge eine Frauensperson mit einem Kinde auf dem Arme hervor, den Rabbi um seinen Segen mit dem Zusatze bittend, daß seine wunderthätige Kraft an ihr sich bereits bewährt habe Auf die Frage des Rabbi, bei welcher Gelegenheit dies geschehen, antwortete dieselbe, sie sei jene Magd, die vori gen Jahres mittelst seines Amulets von einem sie beherrschenden Dämon befreit worden ist. Als der Rabbi, das Kind auf ihren Armen gewahrend, fragte, wie lange sie schon in der Ehe lebe, trat sie beschämt zurück, weil das Kind außer der Ehe gezeugt worden und sie noch unvermählt gewesen. Der Rabbi ertheilte ihr nichtsdestoweniger seinen Segen und setzte seine Reise fort. Unterwegs löste der Rabbi seinen Schülern, unter welchen auch A. Grünhut war, das Räthsel mit folgenden Worten: „Diese Weibsperson litt an Hysterie oder Mannssucht, hatte epileptische Anfälle und lebte in dem Wahne, von einem bösen Geiste besessen zu sein. Da nun bei Kranken dieser Art die Einbildung sehr stark wirkt, gab ich ihr zu ihrer Beruhigung ein Amulet, um ihre Phantasie auf den entgegengesetzten Wahn, das Amulet werde ihre Heilung bewirken, hinzulenken. Ich wählte einen unschädlichen Wahn als Gegengift einem schädlichen gegenüber. Ihre eigentliche Krankheit, die Mannssucht, ward aber durch die Art, wie sie zu der Leibesfrucht gekommen ist, gänzlich behoben."

Aus dieser Mittheilung erhellt also zur Genüge, daß der vielverketzerte Rabbi Jonathan keinesfalls der „Kamea" eine überirdische Kraft zuzuschreiben geneigt war.

ungeheuchelten Frömmigkeit, seiner tiefen innigen Religiosität, seiner seltenen Herzensgüte und liberalen Anschauungen wegen nicht nur von seinen Glaubensgenossen, sondern auch von seinen nichtjüdischen Mitbrüdern wie von den h. Behörden wie ein Heiliger verehrt, geschätzt und gewürdigt wurde, dürfte sich kaum mit „Amuletenschreiben" abgegeben haben.

Was die Tracht der alten mährischen Rabbinen betrifft, so haben sie sich, wie ihre Amtsbrüder in Polen, in Kaftan und Mütze gekleidet, denn, dies sei nebenbei bemerkt, in alten Zeiten haben die mährischen Gemeinden ihre Rabbinen zumeist aus Polen berufen.

In materieller Beziehung verdiente die Stellung der alten Rabbinen Mährens, wenn auch keine glänzende, so doch wenigstens eine günstige genannt zu werden. Der fixe Gehalt war zwar nicht sehr bedeutend, dagegen aber waren die Nebenemolumente, wie die üblichen „Malonot", freiwillige Ehrengeschenke, umso größer, als sowohl die reichbegüterten wie die minder bemittelten Gemeindeglieder es für ein gottgefälliges Werk hielten, so sie bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in allen Verhältnissen des Lebens, des frommen Seelenhirten nicht vergaßen. Ueberdies waren die Bedürfnisse der alten Rabbinen umso geringer, als einerseits damals das luxuriöse Leben im Allgemeinen noch keine großen Dimensionen angenommen und andererseits die Erziehung der Kinder ihnen keine bedeutenden Auslagen verursacht hatte.

Die Söhne der Rabbinen, wenn sie nur theilweise befähigt waren, wurden auf den „Jeschibot", talmudischen Hochschulen, ausgebildet, während für die Verheirathung der Töchter derselben die Gemeinden hinreichend gesorgt hatten. Wie oft kam es vor, daß der Rabbi bei der Verlobung seiner Tochter noch nicht den ersten Kreuzer zur Mitgift hatte; allein er brauchte nur in einigen größeren Gemeinden einige Gastpredigten zu halten und er wurde durch die Munificenz der Glaubensgenossen in die angenehme Situation versetzt,

seinem zukünftigen Schwiegersohne gegenüber Wort halten zu können. —

Die Stolagebühren der mährischen Rabbinen waren bereits in vormärzlicher Zeit gesetzlich normirt. Für die Schließung eines Eheverlöbnisses war der Rabbiner oder dessen Stellvertreter die Taxe von 22½ kr. zu beanspruchen berechtigt. Von einer Hochzeit oder Copulation mußte der Bräutigam von dem ihm durch die Braut zugebrachten Heirathsgute dem Rabbiner, der den Trauungsact vollzog, von den ersten 100 fl. ein halbes Procent, dann dem Schulsänger 45 kr. und dem Beglaubigten, „Schames", 30 kr. von den anderen 100 fl. bis 600 fl. einschließlich ein Procent, dem Schulsänger 30 kr. und dem Beglaubigten 15 kr. und von dem siebenten Hundert bis 2000 fl. ein halbes Procent zahlen. (Jüd. Polizeiord. vom J. 1754.)

Auch für die Ertheilung des Ehrentitels „Chawer" oder Rabbi wurden die Rabbinen Mährens wie die anderer Provinzen in den meisten Fällen anständig honorirt.*) Den „Morenu-Titel" durften die Local-Rabbinen nur mit Einwilligung des Landes-Rabbiners ertheilen. Die Autorisation zur Bekleidung einer Rabbinerstelle, „Hatarot horaah", war nur dem Landes-Rabbiner in Mähren zu ertheilen gestattet. Nach Art. IV, § 4 der jüdischen General-Polizeiordnung hatte jeder neugewählte Rabbiner einer mährischen Gemeinde im Beisein des Ober-Landesrabbiners und mit Zuziehung des Landes-

*) Simon Doran, Abot-Commentar 2. 1 sagt: „Der heutige Gebrauch, Jedermann Rabbi zu nennen, schreibt sich von solchen Orten her wo Karäer wohnen; er soll nämlich verhüten, Einen für einen Karäer zu halten, da diese des Rabbititels sich nicht bedienen, sondern ihre Gegner Rabbaniten (Rabbon) nennen." (Vgl. Zunz zur Gesch. und Lit S. 185.)

Im 18. und zu Anfange des 19. Jahrhunderts gingen jedoch die Rabbinen mit der Ertheilung des Chawer-Titels etwas haushälterischer um

schreibers in der Synagoge zu Nikolsburg den Eid der Treue, des Gehorsams und über die Erfüllung seiner Pflichten abzulegen.

VII.

Die Synagoge.

Maimonides (Hilch. Tephil., Cap. XI) sagt: Ueberall, wo zehn Glaubensgenossen domiciliren, sollen sie ein Haus einrichten, um in demselben in den Andachtsstunden den öffentlichen Gottesdienst abhalten zu können; und ein solches dem Gottesdienste geweihtes Haus wird Bet hacheneses, Synagoge genannt.

Abgesehen von dieser halachaischen Vorschrift lehrt es uns die Geschichte, daß die Lust, prachtvolle Synagogen zu bauen und sie mit den hiezu erforderlichen Einrichtungen und Requisiten auf die würdigste und glänzendste Weise auszustatten, von den ältesten Zeiten her ein Grundzug des jüdischen Volkes war.

Auch die Juden Mährens waren schon im Mittelalter aus allen Kräften bemüht, den Anforderungen der Religion wie dem Geschmacke der Zeit entsprechende Gotteshäuser zu erbauen, obgleich sie sich die Erlaubniß hiezu nur durch unermeßlich große Opfer erwirken konnten. *) Die im Jahre 1754 erschienene jüd.

*) Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, folgender Sage zu erwähnen: Die Gemeinde Schaffa, die sich als eine solche eigentlich erst durch die letzte Vertreibung der Juden aus Oesterreich unter Leopold I. im Jahre 1670 constituirte, indem die nicht unansehnliche jüdische Gemeinde aus dem nahen schönen Markte in Oesterreich, Watrofeld, verjagt wurde und vom Fürsten Starhemberg als Besitzer der Herrschaft Frain, zu der Schaffa gehörte, aufgenommen und nach Schaffa versetzt wurde, mußte sich lange mit einer hölzernen Synagoge begnügen und war nicht im Stande, ein festgemauertes Gotteshaus aufzuführen, weil der Ortspfarrer, der ein

Polizeiordnung bestimmte, daß ohne besondere landesfürstliche Bewilligung keine Synagoge errichtet, noch eine speciem synagogæ gemacht, noch ein Privathaus zur Versammlung zum Gebete erwählt werden darf. Für die Bewilligung einer Synagoge mußten das erstemal 2000 fl., sodann jährlich 100 fl. entrichtet werden.

Die Synagoge, die zumeist in ihrem Innern reichhaltig ausgestattet war, wurde gewöhnlich im Mittelpuncte der „Gasse" erbaut. An der östlichen Mauer stand nach üblicher Weise die h. Lade, „Aron hakodesch", in der die Gesetzrollen aufbewahrt wurden. Zur selben stieg man auf einige Treppenstiegen empor. Im Centrum der Synagoge stand die Bima, auch Almemar genannt, zu der ebenfalls einige Treppen führten. Hier wurde allsabbathlich die Thora verlesen und das bekannte Lied zur Bewillkommnung des Sabbaths, Leho dodi, am Vorabende des Sonnabends vom Vorbeter oder Chasan melodisch gesungen. Alle übrigen Gebete aber mußte der Chasan vor dem an der rechten Seite neben der ersten Stufe der heiligen Lade angebrachten Betpulte, Amud, vortragen. Jeder der Betenden hatte bei seinem Synagogensitze ein Betpult, das man „Ständer" nannte. An Wochentagen mußte der zweite Schames,

---

Erzjudenfeind war, ihr Hinderniſſe in den Weg legte. Als nun aber der hochherzige Kaiſer Joſef II. zur Regierung kam, erhielt die Gemeinde bald die Bewilligung, ſich eine ſteinerne Synagoge erbauen zu dürfen.

Es wurde nun zum Baue geſchritten, eine große Kalkgrube eröffnet, der Kalk zu Dutzenden Metzen hineingeſchüttet und zum „Löſchen" gebracht, und während die ganze Kalkgrube im heftigen Kochen und Sprudeln brennende Blaſen aufwarf, ſoll ein großer Froſch luſtig in derſelben herumgeſprungen haben. Staunend ſtand die ganze Gemeinde am Rande der Kalkgrube und bewunderte dieſes räthſelhafte Schauſpiel. Plötzlich erſcholl es aus dem Munde Vieler, dieſer brennende Froſch iſt kein anderer als der Geiſtliche. Er, der uns ſo lange gequält, muß jetzt hier ſein Gehinom abhalten.

Dieſe Sage erinnert lebhaft an die mittelalterlichen Sagen

Gemeindediener, täglich Morgens und Abends, nachdem er zuvor den Rabbi hievon in Kenntniß gesetzt, durch die „Gasse“ schreiten, um durch drei und wenn ein Todter, „Bar minan“, in der Gasse war, durch zwei Hammerschläge an jeder jüdischen Hausthüre zu mahnen, daß es Zeit sei, in die Synagoge, „Schul“, zu gehen. *) Freitag Abends hingegen mußte der erste Schames, nachdem er vom Rabbi hiezu den Auftrag erhalten hatte, durch die Gasse gehen und „Zu Kebolat Schabbos“ und ebenso am Sonnabende vor dem Morgen-Mußaf- und Mincha-Gottesdienste „in Schul“ rufen. Wenn der Gemeindevorsteher, „Rosch hakahal“, am Freitag Abend oder am Sabbath vor dem Mußaf-Gebete in Gemeindeangelegenheiten entweder im Gemeindehause oder beim Oberamtmann beschäftigt war, so durfte mit dem Gottesdienste nicht eher begonnen werden, bis jener in der Synagoge erschienen war.

Der wichtigste Functionär beim Gottesdienste in der Synagoge war der Chasan, Vorbeter; denn während der Rabbiner außer den vier öffentlichen Predigten, die er jährlich gehalten, beim Gottesdienste keine andere Function hatte, als das Lemaan jirbu laut zu recitiren, mußte der Chasan allein sowohl an jedem Sabbathe wie an den hohen Feier- und Festtagen den ganzen Gottesdienst leiten. Blos beim Beginn des Morgen-Gottesdienstes, „Pesuke desimra“, wenn die Function nicht am Simchat Tora verkauft wurde, wie beim Mincha-Gebete wurde er vom ersten Schames assistirt. **) In den größeren und wohlhabenderen Gemeinden wurde der Gottesdienst am Sabbath wie an den übrigen

*) Dieser Usus scheint schon in der talmudischen Zeit allgemein gewesen zu sein, denn der Bet Josef zu O. Ch. 338 erwähnt seiner, indem er sich auf jer. Beza, 5, 2 beruft.

**) Am Neujahrsfeste wie am Versöhnungstage haben sich auch Gemeindeglieder, Baale Batim, die die Fähigkeit als Vorbeter, Baale Tefilot, fungiren zu können, besaßen, am Gottesdienste als Functionäre betheiligt, so daß der Chasan blos die Musafim allein vorzutragen hatte.

Feier- und Festtagen von einem Männerchor, „Meschorerim“ geleitet. Es standen nämlich dem Chasan ein Bassist, ein Tenorist und ein oder mehrere Solosänger zur Seite, die aus der Gemeindecassa besoldet wurden und die ganze Woche hindurch einen beschaulichen Lebenswandel führten und Zeit und Muße genug hatten, um Allotria treiben zu können.

Die meisten der alten Chasanim der vormärzlichen Zeit legten, da sie um den Beifall des Auditoriums sclavenmäßig buhlten, mehr Gewicht auf den trillernden Gesang als auf den Inhalt und die Andacht der Gebete. Es ist dies übrigens ein altes Uebel, dagegen schon die hervorragendsten talmudischen Autoritäten früherer Jahrhunderte geeifert haben.

Während R. Ephraim Lenschütz in seiner bekannten Schrift: „Amüde Sch.“ ausruft: Aut ani kore tager al hachosanim: Ich fühle mich veranlaßt, jene Vorbeter, die ihres Gesanges wegen jedes Wort lang dehnen und nur die Gunst des Volkes sich zu erringen beabsichtigen, zu tadeln und ihr Vorgehen als ein unwürdiges zu brandmarken, schreibt R. Jesaias Hurwitz in seinem Scheloh 254: Den Vorbetern und Sängern, Meschorerim, die blos mit ihren unjüdischen profanen Liedern das Publikum zu ergötzen sich bestreben, rufe ich zu: Das Hauptgewicht ihres Gebetes legen sie auf ihre Stimme und deshalb sind sie verhaßt. (Vgl. mein Abodat Israel S. 22.)

Nichtsdestoweniger gab es auch unter den alten vormärzlichen Chasanim wahrhaft fromme, gottbegeisterte Männer, die durch ihre Vorträge erbauend und erhebend auf das Gemüth der Andächtigen zu wirken im Stande waren.

Die Synagoge war die einzige Stätte, zu der der Jude der vormärzlichen Zeit in allen Verhältnissen seines Lebens seine Zuflucht genommen hatte. Hier spendete er bei freudigen wie bei traurigen Anlässen milde Gaben für Arme und Nothleidende. Hier schüttete er in den Stunden der Noth und Gefahr sein tiefgekränktes Herz in inbrünstigen Gebeten vor Gott, dem himmlischen Vater, aus und hier fand er auch

Trost, Ermunterung, Ermuthigung, Tugend und Glückseligkeit zu allen Zeiten.

Da jedoch die Juden, wie dies männiglich bekannt ist, ihre Synagoge sowohl als ihre sämmtlichen rituellen und cultuellen Anstalten auf eigene Kosten erhalten mußten, so wurde auch in den Synagogen Mährens der Brauch, am Sabbath wie an sonstigen Feiertagen den Vortritt zur Thora im Wege der Auction zu ertheilen, schon vor Jahrhunderten eingeführt, denn das hiedurch erzielte Einkommen war so bedeutend, daß es zur Erhaltung der Synagoge wesentlich beigetragen hatte. Nichtsdestoweniger verdiente dieser Usus als ein Mißbrauch getadelt zu werden, weil durch denselben Vielen Gelegenheit geboten wurde, persönliche Rancüne zu üben, einen Gegner mannigfache Zurücksetzungen erfahren zu lassen. Befand sich Jemand in einer Situation, wo er die Hilfe eines Freundes bedurfte, so ging er zuvörderst in die Synagoge, kaufte für ihn am Sabbath oder Feirtag eine „Aliah", um ihn auf diese Weise zu captiviren. Wurde Jemand von seinem Gegner in seiner Ehre und Würde gekränkt und verletzt, so war er wieder seinerseits bemüht, in der Synagoge durch das „Auskaufen" einer Aliah Rache zu nehmen. — Ebenso tadelnswerth war der Brauch der sogenannten Mischeberachs, der ebenfalls aufrechterhalten wurde, um durch fromme Spenden die Bedürfnisse der Synagoge bestreiten zu können, dessenungeachtet aber störend, zuweilen auch entweihend auf den Gottesdienst gewirkt hatte. Denn wie oft kam es vor, daß der Eine dem Andern nur deshalb einen Mischeberach machen ließ, weil er hiedurch einen Dritten zu verletzen beabsichtigte. Trotz alldem kann es nicht geläugnet werden, daß der Zweck dieser hier in Rede stehenden Bräuche ursprünglich ein löblicher war, denn sowohl das Verkaufen der „Alioth" als die sogenannten Mischeberachs haben zur Erhaltung der Wohlthätigkeitsanstalten, als: Zedaka, Talmud Tohra, Bickur cholim, Chewra Kadischa &c., wesentlich beigetragen. Auf eine andere Weise hätte man die durch

besondere Steuern belästigten vormärzlichen Juden Mährens kaum zur Förderung genannter humanitärer Institutionen veranlassen können, denn außer den gewöhnlichen Steuern mußten sie noch folgende besondere „Judensteuern" zahlen: 1. Die Familientaxe. Jede Judenfamilie hatte nämlich jährlich 5 fl. zu zahlen. 2. Den Verzehrungssteuer-Aufschlag, der folgendermaßen bestimmt war:

1.	Rind-, Kalb-, Lamm-, Schöpsen- und Ziegenfleisch vom Pfund	2 kr.
2.	Wildpret vom Pfund	2 „
3.	Von einem Huhn oder einer Taube	2 „
4.	Von einem Hahn, einer Henne, einem Kapaun oder einer Ente	3 „
5.	Von einer Gans	10 „
6.	Von einem indischen Huhn	10 „
7.	Von einem Fasan oder Birkhahn	5 „
8.	Von einem Rephuhn ꝛc.	2 „
9.	Von dem sogenannten Jungen von der Gans, das aus einem anderen Lande gebracht wurde . . .	2 „
10.	Fische vom Pfund	1 „
11.	Die Maß Koscherwein oder aus einem anderen Lande gebrachter Koscherweinessig	2 „
12.	Gänsefett, das über die Grenze eingeführt wurde, vom Pfund*)	3 kr.

*) Da diese Verzehrungssteuer zumeist an Juden verpachtet wurde, kam es nicht selten vor, daß die ärmeren unbemittelten Juden gerade am Freitag Abends oder an sonstigen Feiertagsabenden, wo sie fröhlich bei ihrem Mahle, auf das sie sich die ganze Woche freuten, saßen, durch die Visitation des in der „Gasse" gefürchteten „Pächters" in Begleitung eines Gerichtsdieners aufgeschreckt wurden. Diejenigen, die so glücklich waren, von dem Herannahen dieser unliebsamen Gäste frühzeitig einen Wink zu bekommen, haben sofort die von ihnen nicht versteuerten steuerbaren Speise und Getränke sorgfältig entfernt und der Pächter mußte sich scheu zurückziehen.

3. der Contributions-Drittelzuschlag und 4. die Toleranztaxe von den fremden in Mähren geduldeten Juden.

Wer, sagt der Midrasch sehr treffend, sich durch eine Dornenhecke durcharbeitet, bleibt, während er an der einen Seite sich losmacht, mit den Kleidern an der anderen Seite hängen, gerade wie es Einem in Edom's Reich ergeht. Man hat kaum die Grundsteuer gezahlt, wird das Kopfgeld eingefordert, und während dies eingetrieben wird, ist schon der Tribut-Executor da. (Gr. Pesikta Nr. 10 und die Synagog. Poesie des Mittelalters, S. 9.)

VIII.

Die Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die kleinste wie die größte Gemeinde unterließ es nicht, Wohlthätigkeits-Anstalten in ihrer Mitte zu schaffen und unter diesen zuvörderst den Chewra Kadischa-Verein, welcher selbst in einer Gemeinde von kaum 20 Familien nicht fehlte, und einen Talmud Thora-Verein, um gleichsam auf diese Weise für das Seelenheil der Lebenden und Sterbenden die erste und letzte Bruderpflicht zu üben.

Der Talmud Thora-Verein stellte sich hauptsächlich die Aufgabe, das Schulgeld für die armen Kinder, namentlich für Waisenkinder, zu zahlen, und rechnete es der Gemeinde-Rabbiner zu seinen besonderen rabbinischen Obliegenheiten, seinerseits die väterliche Ueberwachung derselben zu übernehmen und dem Lehrer, vulgo „Melamed", es zur religiösen Pflicht zu machen, auf die Talmud Tohora Kinder, wie diese Schützlinge gewöhnlich genannt wurden, ein vorzügliches Auge zu haben und die Fähigen unter ihnen den Kindern wohlhabender Eltern nicht im Geringsten nachzusetzen, zumal, wie dies oft der Fall war, die ersteren die letzteren an Fleiß und Talent überragten, selbe

es daher im „Lernen“ weiter als diese brachten. Bei den allwöchentlich gewöhnlich am Freitag beim Rabbiner stattgefundenen Verhör wurden eben die Talmud Thora-Kinder von ihm, die er als seine Geisteskinder betrachtete, besonders streng geprüft.

Sobald die Besttalentirten unter denselben im Talmud bis zu einem gewissen Grade vorgeschritten waren, zog sie der Rabbiner zu seinen talmudischen Vorlesungen, „Schiur“, heran, wo sie während einiger Jahre sich zu tüchtigen „Bachurim“, Studenten, ausbildeten, um sodann eine der großen Jeschibot, talmudische Hochschulen, als Prag, Nikolsburg, Preßburg u. s. w. zu besuchen.

Der Talmud-Thora-Verein bestritt aber nicht blos das Schulgeld, sondern er sorgte auch nach Möglichkeit für Bekleidung der armen Schulkinder, namentlich im Winter, wofür in größeren Gemeinden ein eigener Verein unter dem Namen „Malbisch Arumim“, „Bekleidung der Nackten“, in ausgedehntem Maßstabe sorgte.

Wenn die Mittel des Talmud Thora-Vereines es nur zuließen, so kaufte derselbe eine nicht unbedeutende Anzahl von Büchern aller hebräischen Fächer an und creirte somit gewissermaßen eine unentgeltliche Leihbibliothek für arme Lehrlinge wie für Lernende („Bachurim“ und „Lomde Tohra“.) An großen Jeschibot wurden mehrere derartige Leihbibliotheken, die man „Bote Medroschim“, Lehrhäuser, nannte, aufgestellt, wo jeder Lernende bei Tag und bei Nacht freien Eintritt hatte. In denselben wurde namentlich zur Nachtzeit so fleißig gelernt, daß dort, wie man sich im Ghetto hierüber gewöhnlich ausdrückte, kein Licht ausgelöscht wurde.

So bewährten sich die Worte unserer Weisen **en rina schel Tohra ela baleila.** Der Sang der Lehre ertönt nur in der Nacht des Druckes. Die Lampe des Gesetzes erhellte die Nacht des Lebens.

Der Chewra Kadischa-Verein *), einer der ersten, ältesten und würdigsten Vereine, dessen Entstehung gewissermaßen mit dem Entstehen der Gemeinden zusammenfällt und dessen heilige Aufgabe, dem Israeliten in den letzten Stunden seines Daseins wie nach seinem Ableben Liebesdienste zu erweisen, um „den Staub der Erde wieder zurückzugeben", bekannt ist, gilt wohl noch heutzutage, wo der Nimbus alles Alten und Ehrwürdigen erbleicht, als ein „heiliger Bruderschaftsverein" nicht nur seinem Namen, sondern auch seinem Wesen nach. Indeß hat die kalte Hand der Zeit so manche schöne Frucht vom Baume seiner statutarischen Einrichtungen, die zur Erhaltung seiner Würde und seines Ansehens das Ihrige beigetragen, abgestreift. Vor Allem durften in der Regel nur die makellosesten, achtbarsten und würdigsten Männer in der Gemeinde zu Vorstehern, „Gabbaim", gewählt werden, die ihrerseits, wenn sie sich auch sonst von allen Gemeindeangelegenheiten und Ehrenämtern fernhielten, es sich zur Ehre rechneten, „Gabbaim" der Chewra Kadischa zu sein. Ihre Thätigkeit mochte noch so sehr von mannigfachen Beschäftigungen in Anspruch genommen werden, schenkten sie doch diesem „heiligen Vereine" wie dessen Statuten, „Tekanot", die sie stets mit Argusaugen bewachten, ihre ganze Aufmerksamkeit. — Kein Mitglied des „heiligen Vereines", und wäre sein Ansehen noch so groß, seine gesellschaftliche Stellung noch so hervorragend gewesen, durfte es wagen und wagte es auch nicht, den Anordnungen derselben zu widersprechen, indem gegen Jeden, der sich der diesfälligen Disciplin widersetzte, unnachsichtlich ein Exempel statuirt wurde, dem sich, als ein vom Chewra Kadischa-Verein ausgehendes, Niemand aussetzen wollte.

*) Neben der Chewra Kadischa bestand in jeder Gemeinde auch die sogenannte Weiber-Chewra, die ähnliche humanitäre Zwecke verfolgte. Die achtbarsten Frauen in der Gemeinde, „Naschim Zidkaniot", waren mit seltener Aufopferung und völliger Hingebung bemüht, am Krankenlager wie in Sterbefällen ihren bedauernswerthen Schwestern Liebesdienste zu erweisen.

Bei etwaiger wiederholter Renitenz wurde gegen den Renitenten die höchst entehrende Strafe angewendet, welche darin bestand, daß er in der Generalversammlung seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt wurde. Es wurde nämlich das Blatt im Vereinsbuche, worin sein Name verzeichnet war, herausgenommen und vom Vereinsdiener ihm zugeschickt.

Einer besonders strengen Subordination hatten sich die neueintretenden Mitglieder ohne Unterschied ihres Standes zu unterziehen. So durfte ein solches nicht sofort persönlich bei der alljährlich abgehaltenen Generalversammlung, die gewöhnlich am 7. Adar, als am Sterbetage unseres Lehrers Mose, stattfand, eintreten, um sein Ansuchen um Aufnahme in den „heiligen Verein" an dieselbe zu stellen, sondern mußte erst dieses durch ein demselben bereits angehöriges Mitglied anmelden lassen. Wenn dann Niemand dagegen etwaigen gerechten Proceß hinsichtlich des sittlich-religiösen Lebenswandels des Aufzunehmenden erhob, wurde diesem der Eintritt in die Versammlung und die Aufnahme in den Chewra Kadischa-Verein gegen die Entrichtung der festgesetzten Aufnahmsgebühr gestattet.

Ein volles Jahr mußte sich ein solches neueingetretene Mitglied, welches den Namen „Melatsche", von dem böhmischen „mladi", jung, führte, zu jedem von den Vorstehern sowohl als von den älteren Mitgliedern ihm im Interesse des Vereines aufgetragenen Dienste unweigerlich verstehen, wovon jedoch ein vornehmer „Melatsche" mittelst Beschlußes der Generalversammlung enthoben werden konnte. Die Dienste eines solchen wurden nicht nur bei traurigen Aufgaben des Vereines, bei Krankheits- und Todesfällen, sondern auch bei den heiteren und munteren Versammlungen seiner Mitglieder in Anspruch genommen.

Von den Vereinsvorstehern, „Gabbaim", wurde in der Regel nach einem Cyclus von drei Jahren ein Gastmahl, „Chewra seuda", veranstaltet, wobei es recht lustig und fröhlich mehrere Tage hindurch herging. Der Zweck dieser Schmause-

reien, die theilweise auf Kosten des Vereines und theilweise auf die der Mitglieder veranstaltet wurden, war, einerseits die Vereinsmitglieder eng und innig aneinanderzuknüpfen und andererseits ihnen gewissermaßen einen Ersatz für ihre traurigen, oft herzbrechenden Pflichten, deren sie sich auf die würdigste Weise zu entledigen hatten, bieten zu können. Bei diesem recht fröhlichen und lustigen „Seuda"-Mahle mußten die „Melatsches" die Honneurs machen. Nebst dem Chewra Kadischa-Verein bestand in den meisten mährischen Gemeinden noch ein Verein unter dem Titel: „Bikur Cholim", Krankenpflege-Verein, der sich zur Aufgabe gestellt, armen Kranken den Arzt bezahlen, die Medicamente unentgeltlich zu verabfolgen und sie mit Suppe und sonstiger Labung zu versorgen.

Ueber den Bruderschafts-Verein referirt Skari Folgendes In jeder Judengemeinde soll eine beständige Bruderschaft zur Unterstützung der einheimischen und fremden angekommenen armen Juden bestehen. Wohlverhaltene Männer aus der Gemeinde sollen wöchentlich mit den Almosenbüchsen eine Sammlung zu diesem Zwecke veranstalten. (Jüdische Polizeiordnung vom Jahre 1754.) Wenn ein vermöglicher fremder Jude stirbt, fallen die 10 Reichsthaler, die als Beerdigungstaxe zu entrichten kommen, in die Almosenbüchse. (A. a O.) Obwohl es die Pflicht der bemittelten Blutsfreunde ist, ihre nothleidenden, durch Feuer oder andere unvorhergesehene Zufälle in Schaden und Armuth gerathenen Verwandten zu unterstützen, so darf denselben diesfalls kein Zwang angethan werden; und wenn gleich die Armen die Mildthätigkeit ihrer Gemeinden ansprechen können, so kann dennoch weder den Gemeinden in corpore noch den einzelnen Mitgliedern die Pflicht eines bestimmten Beitrages auferlegt werden. (Ibid.) Arme fremde Juden dürfen zum Nachtheile ihrer Gesundheit nicht weiter geführt und sollen vielmehr dort gepflegt werden, wo sie sich befinden. (Ibid.) Dagegen sind bestimmungslose, dürftige Juden aus Galizien, welche mit keinem oder mit einem nicht mehr giltigen Passe versehen sind, oder

mit einem mit dem Passe nicht übereinstimmenden oder wohl gar unerlaubten Gewerbe, wohin allerdings das Betteln gehört, sich abgeben, aus Mähren mit Schub zurückzuschicken. (Hofdecret 18. August 1830.) In jeder Gemeinde sollen die wahrhaft Dürftigen nach den Vermögenskräften der Gemeinde mit einem wöchentlichen Almosen unterstützt werden. (Jüd. Polizeiordnung.) Vorzüglich soll beim Eintritte der Osterfeiertage für die armen Juden aus der gemeinschaftlichen Gemeindecassa der nöthige Vorrath an Lebensmitteln angeschafft werden. (Ibid.)

Im Jahre 1824 wurde die Abstellung der bei den Judengemeinden bestehenden Todtenbruderschaften angeordnet. Eine spätere Anordnung aber verfügte, daß die bei den meisten Judengemeinden bestandenen Todtenbruderschaften, welche die Unterhaltung der Armen, Verpflegung der Kranken und Beerdigung der verstorbenen armen Juden zum Zwecke haben, lediglich dann, wenn alle bei denselben eingeschlichenen mancherlei Mißbräuche abgeschafft und selbe auf die Bestimmung des Artikels VII der jüdischen General-Polizeiordnung vom Jahre 1754 zurückgeführt werden, mithin nur gegen dem anstandslos belassen und geduldet werden können, daß diese Bruderschaft als eine allgemeine Local-Armen-Instituts-Anstalt behandelt, alle etwa vorhandenen Silbergeräthe als ganz unnöthig zum Besten des Fondes verkauft, die eigenen Vorsteherämter aufgelöst, der Bruderschaftsfond zur Sache und Obliegenheit der ganzen Gemeinde gemacht, eine abgesonderte Corporation und Secte nicht geduldet, die Einflüße auf freiwillige wöchentliche Sammlungen und Beiträge mittelst der Almosenbüchse beschränkt und alle Geschäfte und Rechnungen von den Judengemeinden-Vorstehern gemeinschaftlich mit dem Local-Rabbiner übernommen, Alles getreu und ordentlich verrechnet, die Rechnung zu Handen der Obrigkeit jährlich gelegt und die summarischen Rechnungsextracte hierüber eingesendet werden. Nur unter diesen Bedingungen ist das Bestehen der sogenannten Todtenbruderschaften zulässig, welcher Bruderschaftstitel jedoch zweckmäßiger mit dem eines

jüdischen Local-Armen-Instituts zu vertauschen ist, indem dadurch eigentlich die Einführung des Armen-Instituts (wie selbes bei christlichen Gemeinden unter Aufhebung aller sonstigen Bruderschaften seit 1785 allerorten besteht) auch bei den Judengemeinden bezielt wird. Die Kreisämter haben daher den Uebergang dieser Bruderschaften in eigentliche jüdische Local-Armen-Institute durch Abstellung aller Mißbräuche zu verfügen. (Skari, S. 65.)

Wir müssen die geschätzten Leser darauf aufmerksam machen, daß die hier erwähnten Mißbräuche des so löbliche und humanitäre Zwecke anstrebenden Vereines der „Bruderschaften" blos in kleinlichen Ausschreitungen, die sich manche Vereinsmitglieder zu Anfang unseres Jahrhunderts bei dem nach jedem Triennium stattgefundenen Freudenmahle, „Chewra Seuda", in ihrem benebelten Zustande erlauben zu dürfen glaubten, bestanden haben.

Trotz dieser Mißbräuche war der Chewra Kadischa-Verein einer der würdigsten und edelsten Vereine, die in früheren Jahrhunderten geblüht haben. Schon die Statuten dieses Vereines, die von den Vorstehern, Gabbaim, stets mit Argusaugen streng bewacht wurden, zeugen von der Gemeinnützigkeit desselben. Bei dieser Gelegenheit hier wollen wir daher die Chewra-Statuten Tekanoth des alten Chewra-Buches der Gödinger Gemeinde, die Herr Jonas Wilheimer im Jahre 1864 in der „Neuzeit" veröffentlicht hatte, reproduciren, da sie zweifelsohne nach dem Muster der Tekanoth aller mährischen Gemeinden verfaßt wurden. Dieselben lauten:

§. 1. Gottesfurcht ist der Weisheit Anfang, worunter man Almosengeben, Krankenpflege, Braut- und Todtenbestattung versteht. Seit ältesten Zeiten hat es dem hiesigen Friedhofe an einer Mauer gefehlt; durch eifriges Bemühen bei der hohen Herrschaft und beim Herrn Grafen Opersdorfer gelang es, die Gnade auszuwirken, daß er eingefriedet wurde, wofür der Herrschaft 15 fl. rheinisch als Abschlagszahlung entrichtet wurde und

die Verpflichtung haben, bis a f ewige Zeiten jedes Jahr am Wenzeslausfeste dem Rentamte 2 Ducaten zu zahlen; hingegen hat sich die hohe Herrschaft schriftlich verbindlich gemacht, jeden Schaden an der Umzäunung sofort durch ihre Roboter ausbessern zu lassen und sie im guten Zustande zu erhalten. Auch dem Herrn Erzherzoge sind wir verpflichtet, an jedem Wenzeslaus 2 Ducaten zu zahlen, und so hoffen wir, durch die Gnade des Höchsten und die Gnade des frommen Herzogs, dessen Glanz hochstrahle, daß diese Verpflichtung wird erfüllt und die Umfriedung in gutem Zustande wird erhalten bleiben. Diese Statuten sind den im Monate Tebet 443 (1682) gemachten entnommen und jetzt im Monate Nißan 453 (1693) restaurirt.

§. 2. Die Vorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß der Herrschaft jedes Jahr die 2 Ducaten entrichtet werden; zweimal des Monats soll bei den Chewra-Mitgliedern gesammelt werden; weniger als einen halben Groschen darf kein Mitglied geben.

§. 3. Die an Sabbath- und an den Feiertagen gespendeten Gaben müssen pünctlich eingezahlt werden.

§. 4. Das alte Statut, daß am Schemini azaret bei der Generalversammlung neue Vorsteher gewählt werden, hat ferner zu bestehen; am Osterfeste haben die Vorsteher vorzubringen was man Nützliches für den heiligen Verein in's Leben zu rufen gedenkt.

§. 5. Den ganzen Schemini azaret-Tag, wenn auch schon neue Gabbaim gewählt sind, haben die alten zu amtiren.

§. 6 Am Hoschanarabba-Tage soll der Schames (Diener) von jedem Mitgliede auf eine Maß Wein Geld einheben, damit man bei der Generalversammlung am Schemini azaret zu trinken habe und der Schenk den Verein durch Nichtborgenwollen nicht zu beschämen braucht. Sollte ein Mitglied sich weigern, seinen Theil zu zahlen, darf dieses Mitglied, ohne

Rücksicht ob arm oder reich, zur Generalversammlung nicht gerufen werden.

§. 7. Will Jemand dem Vereine beitreten, hat er sich am Hoschanarabba-Tage bei den Vorstehern zu melden, daß er auch bei den Versammelten am „reinen Tische" Sitz und Stimme haben möchte.

§. 8. Wenn nun sämmtliche Mitglieder beisammen sind, haben die Vorsteher Diejenigen zu melden, welche als Mitglieder aufgenommen zu werden wünschen.

§. 9. Die Mitglieder haben nun zu untersuchen, ob der Aufzunehmendde auch dieser Ehre würdig ist; sobald die Majorität ihn dieser Ehre für würdig hält, schicke man den Diener um ihn; der sich Meldende hat jedoch draußen vor der Thüre zu warten, bis man ihn ruft.

§. 10. Stimmt die Majorität nicht für ihn, steht Niemandem, selbst den Vorstehern nicht das Recht zu, um ihn zu schicken.

§. 11. Niemand darf — bei Strafe von 5 Groschen — dem Zurückgewiesenen mittheilen, wer für oder gegen ihn gestimmt habe, damit die Abstimmung frei vor sich gehe, ohne von Furcht beeinflußt zu werden. *)

§. 12. Haben die sich Meldenden im Vereine Anverwandte, steht diesen das Recht zu, zu verlangen, daß die Abstimmung nicht laut, sondern vermittelst Zettel geschehe, damit Niemand wisse, wer für oder gegen gestimmt.

§. 13. Der Diener melde, daß das neue Mitglied draußen warte und auf Geheiß des Vorstehers rufe er es zur Versammlung.

§. 14. Sobald das aufzunehmende Mitglied erscheint, bringe der erste Vorsteher das Anliegen des Angekommenen

*) Dieser Paragraph verdient auch den meisten Gemeindevorständen unserer aufgeklärten und fortgeschrittenen Zeit auf das Angelegentlichste empfohlen zu werden.

vor, wie er wünsche als Mitglied aufgenommen zu werden und alle Pflichten eines Mitgliedes zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen; das neue Mitglied setze sich nicht.

15. Sobald der Vorsteher seine Ansprache beendet, trage der Angekommene selbst sein Anliegen vor und reiche jedem Mitgliede die Hand.

§ 16. Sodann setze sich das neue Mitglied zu den Anwesenden und der Vorsteher offerire ihm einen Kelch mit Wein, um darüber den Segen zu sprechen.

§. 17. Ist der Verein vollzählig, darf nur Ein Mitglied aufgenommen werden, wo aber nicht, so viel als zur Ergänzung fehlen.

§. 18. Melden sich Mehrere, wenn laut den Statuten nur Ein Mitglied aufgenommen werden darf, hat das Los oder die Abstimmung zu entscheiden, wer aufgenommen werde.

§. 19. Nachher werden durch das Los die Wähler, „Bo-rerim", bestimmt

§. 20. Die Wahlmänner werden bestimmt, indem jedes einzelne Mitglied das Sidur (Gebetbuch) aufschlage; dasjenige, dessen Blattseite mit dem an Zahlenwerth größten Buchstaben beginnt, ist Wähler.

§. 21. Um das Wahlrecht zu erlangen, muß man drei aufeinanderfolgende Jahre Mitglied sein; um zum Vorsteher gewählt zu werden, ist nöthig, dem Vereine 4 Jahre als Mitglied angehört zu haben.

§. 22. Sind die Wähler über irgend einen Punct im Zweifel, sollen die Vorsteher mit Zuziehung des Rabbiners den Zweifel zu lösen suchen; ist es ein wichtiger Punct, müssen sämmtliche Vereinsmitglieder zu Rathe gezogen werden.

§. 23. Der alte Gebrauch, die Vorsteher am Schemini azaret zu wählen, hat ferner zu bestehen, außer in Zeiten der Noth, die Gott ferne halten wolle.

§. 24. Wenn ein Vereinsmitglied selbst nach zweimaligem Schicken es verweigert, zur Generalversammlung zu kommen, um

bei der Neuwahl mitzuwirken, werde es ohne Rücksicht, ob arm oder reich, als Mitglied ausgestoßen, sein Name werde aus dem Vereinsbuche gelöscht und darf es am Feste der Thorafreude nicht zur Thora gerufen werden.

§. 25. Wenn ein Vereinsmitglied wünscht, daß dessen Sohn als Mitglied aufgenommen werde, soll abgestimmt werden, und so er die Stimmenmehrheit erhält, steht der Aufnahme nichts entgegen, wenn er auch noch nicht das 13. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 26. Die Aufnahme geschieht wie beim Erwachsenen; er reiche jedem Mitgliede die Hand und der Vater erlege für ihn einen halben Thaler auf Wein, den anderen halben Thaler kann er in drei Raten 3 Jahre hindurch zahlen, d. h. jedes Jahr 5 Groschen. Auf diesen halben Thaler muß er jedoch mit dem ersten Vorsteher Handschlag machen.

§. 27. Gleich nach der Hochzeit genießt er die Rechte eines alten Mitgliedes, da er schon 3 bis 4 Jahre vor der Hochzeit die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen hatte.

§. 28. Ein Dienstjunge kann erst nach der Hochzeit als Mitglied aufgenommen werden, wenn auch dessen Vater Vereinsmitglied ist; es versteht sich von selbst, daß seine Anmeldung unberücksichtigt bleibt, wenn ein Anderer sich zur Aufnahme gemeldet, ja in diesem Falle ist es den Vorstehern bei Strafe untersagt, ihn beim Vereine zu melden.

§. 29. Am Tage der Thorafreude hat beim Thora-Vorlesen der jüngste der Vorsteher die zur Thora zu Rufenden zu bestimmen.

§. 30. Am Abende zum Thorafeste darf der Gottesdienst in der Synagoge erst nach dem Erscheinen sämmtlicher Vereinsmitglieder begonnen werden.

§. 31. Der Vereinsdiener soll am Thorafeste wenigstens eine Maß Wein in die Synagoge mitbringen, da es schon ein alter Brauch ist.

§. 32. Der Vorsteher soll bedacht sein, am Abende des

Thorafestes angesehene und alte Männer zur Thora zu rufen, damit die Thora nicht gering geschätzt werde.

§. 33. Am Tage der Thorafreude sollen von Seite des heiligen Vereines 24 Personen zur Thora gerufen werden; die Personen für Chatan Bereschit, Chatan Thora und Chatan Maftir hat die Synagogenverwaltung zu bestimmen. Unter den 24, die zur Thora gerufen werden, sollen die Gemeindevorsteher sich befinden, wenn sie auch nicht dem Vereine als Mitglieder angehören. Die Ordnung beim Aufrufen soll möglichst nach den Rangstufen und den Ehrenämtern, die sie in der Gemeinde bekleiden, geschehen, damit Niemand sich an seiner Ehre gekränkt oder verletzt fühle.

§. 34. Die neuen Mitglieder müssen gleich nach dem Feste in's Vereinsbuch eingetragen werden.

§. 35. Auch sollen die neugewählten Vorsteher in's Buch verzeichnet werden.

§. 36. Jeden Neumondstag sollen die Vorsteher von jedem Vereinsmitgliede einen halben Groschen eincassieren; sollte es ihnen jedoch an Zeit mangeln, so können sie die Eincassierung zwei Vereinsmitgliedern übertragen. Auch alle Schulden sollen sie suchen einzutreiben, die Vorsteher sollen überhaupt die Eincassierungen nicht vernachlässigen, damit der Verein nicht zu Schaden komme.

§. 37. Am Issruchag-Tage, gleich nach dem Morgen-Gottesdienste, sollen die alten Gabbaim den neuen die Almosenbüchse, das Vereinsbuch, die Schlüssel, überhaupt Alles, was dem Vereine gehört, übergeben.

§. 38. Die Büchse (die Cassa) soll beim ersten Vorsteher, der Schlüssel bei den anderen zweien in monatlicher Abwechslung bleiben.

§. 39. Die zwei Vereinsmitglieder, welchen die Ehre zu Theil wird, die ausstehenden Gelder einzucassieren, haben gleich nach der Eincassierung das Geld dem ersten Vorsteher einzuhändigen, der es sogleich in die Büchse werfe.

§. 40. Am Schemini azeret haben die alten Gabbaim 6 Maß Wein und Backwerk nach Umständen zu geben.

§. 41. Die dem Vereine gehörenden Geräthschaften haben in dem in der Synagoge stehenden Kasten verschlossen und im Vereinsbuche verzeichnet zu sein, der Schlüssel zu diesem Kasten soll bei dem ersten Vorsteher sein; geborgt dürfen diese Geräthschaften nur gegen Sicherstellung werden.

§. 42. Bretter dürfen nur mit Einwilligung sämmtlicher Vorsteher und gegen Sicherheit geliehen werden. Ermächtigt sich jedoch ein Vorsteher, Bretter wegzuborgen, so muß er im Falle, daß die Bretter nicht zurückgebracht werden, für je ein Brett vier Groschen zahlen.

§ 43. In's Vereinsbuch muß das Datum eines jeden Verstorbenen, mag er ein Einheimischer oder Zugereister sein, eingeschrieben werden.

§. 44. Erkrankt ein Domestik bei einem hiesigen Gemeindemitgliede, das aber nicht Vereinsmitglied ist, ist es verpflichtet, den Kranken drei Tage in seinem Hause zu behalten, vielleicht wird er genesen; sollte aber die Krankheit zunehmen, kann es ihn dem Hekdesch (Vereinsspital) übergeben, muß ihn auch die ersten 4 Tage verpflegen, sowie die Medicamente bezahlen und es dem Domestiken vom Lohne abziehen; hat er keinen Lohn rückständig, suche man, daß die anderen hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten wenigstens den dritten Theil zahlen, das Uebrige muß der heilige Verein begleichen.

§. 45. Am Issruchag-Tage werden alle Vereinsmitglieder in drei Gruppen geschieden, je eine Gruppe unter einem Vorsteher; bei einem Todesfalle haben die zu einer Gruppe gehörenden Glieder die nöthigen Anstalten zu treffen, sie sind gehalten, den Sarg zu verfertigen, das Grab zu graben u. dgl.; die Glieder der anderen Gruppen, an denen die Reihe nicht hält, sind jedoch nicht ausgeschlossen, sich an dem Liebeswerke betheiligen zu dürfen; die anwesenden Mitglieder, die ihre Mithilfe verweigern, sind mit Geldstrafen zu belegen.

§. 46. Ein armer Wanderer, der hier erkrankt oder schon krank hieher kommt, soll dem Vereinsspitale übergeben werden; die Kosten hat die Gemeinde, die Zedaka und der heilige Verein in gleichen Theilen zu bestreiten.

§. 47. Stirbt er, so haben ebenfalls diese drei Cassen die Tachrichin (Sterbekleider) anfertigen zu lassen.

§. 48. Beim Verfertigen des Aron (Sarges) soll wenigstens Ein Gabbai zugegen sein; dem eben amtirenden Gabbai gebührt die Ehre, beim Verfertigen des Grabes den ersten Spatenstich in die Erde zu machen.

§. 49. Zum Abheben der Leiche müssen bei einem Familienvater acht, bei einem Jüngling, von 13 Jahren angefangen, sechs, und bei einem Kinde bis zum 13. Jahre wenigstens zwei Vereinsmitglieder sein. Jeder hat dem Befehle des Vorstehers zum „Abheben" zu kommen, Folge zu leisten, ohne Unterschied, ob zur Tags- oder zur Nachtzeit; der Dawiderhandelnde hat 12 Groschen als Strafgeld in die Vereinscassa zu zahlen.

§. 50. Stirbt ein Vereinsmitglied, müssen die Vorsteher, sobald man ihnen zu wissen gethan, daß dessen Seele in „Heiligkeit und Reinheit" den Körper verlassen, um Vereinsmitglieder zum Abheben der Leiche schicken.

§. 51. Nach dem Abheben der Leiche müssen je zwei Vereinsmitglieder bei ihr sitzen, bis der Tag anbricht; das Los hat zu entscheiden, in welcher Ordnung dies geschehe.

§. 52. Gleich bei Tagesanbruch soll der Diener in — „Schul" — rufen, damit man sich gleich nach dem Morgen-Gottesdienste zum Verfertigen des Aron begebe und die Leiche nicht lange zu liegen brauche.

§. 53. Vor dem Verfertigen des Aron schicke man den „Lieberer" um ein Maschkon (Pfand) — ohne Rücksicht auf die Person — trage dessen Werth ein und gebe es zurück, bis man sowohl den der Zdaka kommenden Betrag als auch den für den Verein ohne Abbruch entrichtet hat.

§. 54. An der Verfertigung des Aron dürfen sich nur

Vereinsmitglieder betheiligen; außer wenn diese abwesend sind, steht den Vorstehern das Recht zu, auch Andern, die nicht Mitglieder sind, diese Ehre zu bezeigen, ihnen zu erlauben, sich an dem Liebeswerke betheiligen zu dürfen.

§. 55. Ebenso ist Niemand berechtigt, das Grab zu machen, so er nicht Vereinsmitglied ist, nur wenn die durch's Los bestimmten Gräber abwesend sind, kann der Vorsteher einem Nichtmitgliede zum Graben die Erlaubniß ertheilen.

§. 56 Nachdem ein Vereinsmitglied die Leiche in's Grab gelegt, ist es Jedem gestattet, das Grab mit Erde zu füllen.

§. 57. Nachdem man die Bahre mit der Leiche zweimal auf die Erde gestellt und auch das Hazur-tamim-Gebet verrichtet hat, füllen die Frauen ein Säckchen mit Erde. Ist es ein männlicher Leichnam, sollen die Frauen seitwärts gehen und die Bestattung den Männern allein überlassen; ist es hingegen eine weibliche Leiche, haben die Männer sich seitwärts zu begeben, die Beschäftigung mit der Leiche den Weibern überlassend; außer wenn es die Leiche einer Wöchnerin ist, die in einen ganzen Aron gelegt wird, oder wenn sonst die Leiche schwer ist, können Männer den Aron in's Grab senken, haben sich aber sogleich zu entfernen, daß die Frauen die anderen Functionen verrichten.

§. 58. Mit den beim Verfertigen des Aron abgefallenen Holzstückchen soll der Diener das Wasser zur Reinigung der Leiche wärmen, die größeren Holzstücke soll er aufbewahren.

§. 59. Nach der Bestattung der Leiche hat der Vorsteher anzuordnen, daß die Bahre und die anderen Geräthschaften wieder zurück in die Synagoge gebracht werden.

§. 60. Die Pfänder müssen im ersten Vierteljahre eingelöst werden; geschieht es nicht, sollen dieselben, nachdem man vergeblich gemahnt, verkauft, vom Erlöse die Cassen bezahlt und der Rest dem Eigenthümer zugestellt werden.

§. 61. Bei der Reinigung der Leiche soll wenigstens Ein Vorsteher anwesend sein; nachdem einer der Gräber gemeldet,

daß das Grab fertig ist, rufe der Diener die Gemeinde zur Begleitung der Leiche.

§. 62. Die Bahre können abwechselnd Mehrere tragen, nur sollen die ersten Träger Vereinsmitglieder sein; Anverwandte können — einem alten Herkommen zufolge — das erstemal als vordere Träger sein.

§. 63. Stirbt ein Vereinsmitglied, müssen Vereinsmitglieder abwechselnd die Bahre bis zum Friedhofe tragen, nur ein Verwandter kann zum Tragen zugelassen werden, wenn er auch nicht Vereinsmitglied ist.

§. 64. Stirbt ein Vereinsmitglied, müssen alle Vereinsmitglieder sich mit der Bestattung befassen und ist Niemandem erlaubt, vor dem Leichenbegängnisse abzureisen.

§. 65. Vereinsmitglieder werden auf dem alten Friedhofe begraben und ist für den Platz blos 34 Groschen zu zahlen; Nichtmitglieder werden auf dem neuen Friedhofe bestattet und ist ebenfalls für einen Erwachsenen 34 Groschen, für ein Kind unter einem Jahre 8 Groschen, vom 1. bis zum 13. Jahre 14 Groschen und für den Platz eines Jünglings oder einer Jungfrau 1 Gulden zu zahlen.

§. 66. Für den Platz auf dem alten Friedhofe ist für ein Nichtmitglied 3 Gulden zu zahlen; ist es aber ein Fremder, können die Vorsteher die Taxe nach Einsicht und Gutdünken bestimmen.

§. 67. Wird auf dem alten Friedhofe ein Grabstein gestellt, ist dafür 7½ Groschen zu entrichten; Niemand soll übervortheilt oder geprellt werden.

§. 68. Die Vorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß jede Beschädigung des Friedhofzaunes sogleich ausgebessert werde; sie haben es dem Verwalter oder dem Burggrafen anzuzeigen, der ihn durch die herrschaftlichen Robboter wird machen lassen, laut Urkunde des durchlauchtigen Herrn Herzogs vom Jahre 440 (1680).

§. 69. Die herzogliche Urkunde hat beim ersten Vorsteher

zu liegen; nach der Neuwahl soll selbe gleich am Issechurag-Tage dem neugewählten Vorsteher eingehändigt werden.

§. 70. Einem alten Gebrauche zufolge soll bei der Generalversammlung am Schemini azaret-Tage das Lied: „Gott wird die Todten beleben" gesungen werden u. s. w.

Im Monate Nißan 453 (1693).

Wenn auch mancher Paragraph der hier reproducirten Statuten unseren gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht, so wird doch jeder Unbefangene bereitwilligst zugeben, daß dieselben nur Menschenliebe, Humanität, Gottesfurcht und ungeheuchelte Religiosität athmen, daß die Juden Mährens wie die anderer Provinzen selbst in den traurigen Zeiten des Druckes und der Verfolgung, trotz der mittelalterlichen Vorurtheile, die sie zu Boden drückten, und trotz der Verleumdungen, die gegen sie schonungslos geschleudert wurden, in sittlicher und moralischer Beziehung ihre Peiniger überragt haben. Dr. Schleiden sagt daher mit Recht in seiner neuesten Schrift: „Die Bedeutung der Juden für Erhaltung und Wiederbelebung der Wissenschaften im Mittelalter": „Die Juden sind und bleiben das merkwürdigste Volk, und wenn man sich auf die Symbolik einer Vorsehung einlassen will, darf man sie wohl das „auserwählte Volk Gottes" nennen. Schon daß sie sich fast zweitausend Jahre lang trotz der schwersten und blutigsten Verfolgungen, die sie von Heiden, Persern, Muhamedanern und Christen zu erdulden hatten, als ein Volk und bis zum heutigen Tage ihrem ursprünglichen geistigen Charakter treu nicht nur erhalten haben, sondern sich auch fort und fort ausbreiten und in günstigerem Verhältnisse als irgend ein anderes Volk vermehren, und zwar unter jedem Klima, läßt sie als eine der interessantesten Aufgaben für eine ernste und sinnige Betrachtung der Geschichte erscheinen. Sie sind das älteste Volk, das als Träger des reinen Monotheismus dasteht, und eben wegen der Reinheit des Gottesglaubens das Sittengesetz und seine Bethätigung im Leben als eigentliche wahre Darlegung des religiösen

Glaubens hingestellt und festgehalten hat. Ganz Europa hat sein Mittelalter gehabt, eine Zeit der Rohheit, des geistigen und sittlichen Verfalls, wie er trauriger nicht gedacht werden kann; nur die Juden machen davon eine Ausnahme. Trotz Zerstreuung und Unterdrückung, die ihnen oft die einfachsten Menschenrechte, ja selbst die Berechtigung zum Leben raubte, haben sie sich bis zum Ende des Mittelalters ununterbrochen in ihrem geistigen Leben fortentwickelt und den übrigen Völkern die Grundlagen der Sittlichkeit und des geistigen Lebens bewahrt und überliefert. Wie geistig edel angelegte Naturen strauchelten sie wohl zuweilen, wenn glückliche Augenblicke ihnen das Leben zu leicht machten, aber jede Widerwärtigkeit, jedes Elend, das ihnen nur halbwegs menschliche Existenz ließ, hat nur den Erfolg gehabt, sie zu veredeln, sie zu höherer geistiger und sittlicher Anstrengung zu beleben."

Schließlich müssen wir noch eines, und zwar der jüngeren Zeit angehörenden, Vereines erwähnen. Es war dies der Verein junger Männer, „Chewras Bachurim", dessen wohlthuender Wirkungskreis darin bestand, daß er jenen Jünglingen, welche zum Militär abgestellt wurden, einen festgesetzten namhaften Geldbetrag aus Vereinsmitteln verabfolgte, damit sie bei ihrem nach langjähriger Dienstzeit, die nicht weniger als 14 Jahre dauerte, erhaltenen Abschiede ein Sümmchen zur Betreibung irgend eines Nahrungszweiges aufbewahrt hatten. Erwägt man, daß, seitdem die jüdischen Oesterreicher unter dem unsterblichen Kaiser Josef II. zum Militärdienste herangezogen wurden bis noch einige Jahre über 1848 hinaus, jede Gemeinde blos nach ihrer Seelenzahl ihr Contingent zu stellen hatte, so daß in einer solchen von etwa 100 Familien unter 20 bis 25 ledigen Männern (der ledige Stand allein, und zwar bis über 30 hinaus, war militärpflichtig) einer oder zwei derselben von dem „Oberamtmann" im Vereine mit dem „Judenrichter" (Rosch hakahal) herausgehoben und abgestellt wurden, so kann man nicht genug das Verdienst dieses mehr als ein halbes Jahrhundert in den

mährisch-jüdischen Gemeinden bestandenen Vereines hervorheben. Denn, wie sich voraussetzen läßt, hatte der im „Ghetto" als Alterego Sr. Majestät des Kaisers betrachtete allgewaltige Oberamtmann mit dem in der „Gasse" allvermögend gewesenen „Judenrichter", der in „Militär- wie in Familienangelegenheiten" stets mit ihm alliirt war, es immer auf die ärmere Classe der Jugend hiebei abgesehen. Die reiche und wohlhabende Classe bekam vom „Judenrichter" rechtzeitig einen Wink, sich während der Aushebung in einem Versteck verborgen zu halten, insonders zur Osterzeit, wo die Assentirung stattfand, den sabbathlichen und festtägigen Gottesdienst in der Synagoge nicht zu besuchen, indem der Herr Oberamtmann, den man „Pokid" nannte, mit seinen Schreibern und dem gefürchteten dicken und starken „Draben", wie der Amtsdiener in der „Gasse" benamset wurde, gewöhnlich an denselben gegen Ende des Gottesdienstes am Eingange der Synagoge Posto faßte, um beim Herausgehen derjenigen jungen Leute, auf die es abgesehen war, einen sicheren Fang zu machen, wobei es oft zu einem höchst komischen Intermezzo kam.

Um nämlich der ihnen gelegten sicheren Falle zu entgehen, kletterte so mancher baumstarke Junge hinauf in die Frauensynagoge, wo ihm von zarten Händen das „Gitter" geöffnet und er im Fluge unter die — Haube gebracht wurde. Die eine der Frauen zog nämlich ihre Haube aus, setzte sie dem Militär-Candidaten auf's Haupt, die andere ihren Rock, die dritte ihre breite Schürze, die vierte ihren Spenser, um denselben darin zu verstecken und so ging dieser maskirte Rekrut, von den Frauen in die Mitte genommen, mit einem dicken Gebetbuche (Siddur) in der Hand sicheren Fußes vor dem Herrn Oberamtmann und seinen Schergen vorüber. Wer unter diesen armen Jungen aber, war er auch die einzige Stütze seiner armen Eltern, ja oft ihr alleiniger Ernährer, ergriffen wurde, der wurde als Sündenbock für die übrigen ledigen, oft jüngern und kräftigern Militärpflichtigen zum Soldaten gemacht.

Diese schreiende Parteilichkeit und Ungerechtigkeit theilweise gut zu machen, war der wohlthätige Zweck des „Vereines junger Leute", Chewras Bachurim. Es gab in vormärzlicher Zeit fast keine mährische Judengemeinde, wo ein solcher Verein nicht existirte, und wo er nicht in's Leben gerufen wurde, bemühte sich der Vorstand, von allen militärpflichtigen ledigen Männern nach Maßgabe ihres Vermögens bei jedesmaliger Rekrutirung einen Geldbeitrag bei ihm hinterlegen zu lassen, welcher dann dem oder jenem Abgestellten verabfolgt wurde. Mit dem Eintritte des derzeitigen unparteiischen und gerechten Assentirungsmodus konnte natürlich dieser „Verein junger Männer" nicht weiter seinen Zweck verfolgen und mußte sich daher alsbald auflösen.

IX.

Schlußbetrachtungen.

Bevor wir diese Blätter schließen, drängt es uns, hier einer von den Vertretern der jüdischen Gemeinden Mährens im Februar 1849 abgefaßten und dem h. Reichstage unterbreiteten „Denkschrift" umsomehr zu erwähnen, als dieselbe die unerquicklichen Zustände der vormärzlichen mährischen Judengemeinden uns ein wenig veranschaulicht. Diese Denkschrift lautet:

Als mit dem Frühling des nun abgelaufenen Jahres auch die Morgenröthe unseres Vaterlandes angebrochen, wurden die unterzeichneten Vertreter der jüdischen Gemeinden in Mähren von ihren Committenten mit der hohen Aufgabe betraut, bei dem begonnenen Neubau des Staates die bürgerlichen und politischen Rechte der jüdischen Glaubensgenossen zur Geltung zu bringen.

War doch die Zeit gekommen, worin jeder Geknechtete wieder frei aufathmen, wo alles verjährte Unrecht gesühnt und ein Staatenbau aufgeführt werden sollte, dem nur die Wahr-

heit als Grund, nur das Recht als Richtmaß und nur das Heil Aller als Krone der Vollendung dienen sollte.

Auch die jüdischen Genossen des Staates wendeten sich mit hoffnungsstrahlendem Angesichte dem Völkermorgen zu. Waren sie doch die am meisten Geknechteten des Landes, hatte Keiner doch so wie sie die Geißel des Wahnes und des Unrechts gefühlt, war doch Keiner so wie sie der heiligsten, unveräußerlichen, angebornen Rechte beraubt. Wenn eine Sühne zu vollziehen war, hier war sie zu vollbringen.

Gleichwohl haben wir, ihre Vertreter, bis jetzt geschwiegen. Ruhig harrten wir der immer fortschreitenden Entwicklung des Rechtsbewußtseins, dieser siegenden Gottheit in der Brust der Völker, und vertrauten mit Zuversicht darauf, das Recht Aller werde auch das Recht der Juden sein. Jeder Zweifel daran schien uns Versündigung an der Erleuchtung der Vertreter des Volkes, an der Gerechtigkeit und Weisheit der neuen Leiter des Staates. Die Nichterfüllung unserer Hoffnungen, die Verkennung unseres Rechtes schien uns eine Unmöglichkeit. Wir schwiegen, und Schweigen schien uns Pflicht, umsomehr, nachdem das Programm, mit dem das Ministerium sein hohes Amt, das Manifest, mit dem Se. Majestät die Regierung Ihrer Völker angetreten, die Gleichberechtigung aller Staatsgenossen feierlichst als ersten Grundsatz der neuen Staatsgestaltung verkündet. — Die vorbereitenden Sectionsberathungen der Grundrechte, wie sie die Tagesblätter berichteten, haben uns jedoch schmerzlich aus unserer Zuversicht aufgeschreckt. Wohl bleibt dennoch unser Vertrauen auf die erleuchteten Einsichten und von Vorurtheil geläuterten Gesinnungen des hohen Reichstages im Ganzen unerschüttert, ein Vertrauen, das durch die, jener Vorberathungen ungeachtet, zur Verhandlung vorgelegten Grundrechte nur befestigt werden konnte. Allein wir fürchten dennoch daß ein, wenn auch geringer, Theil der Volksvertreter einem noch hie und da vorhandenen Vorurtheile Rechnung tragen könnte, das auch jetzt noch die Juden von dem allgemeinen

Rechtsboden ausschließen, den Grund zum neuen Rechtsstaat mit dem alten Unrecht legen und, unbekümmert um die Verzweiflung so vieler Hunderttausende, unbekümmert um den Schrei der Entrüstung eines jeden Rechtschaffenen, unbekümmert um den brandmarkenden Tadel der ganzen erleuchteten Zeit, das Recht und die Freiheit nur für sich ausbeuten und eben damit Recht und Freiheit für sich und Alle vernichten möchte

Diesem gegenüber glauben wir nicht länger schweigen zu dürfen; dürfen es nicht um des Vertrauens so vieler Hunderttausende, die unser Wort zum Vertreter ihres Rechtes gewählt, dürfen es nicht um unserer Söhne und Enkel willen, denen wiederum, vielleicht auf lange hinaus, ihre ganze Zukunft, ihre heiligsten Güter, ihr Menschen- und Bürgerglück, ihre Menschen- und Bürgerehre vorenthalten werden sollen; dürfen es um des Vaterlandes selbst willen nicht, dem, wie stiefväterlich es auch bis jetzt gegen uns gehandelt, unsere Herzen doch mit aller Gluth echter, ebenbürtiger Söhne entgegenschlagen, und das sein Heil, seinen Frieden nicht finden kann, nicht finden wird, so lange noch Eine Menschenseele in ihm athmet, die es vor Gott der Ungerechtigkeit, der Gewaltthat, des Raubes ihrer heiligsten Güter anklagen darf, und in der neuen Zeit die Sühne jahrhundertlangen Druckes und Elends nicht gefunden.

Wir geben daher in dieser Denkschrift ein schwaches Bild des namenlosen Jammers, den die zu Grabe gehende Vergangenheit auf die unglücklichen jüdischen Söhne des Vaterlandes gehäuft, und stellen dem gegenüber im Angesichte Gottes, im Angesichte der ganzen Mit- und der mit unbestochenem Urtheil einst richtenden Nachwelt offen und ernst die Frage, welche sühnende Zukunft einer solchen trostlosen Vergangenheit werden muß, wenn die zu Bauherrn der Zukunft Berufenen sich sollen sagen können, wir haben das Recht, wir haben das Heil begründet.

Ungern kehren wir jedoch zu der Betrachtung unserer düsteren Zustände zurück. Wir wollen so gerne mit der Ver-

gangenheit abgethan haben, wollten so gerne nicht anklagen, und nach unserer innersten Ueberzeugung wäre auch an sich das Zurückgehen auf diese Specialitäten unserer Leiden bei unserer Frage ohne Noth und ohne Folge. Denn nicht auf das Quantum und Quale unserer Leiden basirt sich die Forderung unserer Zukunft, sondern einfach auf das Gebot des Rechtes, das auch für uns endlich eine Wahrheit werden soll.

Allein so mancher ungerechte, lieblose Tadel über von Keinem mehr als von uns zu bedauernde Erscheinungen des bisherigen jüdischen Volkslebens findet in diesem namenlosen, vom Staate selbst heraufbeschwornen Jammer seine volle Widerlegung; so manches über einzelne Uebergriffe unserer Jugend gefällte harte Urtheil muß vor jedem gerechten Richter eben in diesem Jammer eine so große Milderung finden, daß wir uns das traurige Zurückgehen auf diese Zustände nicht ersparen dürfen. Und vor Allem möchten wir den Bestimmern unserer Zukunft damit das abschreckende Jammerbild vor die Seele stellen, zu welcher Größe der Verirrung das Unrecht führen könne, sobald man auch nur Einmal das Eine ewige unwandelbare Recht verlassen. Denn auch dieser Jammer ward nicht auf einmal erzeugt. Jedes neue Geschlecht, jedes neue Jahr fügte neue Gewalt zum alten Unrecht. Mit der ersten Ausnahme, die man sich gegen den Juden erlaubte, stellte man ihn als einen solchen dar, dem man nicht volles Recht angedeihen zu lassen verpflichtet wäre, und damit war der Leidenschaft, dem Eigennutz, der Bosheit und der Gewalt schrankenlos Thür und Thor geöffnet. Und ein gleiches Geschick stünde auch jetzt dem Juden bevor, sobald man auch nur um ein Haar breit sein Recht ihm kürzen, ihm Freiheiten, aber nicht die Freiheit, Rechte, aber nicht das Recht verleihen, ihn nicht für alle Zukunft unter den Schutz des einen untheilbaren Rechts, der einen untheilbaren Freiheit stellen wollte.

Jedoch nur an allgemeinen großen Zügen bitten wir ein Genüge finden und die speciellen Details uns erlassen zu wollen,

bitten auch endlich, die Härte manches Ausdruckes nicht verargen zu wollen. Worte sind der Spiegel der Dinge. Sind die Dinge schwarz, kann der Spiegel nicht rosenfarben schimmern.

Indem wir jedoch wieder einmal im Geiste die schmachvolle Summe der vom Staate an den Juden verübten Rechtskränkungen in ihrer doppelten Form der Versagung und Ueberbürdung resumiren, können wir gleich Eingangs den Gedanken nicht unterdrücken, zu welchem Urtheile man gelangen müsse, wenn man den einfachen Maßstab des ewig unverbrüchlichen Rechtsprincips an dieses Product des bisherigen Staatslebens legt. Wenn das Correlat von Recht und Pflicht die unantastbare Grundnorm alles staatlichen Rechtsbewußtseins ist, so ist dieses nirgends himmelschreiender mit Füßen getreten worden, als in dem bisherigen Verhalten des Staates gegen die Juden.

In's innerste Mark des Menschen- und Bürgerlebens schneiden die Versagungen ein, und centnerschwer lasteten die Ueberbürdungen. Und während jede dieser Unbille schon an sich das schreiendste Unrecht wäre, steigert sich in der gegenüberordnenden Zusammenfassung beider Summen das Unrecht in's Ungeheure.

Nehmen wir nun einmal, um das Allgemeine an einem vor Augen liegenden Beispiele zu vergegenwärtigen, die Provinz Mähren, die jetzt mit dem Sitze der hohen Regierung, mit der Versammlung des über Volksrecht und Volksglück tagenden Reichstages bedacht ist, und betrachten den mährischen Juden oder richtiger den jüdischen Mährer in den wesentlichsten Beziehungen des menschlichen und bürgerlichen Lebens beim Eintritte dieser neuen, jungen Zeit:

a) Sein Dasein.

1. Systemisirte Familienzahl. Streng genommen ist jede Geburt eines jüdischen Mährers ohne vorgängiges Absterben eines Andern ein Staatsverbrechen. Denn mit pharaonischem Hohn spricht das Gesetz: Die Juden sollen sich nicht vermehren. 5400 Familien dürfen sein, und zwar so und so viel in der

und der Gemeinde, mehr nicht! Pharaonische Milde ersäufte die neugebornen Juden. Oesterreich läßt sie heranwachsen, um sie in Druck und Jammer lebenslänglich das Verbrechen ihrer Geburt büßen zu lassen.

2. Aufenthalt. Der nun einmal geborne Jude darf in gesetzlicher Regel nur hoffen, in seinem Geburtsorte sein Lebensziel zu erreichen, und auch da nur in dem scharfbegrenzten Raume seines Ghetto. Ja, selbst der bloße Aufenthalt außer seiner Gemeinde wird ihm verdächtigt. Nur als auf einen besonderen Glückswunsch darf er auf einen anderen Ort seine Blicke richten. Wird ihm ja das Niederlassungsrecht, so kann es ihm in der Regel nur in dem Orte werden, wo auch sein Vater die Familienstelle hat. Königliche Städte haben das Privilegium, keinen Juden dulden zu müssen! Selbst nur zu vorübergehendem Aufenthalt darf in der Hauptstadt Brünn, dem Sitze des constitutionellen Landtages, ein Jude, außer Marktzeit, gesetzlich nicht über Samstag bleiben, und in Olmütz, der gegenwärtigen k. k. Residenz, darf kein Jude wohnen.

3. Auswanderung. Wo so das Dasein, die Anwesenheit des Juden — wie sagen wir es milde — unfreundlich begrüßt wird, sollte man meinen, würde die Entfernung, die Auswanderung, gerne gesehen. Allein nichts weniger als dies! Will ein Jude auch nur in eine andere Provinz auswandern, muß er 15 Procent von seinem Vermögen zurücklassen, außer einer 3jährigen Anticipation des jährlichen Familiengeldes. Die Obrigkeiten sollen gegen die Auswanderung der Juden wachen und keinem Juden soll irgendwo ein Aufenthalt gestattet werden, der nicht mit einem Passe des betreffenden Wirthschaftsamtes versehen ist.

Ja, nicht einmal aussterben darf der Jude. Dasselbe Gesetz, das für alle Zeit den Familien die systemisirte Zahl als unüberschreitbar entgegenhält, dasselbe Gesetz verbietet die Verringerung der Familienstellen. Es muß eine erledigte Familien-

stelle in kürzester Frist wieder besetzt werden, „um die Steuerfähigkeit der Gemeinden aufrechtzuhalten."

Ja, damit der Fiscus nicht 2 kr. an Verzehrungssteuer einbüße, mußte jeder Jude, der sich seiner Angelegenheiten wegen aus Mähren auf längere oder kürzere Zeit in eine mit dieser Steuer nicht gesegnete Provinz begab, eine Entfernungssteuer von 2 kr. täglich entrichten.

So galt das ganze Dasein des Juden dem Staate nichts, und nur in dem Steuerkreuzer war ihm der Jude eine zählende Größe!

b) Sein Besitz und seine Erwerbsthätigkeit.

1. Grundbesitz. Regel ist's, der Jude darf keine Realität eigenthümlich besitzen, ausgenommen Judenhäuser, Synagogensessel, Branntweinhäuser und Grabstellen!!!

Doch für die Dauer des Fabriksbetriebes kann für Fabriken ein Grundstück erworben werden.

In der Hauptstadt Brünn darf kein Hauseigenthümer einem Juden eine stabile Wohnung unter Strafe von 50 fl für jeden Monat vermiethen.

Um Ackerbau zu treiben, ist es nur gestattet, ihnen Grundstücke auf 20 und mehrere Jahre, und zwar nur von Dominicalgründen, pachtweise zu überlassen, mit Ausnahme der Gründe unterthäniger Contribuenten.

Außerdem dürfen sie nur Dominical-Ledereien und Pottaschhütten, jüdische Garküchen und Weg- und Brückenmäuthe pachten.

2. Ackerbau, Gewerbsindustrie, Kunst und Wissenschaft, Handel, Ackerbau darf der Jude treiben, allein er kann keinen Quadratschuh Acker erwerben, muß auf 20 Jahre und darüber Dominicalgründe pachten und darf sie nur mit jüdischen, also zur Zeit noch unkundigen Händen bewirthschaften.

Handwerke darf der Jude treiben; allein er darf keine christlichen Gesellen und Lehrlinge halten — (darf der Jude doch keine christlichen Dienstboten, keine christlichen Ammen

haben!) — Er darf damit nicht über sein Ghetto hinaus und ist somit meist auf jüdische Kundschaft, ursprünglich darauf auch gesetzlich beschränkt.

Freie Künste darf der Jude frei ausüben, aber nur in seinem Ghetto; aber die größeren Städte, die einzigen Ringmauern des Künstlerlebens, darf der jüdische Künstler nicht bewohnen.

Wissenschaften aller Art darf der Jude glänzend erlernen, allein nur der Arzt darf auch außer seinem Geburts-Ghetto wohnen; selbst der größte jüdische Gelehrte könnte keine Professur erhalten, und als Lehrer ist er wiederum nur auf Juden, und auch da nur mit Beschränkung, gewiesen.

Wer sieht nicht, daß durch alle diese „aber", alle jene Gestattungen fast rein illusorisch werden! So bleibt ihm nichts übrig als die Fabriksindustrie, dieser Dorn im Auge des frischerwachten, unintelligenten Krämersinnes unserer Zeit, und die unbürgerlichen Handlungszweige.

Allein Fabriken — diese einzige vom Staate wirklich fast freigelassene Thätigkeit eines Juden — sind nur Vermögenden zu errichten möglich, die das Vermögen hiezu bereits durch Handel erworben, und die Masse geht leer aus, und der Handel ist selbst mit unendlichen Plackereien und Kümmernissen verknüpft.

Wiederum tritt zuerst das bedauerliche „Aber" seiner Ghettobeschränkung verderblich ein und macht dem jüdischen Kaufmanne in Mähren das erziehende, bildende, beglückende häusliche Leben zur Unmöglichkeit.

Die Allerwenigsten können in ihren Judengassen ihre Nahrung finden. Selbst die wenigen Glücklichen, die sich im Orte ernähren können, müssen doch ihr Kaufgewölbe meist in oder doch an der Christenstadt haben und kommen den ganzen Tag nicht zu ihrer Familie. Die bei weitem größere Zahl muß jedoch ihr Brot auswärts suchen, sich zu diesem Behufe entweder den Aufenthalt an einem anderen Orte ermöglichen oder meistens von Markt zu Markte ziehen, der Mann auf diesen, die Frau

auf jenen, so daß Wochen, Monate, Viertel- und Halbjahre lang oft der Mann nicht seine Frau, die Mutter nicht den Säugling, die Eltern nicht die Kinder sehen — Vater und Mutter wandern auswärts umher, die Kinder sind daheim, sich und dem Gesinde überlassen, und kaum an hohen Festen finden sich sämmtliche Glieder des Hauses zusammen!! Uns blutet das Herz, indem wir diese Zustände beschreiben. 991.100 der jüdischen Seelen in Mähren wachsen ohne das Antlitz des Vaters, ohne das Auge der Mutter herauf! Fast schämen wir uns hierauf noch der materiellen Gesetzplackereien zu gedenken, die sie beim Krämerhandel, Jahrmarkt u. s. w. treffen, wobei noch das Traurige eintritt, daß zwar oft spätere Verordnungen sich mildernd über Juden aussprechen, nie aber die früheren Beschränkungen ausdrücklich aufheben, und es so der Laune jedes böswilligen Beamten überlassen bleibt, ein vergessenes altes Gesetz zur Behelligung eines Juden hervorzulangen.

Herzschneidend ist es aber, wenn nun die späteren Milderungen in der Regel ausdrücklich das Motiv an der Stirne tragen: „Aus Fürsorge für die Erwerbs- und Steuerfähigkeit der Juden.“ Also nicht eine aus Rechts- und Humanitätsgefühl hervorgehende Fürsorge dictirte die Judengesetze, sondern Fürsorge für die Steuerfähigkeit der Juden!!

c) Seine Verheirathung.

Mehr als Alles drückend und verwerflich sind aber die Beschränkungen der Verheirathung der Juden, die das Familienrecht überhaupt nur nach Absterben eines anderen Familianten ertheilen, nur den Erstgebornen zunächst berechtigen, aus einer Familie in der Regel nur zwei Brüder zur Verheirathung zulassen, alle übrigen aber zu einem unfreiwilligen Cölibat verdammen, somit die Sittlichkeit des Juden auf eine naturwidrige, harte Probe stellen, Zerwürfnisse, Haß und Streit in den Schooß der Gemeinden mit vollen Händen streuen, Gesetzumgehungen, Bestechungen, Concubinate und Scandale aller Art provociren und

dem Staate den letzten Schimmer einer auf Sittlichkeits-Principien beruhenden Anstalt rauben.

d) Seine Lasten.

Um nun dieser ihrer natürlichsten, ewig unveräußerlichen Rechte beraubten Volksclasse, welcher der Staat kaum das Recht zu athmen läßt, deren Redlichkeit und Sittlichkeit er bei jedem Schritte unübersteigliche Hindernisse in den Weg wirft, die er kaum den tausendsten Theil des Rechts der übrigen Staatsgenossen genießen läßt, und dieses Tausendstel noch meist mit den schmählichsten, höhnendsten Bestimmungen verkümmert, würde es nicht das schreiendste Unrecht sein, wollte der Staat dieser in ihren Staatsrechten so geschmälerten Volksclasse auch nur gleiche Staatspflichten mit den übrigen Staatsgenossen auferlegen?

Aber dieses schreiende Unrecht genügte noch nicht. Der Jude mußte nicht nur alle den übrigen Staatsgenossen obliegenden Lasten in gleichem Maße tragen, er mußte außerdem noch besondere Judensteuern bezahlen, die in ihrer exorbitanten Höhe, ihrer unbilligen Umlage, ihrer oft ganz rechtswidrigen Basis alles Maß der willkürlichsten Erpressung überstiegen.

Da war in Mähren:

1. Die Familientaxe, 5 fl. C. M. jährlich für jede Familie, wofür die Gemeinde aber solidarisch haftete, und so der Vermögende die Taxe der Armen mitbezahlen mußte.

2. Der Verzehrungsaufschlag, der außer der allgemeinen Verzehrungssteuer die Lebensbedürfnisse aller Art für Reich und Arm unmäßig vertheuerte.

3. Der Contributions-Drittel-Zuschlag, eine Steuer, deren Fortbestand geradezu als eine Rechtshöhnung erscheinen mußte. In Kriegszeiten ward sie an der Stelle der Classensteuer der übrigen Bevölkerung für die Juden ausgeschrieben. Mit dem Frieden hörte für alle Uebrigen die Kriegssteuer auf. Aber die Juden petirten vergebens um Aufhebung ihrer Kriegssteuer. Ja, als Hohn des Hohnes ward sie nach einer einstigen gar nicht mehr

anwendbaren, auf eine gar nicht mehr bestehende Contribution sich beziehenden Repartition vom Jahre 1787 für die einzelnen Gemeinden berechnet.

Welch' eine Last diese Judensteuern in den einzelnen Gemeinden für den Einzelnen brachten, möge man beispielsweise aus der Gemeinde Nikolsburg erkennen.

Die aus 620 Familien bestehende Judengemeinde zu Nikolsburg, worunter 300 bettelarm, und die übrigen 300 auch in mindestens 3 Kategorien zerfallen, zahlte, außer allen übrigen allgemeinen Steuern, an Judensteuern dem Staate jährlich: Familientaxe 3100 fl., Verzehrungsaufschlag 7000 fl., Drittel-Zuschlag 4000 fl., in Summa 14.100 fl. C. M., und dabei hatten sie noch ihre Schulen, Synagogen, Geistliche, Armen selbst zu versorgen!

Einen solchen Atlas stülpte der väterliche Staat auf den Marsyas-Rücken des armen Juden! Wie viel mußte nicht erst der Jude für den Staat erwerben, erschwitzen, erkeuchen, ehe er daran denken konnte auch nur Einen Kreuzer zu Brod für Weib und Kind zu verdienen!

Wohl ist diese Steuerlast bereits vor dem erleuchteten Rechtsgefühl der jüngsten Zeit gefallen, allein in der Schilderung des vom Juden getragenen Druckes durfte sie nicht fehlen, um die Summe seines Elendes ganz zu ermessen, und trat auch dieses Elend in manchen Provinzen in milderer Form auf, im Wesen war es überall gleich.

Nehmen wir nun noch dazu — um alles andere kurz zusammen zu fassen — daß dabei dem Juden jedes Amt, jede Würde, jede geistige Carriere im Staate versperrt ist, daß der Staat seinen Talenten keine Sphäre, keine Ehre und Anerkennung eröffnet, daß er ihn noch in tausend Verhältnissen, z. B. vor Gericht als Zeugen gegen Christen, recht eigentlich brandmarkt, daß Kopf und Herz des Juden dem Staate Nichts, nur sein Geld ihm Alles gilt, er seinen Geist, sein Talent, seine Tugenden nicht gebrauchen will, Geld und nur Geld von

ihm forderte, und wiederum Geld — auf diesen Gelderwerb allein der Staat ihn hinstößt, und zu diesem Erwerb ihm meistens den geraden, offenen, schlichten Weg verrammelt, so dürfen wir wahrlich fragen, hat der Staat nicht Alles gethan, um den Juden systematisch an Geist und Herz zu verkrüppeln, um systematisch alles Hohe und Edle in ihm zu ertödten und ihn der Unredlichkeit und Unsittlichkeit rettungslos in die Arme zu werfen?

Und das ist unser Stolz! Wenn wir trotz Druck und Hohn, trotz Versuchung und Verführung, trotz Jammer und Elend, trotz dieser ganzen absichtlichen Verwahrlosung abseiten des Staates, dennoch nicht sittlich und geistig zu Grunde gegangen, dennoch in jeder menschlichen, häuslichen und bürgerlichen Tugend kühn den Vergleich mit allen übrigen Staatsgenossen auszuhalten vermögen, dennoch auf jedem Felde der Wissenschaft und Kunst jüdische Geister glänzen und leuchten, dennoch unser Herz rein und warm für des Vaterlandes Ehre und Größe schlägt, zu allen Opfern freudig bereit, an des Vaterlandes Marken unsere Jünglinge in der Feldschlacht bluten, in des Vaterlandes Mitte unsere Männer den Ruhm der Geistesarbeit zur geistigen Wiedergeburt des Vaterlandes theilen — wenn somit unsere Gesammtheit keiner andern Gesammtheit an Geist und Herz nachsteht, so dürfen wir mit Stolz auf diese Thatsachen hinweisen und sprechen: sehet das ist unser! Der Staat hat uns nicht gepflegt, hat uns geistig und sittlich vernachläßigt, unserm geistigen und sittlichen Streben fortwährend Steine in den Weg gelegt, und dennoch — ohne den Staat, wider den Willen des Staates — haben wir uns die ewigen Güter der Menschheit zu erhalten gewußt, stehen wir geistig und sittlich auf der Höhe der Zeit u. s. w.

Ja selbst den Judenhaß der übrigen Bevölkerung, den der Staat zuletzt noch so gern als Beschönigungsmotiv für die Fortdauer der Judenbeschränkung vorschützte, selbst den hat der Staat selber erst naturgemäß erzeugt und genährt Denn das

Volk, das die staatliche Behandlung des Juden sah, mußte ja glauben, der Jude sei der Auswurf der Menschheit, sei ein wildes Thier, das man nicht genug umgarnen, und gegen das man sich nicht genug verbarrikadiren könne, und Dem, dem der Staat die Ehre raubt, wird der Hohn des Pöbels jederzeit gewiß sein. Was Wunder, daß da die roheste beschränkteste Leidenschaftlichkeit, jede Schlechtigkeit, die nur hie und da irgend einmal ein Jude geübt, als einen allgemeinen Charakterzug der Judenheit aufgriff und im rohen Pöbelgemüthe die Idee vom Juden zu einem moralischen Ungethüme sich gestaltete, das Gottlob in Wirklichkeit nirgends existirte. Was Wunder endlich, daß so lange der Staat selbst den Juden als den Unberechtigten, Rechtlosen dahinstellt, die Krämerseelen jeder Zunft über den Juden und über den Staat Zeter schreien, sobald dieser dem Juden auch nur ein Recht einräumt, in dessen loyalster, befugtester Ausübung der Jude in Concurrenz mit den Krämerseelen tritt. Und endlich was Wunder, daß, so lange die Ursachen dauern, auch die Wirkungen nicht ausbleiben, und selbst in gesetzberathende Versammlungen diese Stimmen noch hinüber tönen.

Und nun am Scheidewege dieser alten bösen Zeit, steht die Frage: welche neue Zukunft soll die neue Zeit nun den Juden bringen? Mit der ganzen Entschiedenheit unserer Seele, als Menschen, als Bürger, als Juden antworten wir: es gibt nur eine Antwort auf diese Frage, sie heißt: völlige Emancipation, vollkommene ungeschmälerte Rechtsgleichheit.

Darf ein Mensch den Menschen knechten? Darf ein Mensch, um sich freiern Spielraum zu sichern, den Andern in die Enge treiben? Darf ein Mensch, um sich in der Höhe zu halten, einen Menschen zu seines Fußes Schemel brauchen? Darf ein Mensch dem Menschen auch nur Eines der heiligen, unveräußerlichen Rechte und Güter versagen und rauben, die er selbst als seine heiligsten, unveräußerlichen Menschenrechte anerkennt und als solche von Allen geachtet wissen will? So lange ein Gott über uns, und ein Gewissen in uns lebt, die

Nein, Nein und ewig Nein hier rufen, so lange wird die leiseste Rechtsversagung gegen einen Menschen, als solchen, die schreiendste Höhnung der Gottesstimme in und über uns sein. Und nun, — wo gar diese Gottesstimme auch die Völkerstimme worden, wo die Anerkennung der Menschenrechte endlich auch siegreich die positive Grundlage alles Staatenlebens werden soll, nun, wo auch unser Staat zum Bau seiner neuen Zukunft nichts, als eben diesen Einen Ausspruch der Gottesstimme, nichts als die Gleichberechtigung aller Menschen in jedem, also auch im bürgerlichen Staatsverhältniße, nichts, als eben dieses Eine Erste Grundprincip des constitutionellen Volksdaseins als theuer errungenen Grundpfeiler des neuen Baues mitbringt, da dürften Deputirte, da dürften zum Mitbau an der neuen Zukunft vom Volk Gesendete, von vorn herein diesen Pfeiler brechen, der des Volkes ganze Zukunft tragen soll, dürften dieses Princip auch nur gegen Einen Genossen des Staates verkennen und höhnen? Machen sie's am Juden zur Lüge, kann es auch an allen Andern nicht zur Wahrheit werden; geben sie's beim Juden dem Vorurtheil, dem Eigennutz und der Selbstsucht preis, wird es auch bei den Andern gegen Vorurtheil, Eigennutz und Selbstsucht nicht aufrecht erhalten werden können. Das Volk, das noch den Juden knechten will, ist selber noch nicht zur Freiheit reif, wirft selber das Schwert aus den Händen, das es selber gegen alle Knechtschaft fortan vertheidigen soll. — Wer ein Princip nicht auch gegen sich anerkennt, kann es auch nicht für sich gebrauchen.

Darum als Söhne des Volkes glauben wir, daß Abgeordnete zum constituirenden Reichstage die hohe Aufgabe ihrer Sendung ganz verkennen würden, so sie nicht entschieden und ganz und überall und immer an diesem Grundprincipe festhalten, so sie auch nur von ferne der Möglichkeit Raum geben würden, es sei ihnen nicht Ernst mit diesem Principe, es dürfe dies Princip aus Rücksichten auch gebrochen, oder wie immer verkümmert werden.

Es wäre ein gar Leichtes zu zeigen, wie die $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Emancipations-Vorschläge, wie wir sie in der alten Zeit gehört, wie sie in ihren Voraussetzungen falsch, in ihren Bestimmungen zweckwidrig, in ihren Erfolgen unheilbringend, und wie im Gegentheil die völlige Gleichstellung der Juden für den Staat selbst nur vortheilhaft und heilbringend wäre. Allein wir halten selbst solche Betrachtungen den Anforderungen der Gerechtigkeit zur Seite für eine Versündigung gegen die Heiligkeit des Rechtsprincipes, das alle anderen Rücksichten in eigener Kraft überwältigen muß und zu seiner Geltung nicht noch die Stütze berechnender Krämerklugheit suchen darf.

Das war ja eben der Fluch der alten Zeit, daß die alte Staatenweisheit lehrte, erst klug, dann gerecht zu sein. Darum hegte und pflegte man anerkanntes Unrecht, weil es Vortheil brachte, darum unterdrückte man anerkanntes Recht, so es Opfer forderte, bis der auf Unrecht erhobene und getragene Bau nun in Trümmern liegt. Und das ist ja eben der Segen des neuen Lichtes, daß die junge Völkerweisheit lehrt, erst gerecht und dann klug zu sein, daß Klugheit erst dann beginnen dürfe, wo das Recht bereits gewahrt ist, und nur auf wahrer, selbst zu Opfern freudig bereiter Gerechtigkeit, über den Trümmern des Staates der Gewalt, der Bau des Rechtsstaates Volk beglückend und dauernd sich erheben könne.

Als Juden endlich sprechen wir es im Namen unserer Glaubensgenossen aus: Wir können, wir dürfen uns nicht zum zweitenmale brandmarken lassen. Wir sind uns unserer Menschen- und Bürgerwürde bewußt und fordern für gleiche Pflicht auch gleiches Recht.

Was wir im absoluten Staate dulden durften, wird zur Unmöglichkeit im constitutionellen. Im absoluten durften wir uns Bruchtheile unseres Rechtes als Gnadengeschenk der absoluten Macht mit Apotheker-Grangewicht zuwägen lassen, durften wir Gewährungen, Verleihungen hinnehmen. Denn auch alle übrigen Staatsgenossen lebten nur von der Gnade der absoluten

Macht, die allein die ganze Rechtsfülle in sich trug und die wir nur anzuklagen hatten, daß sie uns, gerade uns so stiefväterlich bedachte.

Im constitutionellen Staate ist aber Jeder wieder in sein ursprüngliches Recht zurückgekehrt, trägt Jeder sein Recht in sich, das ihm von keinem Menschen geraubt und darum auch von keinem Menschen ertheilt werden kann. Nicht von der Gnade der Menschen erwarten wir die Verleihung unseres Rechtes, sondern von der Gerechtigkeit des Volkes und seiner Führer fordern wir die Anerkennung unseres Rechtes.

Im constitutionellen Staate ist die Einviertel-, Einhalb-, Dreiviertel-Emancipation zur Unmöglichkeit geworden.

Der constitutionelle Boden trägt keine Sclaven und keine Parias. Man jage uns fort, oder mache uns frei! Man spreche uns nicht von dem zu Plötzlichen des Ueberganges. Vom absoluten zum constitutionellen, noch jüngst durch kaiserliches und ministerielles Wort wiederholt verheißenen Rechtsstaat ist auch keine kleine Kluft, und, unbekümmert um die Folgen, hat das Rechtsgefühl der Zeit diesen Sprung auf einmal gemacht.

Man spreche uns auch nicht von Gefahren, die uns selber drohen! Nur in der Halbheit wohnt Gefahr, denn sie birgt das Todesgeschoß selber im Busen. An den freien, gleichberechtigten Juden wird Keiner sich wagen; nur den unberechtigten geknechteten Juden glaubt jeder Bube ungestraft höhnen und zerren zu dürfen. Und wenn auch, drohten selbst Gefahren, wir haben die Vertreter sämmtlicher Gemeinden über diesen Punct vernommen; „lieber materiell erschlagen, als noch länger geistig todt!“ war ihre einstimmige, einmüthige Antwort. Und diese Sätze sind eine solche Wahrheit, daß in dem neuen Völkerfrühling kein Land zur eigenen Wiedergeburt bis jetzt erstanden, das nicht sofort auch die Gleichberechtigung der Juden ausgesprochen.

Oesterreich, das biedere Oesterreich, das so viele Intelli-

genzen in sich birgt, wird nicht allein sich den Stempel der Barbarei auf die zur Freiheit erhobene Stirn aufdrücken wollen, wird nicht von Deutschland, wird von Europa sich nicht sagen lassen wollen, es habe allein den Ruf der Zeit nicht verstanden, habe allein für die Freiheit noch die rechte Reife nicht.

Zu unseres jugendlichen Monarchen kaiserlichem Worte, zu den feierlichen Verheißungen unseres hohen Ministeriums, zu den erleuchteten Gliedern der hohen Reichsversammlung hegen wir vielmehr das Vertrauen, sie werden den Grundstein zur neuen Staateszukunft nicht mit Unrecht legen, werden nicht in den Schooß der kommenden Zeit Rechtsversagungen und Gewalt säen wollen, aus denen nur Unheil und Unsegen aufkeimen kann, werden nicht so viele Hunderttausende in die traurige Alternative versetzen wollen, sich selbst verachten, sich selbst verdammen zu müssen oder fort und fort in ihrem Innern über die Ungerechtigkeit des Staates empört zu sein, der sie von sich stößt und als ebenbürtige Söhne nicht anerkennen will. Vielmehr, das hoffen wir, wird das Eine gleiche Recht, die Eine gleiche Freiheit für Alle, Alle als der Baum des Lebens aufgerichtet werden, unter dessen Schutz und Schirm Alle, Alle nur den Einen Wetteifer kennen werden, in unwandelbarer Treue, in heißer, aufopferungsreicher Liebe dem Staate anzuhängen und gerne für des Ganzen Heil die freien Kräfte zu üben, die der Staat gewährleistet, pflegt und veredelt.

Und wahrlich, in diesem Wetteifer wird der Jude nicht der letzte sein. Dürfen wir mit Stolz es sagen, trotz der ganzen stiefväterlichen Behandlung des früheren Staates war der Jude nie der Letzte, wo es galt, des Bürgers Pflicht zu erfüllen, wo es Hingebung galt, wo es galt, Gut und Blut für Fürst und Vaterland zu opfern, um wie viel reicher und feuriger wird des freien, ungekränkten Juden Eifer sein, um wie viel glühender seine Liebe, um wie viel fester seine Treue, und welchen Segen wird auch des bisher verachteten Juden Streben dem Vaterlande bringen, wenn er seine sittlichen und geistigen Kräfte frei

und ungehindert wird auf geradem, offenem Wege im Bunde Aller üben und entfalten dürfen.

Kremsier, im Februar 1849.

Aus den oben skizzirten „Schilderungen aus dem inneren Leben der Juden in Mähren" sowohl als aus der hier reproducirten „Denkschrift" wird jeder unbefangene Leser zur Genüge entnehmen, daß der Glaube allein der einzige Lebensanker, die einzige Lebensstütze der Juden Mährens gewesen und daß sie hätten ohne denselben zweifelsohne moralisch zu Grunde gehen müssen. Ja, der Glaube an das Dasein Gottes war es allein, der dem Volke der Geschichte zu allen Zeiten Kraft und Ausdauer verlieh, den Verlockungen und Verführungen wie den furchtbarsten Verleumdungen Verdächtigungen und Folterqualen trotzen und Hohn sprechen zu können. Ein jüdischer Dichter des Mittelalters sang daher mit Recht:

Ein Volk, das man in Feuer
Und Wasser bringt hinein,
Muß, Dir wieder theuer,
Gereinigt von der Sünde sein!

(Synag. Poesie, S. 17.)

Allerdings ist es eine unbestreitbare Thatsache, daß die Ausnahmsgesetze, unter denen die Juden Mährens jahrhundertelang geschmachtet, deprimirend auf die geistige Entwicklung derselben gewirkt und zuweilen die niedrigsten Leidenschaften, als: Neid, Haß, Rachgier und Zanksucht, gefördert haben; nichtsdestoweniger verdient der Umstand, daß es den unzähligen Feinden unserer Ahnen trotz der fein gesponnenen Pläne und überall ausgebreiteten Schlingen nicht gelungen ist, das schwache, wehrlose Israel der völligen moralischen Vernichtung preiszugeben, bewundert und gewürdigt zu werden.

Was nun die Verdienste der mährischen Juden um die jüdische Literatur im Allgemeinen betrifft, so verweisen wir den geschätzten Leser auf nachstehendes Verzeichniß der namhaften jüdischen Schriftsteller Mährens.

Anhang.

Verzeichniß der namhaften jüd. Schriftsteller Mährens der letzten drei Jahrhunderte.

A) Im 17. Jahrhundert:

1. Löwe b. Bezalel, Landes-Rabbiner in Nikolsburg, Verfasser mehrerer Schriften.
2. Jehuda Löb b. Obadja, Landes-Rabbiner in Nikolsburg.
3. Lipmann Heller, Landes-Rabbiner in Nikolsburg.
4. Mendl Krochmal, Landes-Rabbiner in Nikolsburg.
5. Gerson Aschkenasi, Rabbiner in Proßnitz und Nikolsburg, später in Wien und Metz.
6. Sabbati Kohen, Rabbiner in Holleschau.
7. Josef b. Lipmann aus Proßnitz.
8. Simson b. Samuel Bachrach aus Pohrlitz.
9. Nathan b. Moses, Rabbiner in Ung.-Brod.
10. Israel B. J. Löw Minz aus Nikolsburg.
11. Jech. Mich. Eppstein, Rabbiner in Proßnitz.
12. A. Löw Pisek aus Nikolsburg.
13. Moses b. Isak aus Bisenz.
14. Isak Wolf b. Meir aus Nikolsburg.
15. Moses B. Menachem in Nikolsburg.
16. Sal. Schlomiel b. Chaj. aus Lundenburg.
17. David b. Jakob Scheberschin, Rabbiner in Aussee.
18. Isak Wolf b. Meir aus Nikolsburg.

B) Im 18. Jahrhundert:

1. David Oppenheim, Landes-Rabbiner in Nikolsburg.
2. Elia b. Samuel, Rabbiner in Eibenschitz.
3. Gedalja Moses b. Zebi, Rabbiner in Loschitz.
4. Hirsch Zebi Hurwitz aus Proßnitz.
5. Jesachar Beer, Rabbiner in Raußnitz.
6. Jakob Kanitz aus Nikolsburg.
7. Josef Epstein aus Kanitz.

8. Gabriel b. Juda Löw, Rabbiner in Nikolsburg.
9. Löw Heid in Straßnitz.
10. Hirsch b. Naphtali Moses Horowitz aus Proßnitz.
11. Josef b. Elieser aus Proßnitz.
12. Jakob b. Pesach aus Nikolsburg.
13. Elieser Nin aus Nikolsburg.
14. Moses b. Menachem Präger in Nikolsburg.
15. Josef Schalom, Rabbiner in Bisenz.
16. Selig b. Isak ha Kohen aus Leipnik.
17. Elieser b. Jos. Trillinger, Prediger in Nikolsburg.
18. Josef Trillinger, Rabbiner in Leipnik.
19. Nathan Chasan aus Proßnitz.
20. Eber b. Petachja in Ung.-Brod.
21. Abraham Proßnitz, Rabbiner in Aussee.

C) Im 19. Jahrhundert:

1. Markus Benedict, Landes-Rabbiner in Nikolsburg.
2. Dr Bäck aus Kromau, Rabbiner in Lissa.
3. M. Brück aus Weißkirchen.
4. Jakob Brüll, Rabbiner in Kojetein.
5. Em. Baumgarten aus Kremsier Cult. Vorstandsmitgl. in Wien.
6. Hirsch b. David Brod aus Ung.-Brod, Rabbiner in Kitse.
7. Dr Nehemias Brüll aus Kojetein, Rabb. in Frankfurt a. M.
8. Dr. Gideon Brecher, Arzt in Proßnitz.
9. Wolf Boskowitz aus Boskowitz, Rabbiner in Ofen.
10. Dr. M. Duschak, Rabbiner in Gaya, gegenwärtig in Krakau.
11. Hirsch Duschak, Rabbiner in Austerlitz.
12. Daniel Ehrmann, Religionslehrer in Brünn.
13. Baruch Fränkl, Rabbiner in Leipnik.
14. Dr. Ad. Ehrentheil aus Proßnitz, Rabbiner in Horitz.
15. Hirsch B. Fassel aus Boskowitz, Rabbiner in Groß-Kanisza.
16. Dr. M. Eisler, Schuldirector und Religionslehrer in Nikolsburg.
17. Leop. Eisler, Rabbiner in Eiwanowitz.

18. Josef Fleisch aus Raußnitz.
19. Salomon Haas, Rabbiner in Straßnitz.
20. Dr. Adolf Jellinek aus Ung.-Brod, Prediger in Wien.
21. Hermann Jellinek aus Ung.-Brod.
22. Dr. D. Kaufmann aus Kojetein, Seminarlehrer in Pest.
23. Samuel Kollin in Boskowitz.
24. Moses Kunitzer aus Kanitz, Rabbiner in Ofen.
25. M. L. Kohn, Bezirks-Rabbiner in Piesling.
26. Leopold Löw aus Czernahora bei Boskowitz, Ober-Rabbiner in Szegedin.
27. Abr. Neuda, Rabbiner in Loschitz.
28. David Oppenheim aus Leipnik, Rabbiner in Groß-Becskerek.
29. Dr. B. Placzek, Rabbiner in Brünn.
30. Joachim J. Pollak, Rabbiner in Trebitsch.
31. Salomon Quetsch, Rabbiner in Nikolsburg.
32. Dr. A. Schmiedl, Rabbiner aus Proßnitz, jetzt in Fünfhaus.
33. Dr. M. Steinschneider aus Proßnitz, jetzt in Berlin.
34. Löw Schwab aus Kromau, Rabbiner in Pest.
35. Chajim Singer aus Ung.-Brod.
36. M. Stößl, Professor in Brünn.
37. Josef Weiße aus Kremsier, Rabbiner in Neustadtl.
38. Isak H. Weiß aus Meseritsch, Lector am Bet hamidrasch in Wien.
39. Dr. G. Wolf aus Holleschau, Religionslehrer in Wien.
40. Dr. W. Wessely aus Trebitsch, Professor in Prag.
41. Abr. Trebitsch aus Nikolsburg.
42. Nehemias Trebitsch, Landes-Rabbiner in Nikolsburg.
43. Dr. M. S. Zuckermandl aus Ung.-Brod, Rabbiner in Pasewalk.

WIDENER
HN SEGH T